

**Arbeitsgruppe**  
**„Familiengerichtliche Maßnahmen**  
**bei Gefährdung des Kindeswohls**  
**– § 1666 BGB“**

Abschlussbericht  
vom 14. Juli 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
I. Überblick .....	5
II. Vorschläge der Arbeitsgruppe .....	6
<b>A. Einleitung .....</b>	<b>8</b>
I. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe 2006 .....	8
II. Inhalt und Ergebnisse der Arbeitsgruppe bis November 2006 .....	8
III. Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls .....	9
IV. Fortsetzung der Arbeitsgruppe 2008 .....	11
<b>B. Vorschläge und Feststellungen der Arbeitsgruppe .....</b>	<b>13</b>
I. Erster Erfahrungsaustausch zu dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls .....	13
1. Erste Erfahrungen mit dem Gesetz .....	13
2. Anstieg der gerichtlichen Maßnahmen zu einem Sorgerechtsentzug .....	13
3. Ausblick: Überblick über die Rechtslage nach dem FamFG .....	14
4. Vom Gesetzgeber bislang nicht umgesetzte Vorschläge der Arbeitsgruppe .....	15
a) Fallübergreifende Zusammenarbeit .....	16
b) Fortbildung der Familienrichterinnen und Familienrichter.....	16
II. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt .....	17
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe .....	17
2. Überblick über die Rechtslage nach dem SGB VIII und dem FamFG .....	18
3. Rechtstatsächlicher Hintergrund .....	19
4. Wesentliche Probleme in der Praxis .....	20
5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe .....	21
III. Fortbildung und fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit .....	23
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe .....	23
2. Fortbildung.....	24
a) Überblick über die Rechtslage .....	24
b) Rechtstatsächlicher Hintergrund.....	25
c) Wesentliche Probleme in der Praxis.....	26
d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe .....	26
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit .....	28
a) Überblick über die Rechtslage .....	28

b) Rechtstatsächlicher Hintergrund.....	29
c) Wesentliche Probleme in der Praxis.....	30
d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe .....	30
IV. Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes .....	32
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe .....	32
2. Öffentliche Hilfen .....	32
a) Überblick über die Rechtslage .....	32
b) Rechtstatsächlicher Hintergrund .....	33
c) Wesentliche Probleme in der Praxis.....	33
d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe .....	34
3. Anwendung des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind? .....	34
a) Überblick über die Rechtslage .....	34
b) Rechtstatsächlicher Hintergrund .....	36
c) Wesentliche Probleme in der Praxis.....	37
d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe .....	37
V. Qualitätssicherung in der Vormundschaft und Pflegschaft .....	38
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe .....	38
2. Überblick über die Rechtslage .....	38
3. Rechtstatsächlicher Hintergrund .....	40
4. Wesentliche Probleme in der Praxis .....	41
5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe .....	41
VI. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien .....	42
1. Vorschläge der Arbeitsgruppe .....	42
2. Überblick über die Rechtslage .....	43
3. Rechtstatsächlicher Hintergrund .....	44
4. Wesentliche Probleme in der Praxis .....	45
5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe .....	45
<b>C. Ausblick .....</b>	<b>46</b>

## **Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1** - Sitzungstermine und Teilnehmer der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ im Zeitraum Juli 2008 bis Juli 2009
  
- Anlage 2** - Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendhilfe – Auswertung der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen durch das Bundesministerium der Justiz – von September 2008
  
- Anlage 3** - Teilnahmepflicht des Jugendamts am gerichtlichen Termin – Regelungsvorschläge der Arbeitsgruppe und Kurzbegründung –
  
- Anlage 4** - Länderabfrage zu Fortbildung und interdisziplinärer Zusammenarbeit Ende 2008 – Zusammenfassung der Ergebnisse –
  
- Anlage 5** - Eckpunkte zum Reformbedarf in der Vormundschaft und Pflegschaft – Vorschläge der Unterarbeitsgruppe –

# Zusammenfassung

## I. Überblick

Die im März 2006 erstmals durch die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries eingesetzte Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls am 12. Juli 2008 erneut zusammengerufen worden. Von Oktober 2008 bis Juli 2009 fanden fünf Sitzungen der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz statt.

Gegenstand der Beratungen war zunächst ein erster Erfahrungsaustausch zum Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen der Arbeitsgruppe war die Frage, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Zusammenarbeit der Familiengerichte mit den Jugendämtern erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wurden auch vom Gesetzgeber bislang nicht umgesetzte Vorschläge der Arbeitsgruppe aus November 2006 wieder aufgegriffen.

Vor dem Hintergrund des 2006 bekannt gewordenen Todes des unter Amtsvormundschaft stehenden Kindes Kevin wurden zudem Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft erörtert. Von den Teilnehmern wurden darüber hinaus die Themen „Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes“ und „Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien“ eingebracht, die ebenfalls im Kontext der familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls stehen.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz geleistet worden ist. Der Gesetzgeber darf an dieser Stelle jedoch nicht stehenbleiben, sondern muss sich auch in der kommenden Legislaturperiode damit befassen, welche weiteren – auch präventiven – Maßnahmen zu einer Verbesserung des Kinderschutzes beitragen können.

Die Vorschläge und Empfehlungen der Arbeitsgruppe<sup>1</sup> sollen dazu einen Beitrag leisten.

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Abschlussbericht die Meinung der „Arbeitsgruppe“ wiedergegeben worden ist, schließt dies einzelne abweichende Meinungen innerhalb der Arbeitsgruppe nicht aus.

## **II. Vorschläge der Arbeitsgruppe**

Im Einzelnen ist die Arbeitsgruppe zu folgenden Ergebnissen gelangt:

### **Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt**

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin verbindlicher und konkreter zu regeln, um die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zu verbessern.

- Hierzu schlägt die Arbeitsgruppe zum einen vor, im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zu regeln, dass die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor den Familiengerichten insbesondere in Kindschafts- und Gewaltschutzsachen auch die Teilnahme einer mit der Angelegenheit vertrauten Fachkraft des Jugendamts am gerichtlichen Termin umfasst.
- Zum anderen schlägt die Arbeitsgruppe vor, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu regeln, dass das Gericht das Jugendamt zu einem Termin in einer Kindschaftssache laden soll, wenn dies sachdienlich erscheint, und dass dieser Termin durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts wahrgenommen werden soll.

### **Fortbildung und fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit**

- Die Arbeitsgruppe schlägt den Ländern und dem Bund vor, eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter gesetzlich zu verankern („Richterinnen und Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden.“).
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Jugendamt und Familiengericht, sollte weiter befördert werden.
- Die Teilnahme von Richterinnen und Richtern sowie von Fachkräften der Jugendhilfe an Fortbildungen und an interdisziplinären Arbeitskreisen sollte zum Selbstverständnis professionellen Handelns gehören und daher in Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien als Kriterium verankert werden und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung finden.

- Die nötigen finanziellen und sachlichen Mittel für Fortbildungen sollten bereitgestellt und die für Fortbildungen nötigen zeitlichen Kapazitäten bei den Richterinnen und Richtern geschaffen werden.
- Es sollten Konzepte entwickelt werden, wie auch diejenigen Richterinnen und Richter erreicht werden können, die bislang selten an Fortbildungen teilnehmen.
- Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung sollte nochmals überprüfen, ob eine Anpassung von Pebb§y (System der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staats-/ amtsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit) im Hinblick auf die Teilnahme von Richterinnen und Richtern an interdisziplinären Arbeitskreisen veranlasst ist.

### **Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes**

- Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Gesetzgeber, in den Hilfskatalog des SGB VIII ein Hilfeangebot aufzunehmen, das sich ausdrücklich an schwangere Frauen und werdende Eltern richtet und das Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, unter anderem in Fragen der Erziehung, zum Gegenstand hat. Gleichzeitig sollten Angebote der gesundheitlichen Aufklärung ausgebaut und sinnvoll mit den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft werden.

### **Qualitätssicherung in der Vormundschaft und Pflegschaft**

- Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Bundesregierung, in der kommenden Legislaturperiode den Reformbedarf im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht im Lichte der von der Unterarbeitsgruppe aufgestellten Eckpunkte zu prüfen. Die Prüfung soll insbesondere auch berücksichtigen, welche Änderungen im Interesse des Kindesschutzes erforderlich sind.

### **Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien**

- Die Arbeitsgruppe regt an, in der kommenden Legislaturperiode zu prüfen, ob ein gesetzlicher Handlungsbedarf hinsichtlich langjähriger Pflegeverhältnisse besteht.

## A. Einleitung

### I. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe 2006

Die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ geht zurück auf den **Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005. Darin war die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgesehen, die die gesetzlichen Vorschriften zu familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls überprüfen sollte. Hintergrund hierfür waren mehrere schreckliche Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sowie Fälle erheblicher Delinquenz und Kriminalität von Kindern und Jugendlichen.

Im März 2006 wurde die Arbeitsgruppe durch die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries eingesetzt. Im Zeitraum von März bis November 2006 tagte die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz insgesamt sieben Mal. Dabei wurden zahlreiche Experten aus der Praxis angehört. Der Arbeitsgruppe gehörten insbesondere Experten aus der Familiengerichtsbarkeit und der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter betroffener Verbände an; von den Landesjustizverwaltungen waren Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen vertreten.

Im Mittelpunkt der Prüfung der Arbeitsgruppe stand damals die Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen in Bezug auf solche Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern vernachlässigt werden oder bereits in jungen Jahren wiederholt erhebliche Straftaten begehen.

### II. Inhalt und Ergebnisse der Arbeitsgruppe bis November 2006

Ausgangspunkt aller damaligen Überlegungen der Arbeitsgruppe war, dass **Prävention das beste Mittel zum Schutz von Kindern** ist. Um mit Hilfe gerichtlicher Autorität die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe unterhalb der Eingriffsschwelle zu verbessern und darüber hinaus das Potential niedrigschwelliger Eingriffsmaßnahmen zu nutzen, sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe unter anderem die rechtlichen Möglichkeiten der Familiengerichte bei drohender oder bereits bestehender Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Zum Zwecke der Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hielt die Arbeitsgruppe im Rahmen ihres Auftrages verschiedene gesetzliche Änderungen für hilfreich und geboten.



In ihrem **Abschlussbericht vom 17. November 2006**<sup>2</sup> legte die Arbeitsgruppe mehrere konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes dar. Im Einzelnen behandelt der Abschlussbericht folgende Vorschläge und Themen:

- Abbau von „Tatbestandshürden“ für die Anrufung der Familiengerichte: Streichung der Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“ in § 1666 BGB
- Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB
- Erörterungstermin zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen
- Verfahrensrechtliches Beschleunigungsgebot
- Konkretisierung des § 1631b BGB („geschlossene“ Unterbringung)
- Erweiterter Kreis von Sachverständigen in Unterbringungssachen
- Verbesserte Zusammenarbeit der Familiengerichte mit Jugendämtern und anderen Institutionen
- Anrufung der Familiengerichte durch die Schulen
- Fortbildung der Familienrichter
- Konzentration in der Geschäftsverteilung
- Mitteilungspflichten / Datenaustausch

Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 17. November 2006 Bezug genommen.

### **III. Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

Nach Vorlage des Abschlussberichts erarbeitete das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf für ein „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“. Ein großer Teil der Vorschläge der Arbeitsgruppe ist dabei in den Gesetzentwurf eingeflossen. Am 11. Juli 2007 wurde der Gesetzentwurf vom Kabinett beschlossen.<sup>3</sup> Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen wurde das Gesetz am 24. April 2008

---

<sup>2</sup> [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) unter Themen > Zivilrecht > Familienrecht > Kindschaftsrecht > Sorge- und Umgangsrecht > Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“.

<sup>3</sup> BT-Drs. 16/6815 = BR-Drs. 550/07.

vom Deutschen Bundestag beschlossen<sup>4</sup> und am 11. Juli 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet.<sup>5</sup> Es trat am Tag nach der Verkündung am 12. Juli 2008 in Kraft.

Zu den familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beinhaltet das Gesetz die folgenden **materiellen und verfahrensrechtlichen Änderungen**:

- In § 1666 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wurde das Tatbestandsmerkmal des elterlichen Erziehungsversagens („durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten“) gestrichen. Diese Änderung beseitigte eine mögliche Hürde bei der Anrufung des Familiengerichts und fördert eine frühe Anrufung der Familiengerichte.
- In § 1666 Absatz 3 BGB wurden die Rechtsfolgen des Absatzes 1 dadurch konkretisiert, dass beispielhaft verschiedene mögliche Schutzmaßnahmen aufgezählt wurden. Diese Aufzählung verdeutlicht die Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten und stellt klar, welche familiengerichtlichen Maßnahmen auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung möglich sind. Ziel der Konkretisierung war es, die frühzeitige Anrufung der Familiengerichte gerade in den Fällen zu fördern, in denen eine niedrighschwellige familiengerichtliche Maßnahme für den Hilfeprozess sinnvoll und notwendig erscheint.
- In einem neuen § 50e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) wurde ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für bestimmte Verfahren, unter anderem für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, eingeführt. Danach soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein Erörterungstermin mit allen Beteiligten stattfinden. Die Vorschrift soll im Interesse des Kindesschutzes eine Verkürzung der Verfahrensdauer bewirken.
- In einem neuen § 50f FGG wurde geregelt, dass in Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB mit den Eltern erörtert werden soll, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Erörterungsgespräch soll die Eltern stärker in die Pflicht nehmen, sie stärker in den Hilfeprozess einbinden und auf sie einwirken, mit dem Jugendamt zu kooperieren und notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>4</sup> Bericht und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses: BT-Drs. 16/8914.

<sup>5</sup> BGBl. I 2008, S. 1188.

- In § 50e Absatz 4 FGG wurde geregelt, dass das Gericht in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen hat. Auch diese Regelung dient dem Kinderschutz.
- In § 1696 Absatz 3 BGB wurde geregelt, dass das Familiengericht in den Fällen, in denen es in einem Verfahren nach den §§ 1666 bis 1667 BGB von einer Maßnahme absieht, diese Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand – in der Regel nach drei Monaten – überprüfen soll. Die Überprüfung soll der Gefahr entgegenwirken, dass es – entgegen der Annahme des Gerichts – nicht gelingt, die Gefährdung für das Kind abzuwenden und das Gericht hiervon nichts erfährt.

Das Gesetz enthielt darüber hinaus Änderungen bei der „geschlossenen“ Unterbringung von Minderjährigen.

#### **IV. Fortsetzung der Arbeitsgruppe 2008**

Bereits in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 8. November 2006 hatte das Bundesministerium der Justiz angekündigt, dass die Arbeitsgruppe erneut zusammengerufen werden soll, wenn die Empfehlungen der Arbeitsgruppe aus dem Abschlussbericht vom Gesetzgeber umgesetzt worden sind. Unter anderem sollten dann **erste Erfahrungen** mit dem neuen Gesetz erörtert werden.

Kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes begrüßten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder auf dem **zweiten Kindergipfel vom 12. Juni 2008**, dass bereits konkrete Maßnahmen zum Thema Kinderschutz umgesetzt worden sind. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls würden die Familiengerichte zum Schutz gefährdeter Kinder frühzeitig tätig und die Eltern stärker als bisher zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung angehalten werden können.

Zudem fassten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder auf diesem Kindergipfel unter der Überschrift „**Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Jugendämtern verbessern**“ folgenden Beschluss: „Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Zusammenarbeit der Familiengerichte mit den Jugendämtern erforderlich sind, soll in der beim Bundesministerium der Justiz

eingeschichteten Arbeitsgruppe "Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB" fortgeführt werden.“<sup>6</sup>

Daraufhin rief das Bundesministerium der Justiz die Arbeitsgruppe mit Schreiben vom Juli 2008 erneut zusammen. Von Oktober 2008 bis Juli 2009 fanden fünf weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz statt.

Der Teilnehmerkreis blieb dabei im Interesse der Kontinuität im Wesentlichen unverändert; Veränderungen in der Besetzung ergaben sich fast ausschließlich aus personellen Gründen wie Eintritt in den Ruhestand oder Versetzungen. Mit Blick auf ihre Arbeitsfähigkeit und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Praktikern, Wissenschaftlern und Vertretern der Ministerien sollte der Teilnehmerkreis grundsätzlich nicht erweitert oder wesentlich verändert werden. Die Arbeitsgruppe hat in ihren Sitzungen wiederum Experten aus der Praxis angehört.

Zu dem Thema „**Qualitätssicherung in der Vormundschaft und Pflegschaft**“ wurde eine **Unterarbeitsgruppe** eingerichtet. Die Unterarbeitsgruppe kam zu einem Sitzungstermin zusammen, in dem ebenfalls Experten aus der Praxis angehört wurden.

Eine Übersicht über die Sitzungstermine und die Teilnehmer und Gäste der Arbeitsgruppe und der Unterarbeitsgruppe ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Arbeitsgruppe erörterte zunächst die ersten Erfahrungen der Teilnehmer mit dem „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“. Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen der Arbeitsgruppe war gemäß dem Auftrag des Kindergipfels die Frage, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Zusammenarbeit der Familiengerichte mit den Jugendämtern erforderlich sind. Vor dem Hintergrund des im Jahr 2006 bekannt gewordenen Falles des zu Tode gekommenen Kindes Kevin, der erhebliche praktische Probleme bei der Führung der Amtsvormundschaft offenbarte, sollten zudem Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft erörtert werden. Von den Teilnehmern wurden darüber hinaus die Themen „Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes“ und „Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien“ eingebracht, die ebenfalls im Kontext der familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls stehen.

---

<sup>6</sup> [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de) unter Wissen > Frühe Hilfen: Grundlagen > Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) 2008.

## **B. Vorschläge und Feststellungen der Arbeitsgruppe**

### **I. Erster Erfahrungsaustausch zu dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

#### **1. Erste Erfahrungen mit dem Gesetz**

Die durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls erfolgten Änderungen haben nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder im Bereich der Jugendhilfe eine regelrechte „**Bugwelle**“ ausgelöst. Es besteht dort zwar einerseits die Befürchtung eines enormen Arbeitsanstieges, andererseits aber auch die Hoffnung auf eine verstärkte Kommunikation mit den Familiengerichten. Bei den Familiengerichten ist das Gesetz auf unterschiedliche, teilweise verhaltene Resonanz gestoßen, wobei eine Umstellung der Arbeitsabläufe allerdings erfahrungsgemäß immer einige Zeit benötigt.

Nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder wird der vorgesehene frühe Termin in der Praxis zunehmend durchgeführt, nur in Einzelfällen ist die termingerechte Durchführung schwierig. In den Rechtsmittelverfahren vor den Oberlandesgerichten kann die Monatsfrist wegen der dort geltenden Fristen nicht eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Fristen ist vorrangig, es bleibt aber beim allgemeinen Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Vereinzelt wird es als problematisch angesehen, dass das Jugendamt in dem frühen Erörterungstermin in allen vom Gesetz genannten Verfahren zwingend gehört werden muss, auch wenn bereits ein schriftlicher Bericht des Jugendamts vorliegt. Der Unterschied zwischen der mit dem Gesetz intendierten früheren Anrufung des Familiengerichts und der gleich hoch gebliebenen Eingriffsschwelle wird in der Praxis teilweise nicht erkannt.

#### **2. Anstieg der gerichtlichen Maßnahmen zu einem Sorgerechtsentzug**

Nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes haben die gerichtlichen Maßnahmen zu einem Sorgerechtsentzug in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Zahl der gerichtlichen Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorge-

rechts ist im Jahre 2007 im Vergleich zum Vorjahr um 12,5 Prozent gestiegen.<sup>7</sup> Gegenüber 2005 betrug der Anstieg sogar knapp 23 Prozent. Während es im Jahre 2006 insgesamt 9.572 gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge gegeben hat, waren es im Jahre 2007 insgesamt 10.769 Maßnahmen. Den prozentual höchsten Anstieg gab es in Bremen, wo die Zahl der gerichtlichen Maßnahmen von 56 auf 126 anstieg. Lediglich in Berlin, dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind die Zahlen leicht gesunken. Bereits jetzt ist aufgrund der veröffentlichten Zahlen einzelner Länder absehbar, dass sich der Gesamttrend im Jahre 2008 fortgesetzt hat.

Diese Zahlen lassen nach Auffassung der Arbeitsgruppe allerdings **kaum Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung der Häufigkeit von Kindeswohlgefährdung** zu. Sie geben nur einen begrenzten Ausschnitt aus dem komplexen Zusammenspiel von Familiengericht und Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung wieder und können nur im Kontext mit anderen Faktoren interpretiert werden.<sup>8</sup> Da Verfahren nach § 1666 BGB in der Regel auf Anregung des Jugendamtes eingeleitet werden, hängt die Zahl der gerichtlichen Verfahren zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechts unter anderem davon ab, in wie vielen Fällen die Jugendämter die Einleitung solcher Verfahren anregen.

In den bis 2007 gestiegenen Zahlen sind allerdings keine Auswirkungen des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ zu sehen, da das Gesetz erst am 12. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Vielmehr ist zu vermuten, dass die tragischen Fälle von Kevin (Bremen), Lea-Sophie (Schwerin) und Jessica (Hamburg) bei den Jugendämtern und Familiengerichten zu einer **veränderten Handhabung** geführt haben. Eine rechtspolitische Bewertung dieser Entwicklung ist aufgrund fehlender Forschung, unter anderem zum Dunkelfeld von Kindeswohlgefährdung und zu positiven oder negativen Auswirkungen gerichtlicher Schutzmaßnahmen, sowie aufgrund in der Justizstatistik hierzu fehlender Zahlen derzeit nicht möglich.

### **3. Ausblick: Überblick über die Rechtslage nach dem FamFG**

Die durch das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ erfolgten verfahrensrechtlichen Änderungen im FG sind vom Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

---

<sup>7</sup> Kinder- und Jugendhilfestatistik 2007 (Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerecht, Sorgeerklärungen); vgl. auch [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter Services > Presse > Pressemitteilungen > Juli 2008 > Pressemitteilung Nr. 261 vom 18.07.2008.

<sup>8</sup> Vgl. auch Wiesner, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2008, S. 349.

barkeit (FamFG)<sup>9</sup> **im Wesentlichen unverändert übernommen** worden. Das FamFG löst das FGG ab und tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Im Einzelnen finden sich die durch das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ in das FGG eingefügten Regelungen im FamFG wie folgt wieder:

Die Regelung des § 50e Absatz 1 bis 3 FGG ist in § 155 Absatz 1 bis 3 FamFG übernommen worden; die Regelung des § 50e Absatz 4 findet sich in § 157 Absatz 3 FamFG. Die Regelung des § 50f FGG ist in § 157 Absatz 1 und 2 FamFG übernommen worden. Die bislang im materiellen Recht geregelte Vorschrift des § 1696 Absatz 3 BGB findet sich in § 166 Absatz 3 FamFG.

Darüber hinaus enthält das FamFG weitere wichtige Änderungen für kindschaftsrechtliche Verfahren:

Das bislang in § 52 Absatz 1 FGG geregelte Hinwirken auf Einvernehmen wird vom FamFG in § 156 Absatz 1 übernommen und zugleich erweitert: Nach § 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG soll das Gericht in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG kann das Gericht anordnen, dass die Eltern an einer Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach Satz 2 teilnehmen.

Die persönliche Anhörung des Kindes ist in § 159 FamFG geregelt, die Anhörung der Eltern in § 160 FamFG und die Mitwirkung der Pflegeperson in § 161 FamFG.

In § 162 FamFG ist die Mitwirkung des Jugendamts geregelt: In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, hat das Gericht das Jugendamt anzuhören (Absatz 1 Satz 1). Auf seinen Antrag ist das Jugendamt an dem Verfahren zu beteiligen (Absatz 2). Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu (Absatz 3).

#### **4. Vom Gesetzgeber bislang nicht umgesetzte Vorschläge der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe hatte in ihrem Abschlussbericht vom 17. November 2006 unter Punkt III. weitere Vorschläge unterbreitet, die der Gesetzgeber bislang nicht umgesetzt hat.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> BGBl. I 2008, S. 2587.

Folgende Vorschläge waren auch Gegenstand der fortgesetzten Arbeitsgruppe:

### **a) Fallübergreifende Zusammenarbeit**

Wesentliche Grundlage für einen effektiven Kinderschutz sind eine **gute Zusammenarbeit und Vernetzung der beteiligten Professionen**. In der Praxis gibt es bereits viele Beispiele für eine enge Vernetzung zwischen Familiengericht und Jugendhilfe.<sup>11</sup>

In der Arbeitsgruppe wurden das Regensburger Projekt „Familienberatung bei Trennung und Scheidung am Amtsgericht Regensburg“<sup>12</sup>, das seit 1989 bestehende Projekt „Kölner Fachkreis Familie“ und das Berliner Projekt „Beschleunigtes Familienverfahren“<sup>13</sup> vorgestellt. Bei diesen Projekten wird erfolgreich eine enge Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt praktiziert. Solche Projekte können als Vorbild für andere Projekte dienen.

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 17. November 2006 und das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ haben nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder dazu geführt, dass vermehrt interdisziplinäre Arbeitskreise eingerichtet worden sind und dass vermehrt Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt“ angeboten werden. Das Thema der **interdisziplinären Kooperation** und der **fallübergreifenden Zusammenarbeit** ist damit unabhängig von einer gesetzlichen Regelung **verstärkt in den Fokus der Praxis gerückt**. Eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung der beteiligten Professionen werden zunehmend als wesentliche Grundlage für einen effektiven Kinderschutz begriffen.

### **b) Fortbildung der Familienrichterinnen und Familienrichter**

Die Arbeitsgruppe hält eine **ausreichende Fort- bzw. Weiterbildung der Familienrichterinnen und Familienrichter und der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für wichtig, um eine zielführende Implementierung** des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ **und den Erwerb auch von interdisziplinären Kenntnissen** beider Professionen **sicherzustellen**.

---

<sup>10</sup> Abschlussbericht, S. 49 ff.

<sup>11</sup> Exemplarische Praxisprojekte zu hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen: [www.dji.de/bibs/Hochstrittige\\_Fichtner\\_2007.pdf](http://www.dji.de/bibs/Hochstrittige_Fichtner_2007.pdf).

<sup>12</sup> [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) unter Gerichte > Amtsgerichte > Regensburg > Service > Familienberatung.

<sup>13</sup> [www.berlin.de](http://www.berlin.de) unter Politik & Verwaltung > Gerichte > Amtsgerichte > Amtsgericht Pankow/ Weißensee > Das beschleunigte Familienverfahren.



Die Arbeitsgruppe hat sich mit den Themen „Fortbildung“ und „Interdisziplinäre Zusammenarbeit“ noch einmal näher befasst und konkrete Vorschläge zu beiden Themen erarbeitet. Die Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe hierzu sind im vorliegenden Abschlussbericht unter Punkt B. III. ausführlich dargestellt.

Anlass für eine erneute Befassung mit diesen Themen war unter anderem der Auftrag des zweiten Kindergipfels, zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Zusammenarbeit der Familiengerichte mit den Jugendämtern erforderlich sind.

## **II. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt**

Auftrag des zweiten Kindergipfels war es zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Zusammenarbeit der Familiengerichte mit den Jugendämtern erforderlich sind.

### **1. Vorschläge der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, **die Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin verbindlicher und konkreter zu regeln**, um die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zu verbessern.

Hierzu schlägt die Arbeitsgruppe zum einen vor, im **SGB VIII** zu regeln, dass die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor den Familiengerichten insbesondere in Kindschafts- und Gewaltschutzsachen auch die Teilnahme einer mit der Angelegenheit vertrauten Fachkraft des Jugendamts am gerichtlichen Termin umfasst.

Zum anderen schlägt die Arbeitsgruppe vor, im **FamFG** zu regeln, dass das Gericht das Jugendamt zu den Terminen in allen Kindschaftssachen laden soll und dass diese Termine jeweils durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts wahrgenommen werden sollen.

## 2. Überblick über die Rechtslage nach dem SGB VIII und dem FamFG

In **§ 50 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII** in der durch das FGG-RG zum 1. September 2009 geänderten Fassung ist geregelt, dass das Jugendamt in Verfahren nach dem FamFG über Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Wohnungszuweisungssachen und Gewaltschutzsachen **mitzuwirken** hat. Bisher nicht geregelt ist, ob diese Mitwirkung auch eine Teilnahme am gerichtlichen Termin umfasst. Bereits jetzt wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass sich aus der Mitwirkungspflicht auch eine Anwesenheitspflicht des Jugendamts am gerichtlichen Termin ergibt. Um für Rechtsklarheit zu sorgen, sollte diese Pflicht aber auch im SGB VIII verankert werden.

Das **FamFG** enthält bereits an mehreren Stellen Regelungen zur **Anhörung und Ladung des Jugendamts** zum gerichtlichen Termin in Kindschaftssachen:

- So sieht **§ 155 Absatz 2 Satz 2 FamFG** für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vor, dass das Gericht das Jugendamt im frühen Termin anhört. Ergänzend bestimmt **§ 157 Absatz 1 Satz 2 FamFG** für Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB, dass das Gericht das Jugendamt zum Termin laden soll. Diese Regelungen betreffen allerdings nur den frühen Erörterungstermin in den jeweils genannten Verfahren.
- In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, hat das Gericht das Jugendamt gemäß **§ 162 Absatz 1 Satz 1 FamFG** anzuhören. Diese Anhörung kann allerdings auch lediglich schriftlich erfolgen.
- Nach **§ 162 Absatz 2 FamFG** ist das Jugendamt in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen. Verfahren, die das Vermögen des Kindes betreffen, sind nicht erfasst.
- Für Vermittlungsverfahren sieht **§ 165 Absatz 2 Satz 3 FamFG** vor, dass das Gericht in geeigneten Fällen auch das Jugendamt zu dem Termin lädt.

Eine zentrale und umfassende Soll-Regelung zur Ladung des Jugendamts in allen Terminen in Kindschaftssachen fehlt jedoch.

### 3. Rechtstatsächlicher Hintergrund

Ausgangspunkt der Überlegungen der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt war, dass der mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz 2005 **in das SGB VIII eingefügte § 36a Diskussionen** über die **Kompetenzen von Familiengericht und Jugendhilfe im Verhältnis zueinander** ausgelöst hat.<sup>14</sup>

§ 36a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sieht vor: „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht [...] zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.“

Aus der Justiz wird auf die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und ihre Verantwortung für die gerichtliche Entscheidung hingewiesen. Die Jugendhilfe führt dagegen an, dass die Entscheidung über eine geeignete und erforderliche Leistung nach dem SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht dem Familiengericht obliegt. Sie verfüge über die notwendige Fachkompetenz zur Beurteilung der Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Hilfemaßnahme und trage auch die Kosten der Hilfe.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz Anfang 2008 eine **Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen** durchgeführt. Dabei ging es um die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt in Bezug auf die Finanzierung von öffentlichen Hilfemaßnahmen, deren Inanspruchnahme gerichtlich angeordnet worden ist (vgl. näher unter Punkt 4 und 5).

Im Bereich des **Jugendstrafrechts** findet eine **ähnliche Diskussion** darüber statt, wie die Zusammenarbeit zwischen – hier – den Jugendgerichten und der Jugendhilfe verbessert werden kann. Am 20. und 21. November 2008 sowie am 21. und 22. Januar 2009 hat das Bundesministerium der Justiz dazu einen Experten-Workshop mit Fachleuten und Institutionsvertretern der Jugendkriminalrechtspflege und der Jugendhilfe veranstaltet. Wegen unterschiedlicher Problemlagen im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit ist diese Diskussion aber weitgehend nicht übertragbar auf Fragen der Kooperation von Jugendhilfe und Familiengericht.

---

<sup>14</sup> Vgl. Meysen, Steuerungsverantwortung des Jugendamts nach § 36a SGB VIII: Anstoß zur Verhältnisklärung oder anstößig?, FamRZ 2008, 562.

#### 4. Wesentliche Probleme in der Praxis

Die vom Bundesministerium der Justiz Anfang 2008 durchgeführte Befragung der Landesjustizverwaltungen zur Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendhilfe hat ergeben, dass in der Vergangenheit **nur vereinzelt Kompetenz- und Finanzierungsprobleme** zwischen Familiengericht und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Anordnung von Maßnahmen bekannt geworden sind. Die Frage nach einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf wurde von den Ländern unterschiedlich beantwortet.

Die Antworten der Landesjustizverwaltungen auf die Abfrage hat das Bundesministerium der Justiz in einer **Auswertung** von September 2008 zusammengefasst (vgl. **Anlage 2**). Diese hat folgendes Bild ergeben:

- a) In den meisten Ländern sind bislang **keine Fälle bekannt geworden**, in denen die gerichtliche Anordnung der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe nicht umgesetzt werden konnte, weil der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **Finanzierung** der Leistungen unter Berufung auf § 36a SGB VIII **abgelehnt** hat. Lediglich in sechs Ländern sind solche Fälle vereinzelt bekannt geworden.
- b) In den meisten Ländern sind bislang **keine Fälle bekannt geworden**, in denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **Finanzierung** gerichtlicher angeordneter Hilfeleistungen an die Justizkasse **delegieren** wollte. Lediglich in vier Ländern gab es einzelne solcher Fälle.
- c) In den meisten Ländern besteht aus Sicht der gerichtlichen Praxis ein Bedürfnis dafür, die Zusammenarbeit von Gericht und Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren durch eine **Bindung des Jugendamts an gegebene Finanzierungszusagen** besser aufeinander abzustimmen, um zu vermeiden, dass gerichtliche Entscheidungen nicht umgesetzt werden können. Die Auffassungen der Länder darüber, welche Neuregelungen sinnvoll sind, differieren.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in einer schriftlichen Stellungnahme ebenfalls mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht **nur äußerst selten Kompetenz- und Finanzierungsprobleme** zwischen Familiengericht und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Anordnung der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe aufgetreten sind. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird vor diesem Hintergrund verneint. Der

Blick solle vielmehr darauf gerichtet werden, die Zusammenarbeit vor Ort weiter zu verbessern, um unterschiedliche Bewertungen bezüglich der im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen durch Gerichte und Jugendämter zu verhindern.

Auch nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder wird die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zwar teilweise durch Informationsdefizite und Rollenunsicherheiten im Umgang mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung“ erschwert;<sup>15</sup> **Kompetenz- und Finanzierungsstreitigkeiten** treten aber **nur vereinzelt** auf. Gegebene Zusagen des Jugendamts sind in der Vergangenheit nur in seltenen Fällen nicht eingehalten worden. Ein fachlicher Dissens im Vorfeld der gerichtlichen Entscheidung ist nicht grundsätzlich als Defizit anzusehen, sondern muss durch die Suche nach einer gemeinsam getragenen Lösung im Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und Elternrechten aufgelöst werden.

## 5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe wurden die von den Ländern vorgeschlagenen **gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten erörtert**. Die Arbeitsgruppe ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

- Die Einfügung einer **Anordnungskompetenz des Gerichts gegenüber dem Jugendamt** in das materielle Recht wird von der Arbeitsgruppe **abgelehnt**. Auch die Überlegung der Einfügung einer **Feststellungskompetenz des Gerichts** in das Verfahrensrecht wurde **verworfen**. Eine solche Feststellungskompetenz hätte bedeutet, dass das Gericht bei fehlender Äußerung des Jugendamts oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gericht und Jugendamt die Leistungspflicht des Jugendamts (das „Ob“) feststellen kann, während die Auswahl der konkreten Hilfe (das „Wie“) beim Jugendamt verbleibt. Sowohl eine Anordnungskompetenz als auch eine Feststellungskompetenz würden nach Auffassung der Arbeitsgruppe zu einer Art „Hierarchie“ zwischen Familiengericht und Jugendamt führen und **laufen der Idee einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht zuwider**.
- Gibt der im Termin anwesende Mitarbeiter des Jugendamts die Zusage für eine bestimmte öffentliche Hilfe, kann es im weiteren Verfahren dazu kommen, dass das Jugendamt - aus fachlichen oder finanziellen Gründen - diese Maßnahme ablehnt. Dem könnte durch eine **Bindung des Jugendamts an gegebene Zusagen** begegnet werden. Eine solche

---

<sup>15</sup> Dies wird durch empirische, wenngleich nicht repräsentative Studien bestätigt, z. B. Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster, 2000.

Bindung des Jugendamts an seine im gerichtlichen Verfahren gegebene Zusage hält die Arbeitsgruppe allerdings **nicht** für **zweckmäßig**. Denn eine Bindungswirkung von Zusagen würde voraussichtlich dazu führen, dass der im Termin anwesende Vertreter des Jugendamts in Konfliktfällen keine Zusagen mehr abgibt. Eine Bindungswirkung würde daher gerade in den Konfliktfällen keine Lösung bieten und in den unproblematischen Fällen keine Vorteile bringen. Hinzu kommt, dass der Hilfebedarf nicht statisch ist, sondern sich dynamisch verändert.

- Der Vorschlag, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Familiengericht und Jugendamt den **Jugendhilfeausschuss** einzubeziehen, erscheint der Arbeitsgruppe bereits deshalb **nicht geeignet**, weil der Jugendhilfeausschuss zu selten tagt, um zeitnah etwaige Konflikte zwischen Familiengericht und Jugendamt zu lösen. Insoweit ist zu bedenken, dass gerade in Verfahren über gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls eine zeitnahe verbindliche Entscheidung im Interesse des Kindesschutzes notwendig ist.

Die Arbeitsgruppe ist stattdessen zu dem Ergebnis gelangt, dass **die Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin verbindlicher und konkreter ausgestaltet werden** sollte, um die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zu verbessern. Es muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass das Jugendamt vor der gerichtlichen Anordnung in die Sachverhaltsaufklärung, die Grundlage des Entscheidungsprozesses ist, und in die Frage, welche Hilfemaßnahme von den Eltern freiwillig in Anspruch genommen oder vom Gericht angeordnet wird, eingebunden wird.

Eine verbindlichere und konkretere Gestaltung der Teilnahme des Jugendamts im Termin ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe aber nicht nur für Verfahren über gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls wichtig, sondern **für alle Kindschaftsverfahren**. Im Termin verschafft sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von den Beteiligten, hört diese und gegebenenfalls weitere Personen und Stellen an, erörtert die Sache und kann auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken. Die Erkenntnisse und Eindrücke des Gerichts aus dem Termin sind eine wichtige Grundlage für die gerichtliche Entscheidung. Vor diesem Hintergrund ist eine Teilnahme einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Jugendamts am Termin besonders wichtig. Die betreffende Person kann sich direkt zu der Sache äußern und auf die Äußerungen der Beteiligten reagieren. Häufig kann auch erst im gerichtlichen Termin ein Kontakt zu der Familie hergestellt und ein unmittelbarer Eindruck von der Familie gewonnen werden.

Zu diesem Zweck sollte die **Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin in Kindschaftssachen gesetzlich geregelt** werden. Und zwar zum einen – gerichtet an das Jugendamt – im SGB VIII und korrespondierend dazu – als Pflicht des Familiengerichts zur Ladung des Jugendamts – im FamFG. Dies dient nicht nur der Vorbeugung von Problemen im Zusammenhang mit der Finanzierung der öffentlichen Hilfen, deren Inanspruchnahme gerichtlich angeordnet wird, sondern bindet das Jugendamt in allen Kindschaftssachen verstärkt in die Sachverhaltsaufklärung, in die Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen und in die Grundlage der Entscheidungsfindung des Gerichts ein.

Es sollte auch festgeschrieben werden, dass **der Termin von einer mit der Angelegenheit vertrauten Fachkraft des Jugendamts wahrgenommen werden soll**. Eine solche Regelung stellt sicher, dass die im Termin anwesende Person über die Angelegenheit informiert, mit der Familie vertraut und über die Belange der Familie so weit als möglich unterrichtet ist. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift ermöglicht ein Abweichen in Ausnahmefällen.

Zwar ist davon auszugehen, dass eine solche Verpflichtung bei den Jugendämtern in geeigneter Weise umgesetzt werden muss. Nur durch die Teilnahme einer mit der Familie vertrauten Fachkraft kann aber der Sinn der Mitwirkungsvorschrift erfüllt werden.

Konkrete Regelungsvorschläge der Arbeitsgruppe nebst einer Kurzbegründung sind in der **Anlage 3** dargestellt.

### **III. Fortbildung und fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Für einen effektiven Kinderschutz ist es neben den gesetzlichen Neuregelungen elementar wichtig, dass Familienrichterinnen und Familienrichter über ausreichende, auch interdisziplinäre, Fachkenntnisse verfügen und dass Familiengerichte und Jugendämter fallübergreifend interdisziplinär zusammenarbeiten.

#### **1. Vorschläge der Arbeitsgruppe**

- Die Arbeitsgruppe schlägt den Ländern und dem Bund vor, eine **allgemeine Fortbildungspflicht** für Richter ausdrücklich gesetzlich zu verankern („Richterinnen und Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden.“).

- Die **interdisziplinäre Zusammenarbeit**, insbesondere zwischen Familiengericht und Jugendamt, sollte weiter **befördert** werden.
- Die Teilnahme an Fortbildungen und an interdisziplinären Arbeitskreisen sollte zum Selbstverständnis professionellen Handelns gehören und daher in **Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien** als Kriterium verankert werden und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung finden.
- Die nötigen **finanziellen und sachlichen Mittel** für Fortbildungen sollten bereitgestellt und die für Fortbildungen nötigen zeitlichen Kapazitäten bei den Richterinnen und Richtern ermöglicht werden.
- Es sollten Konzepte entwickelt werden, wie auch **diejenigen Richterinnen und Richter erreicht** werden können, **die bislang selten an Fortbildungen teilnehmen**.
- Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung sollte nochmals eine **Anpassung von PebbSy** im Hinblick auf die Teilnahme von Richterinnen und Richtern an interdisziplinären Arbeitskreisen überprüfen.

## 2. Fortbildung

### a) Überblick über die Rechtslage

Die **Richtergesetze** des Bundes und der Länder enthalten **keine ausdrücklich gesetzlich geregelte allgemeine Verpflichtung zur Fortbildung**.<sup>16</sup> Eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter kann sich aus der entsprechenden Geltung der jeweiligen landesrechtlichen Laufbahnverordnung für Beamtinnen und Beamte ergeben.<sup>17</sup>

Im Regierungsentwurf eines **2. Justizmodernisierungsgesetzes**<sup>18</sup> war die Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter in das Deutsche Richtergesetz vorge-

---

<sup>16</sup> In NRW ist allerdings die Aufnahme einer entsprechenden landesgesetzlichen Fortbildungspflicht in das Landesrichtergesetz beabsichtigt.

<sup>17</sup> Z. B. Bayern: Artikel 2 Absatz 1 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Laufbahnverordnung: „Die Beamten (Richter) sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Förderungsfortbildung teilzunehmen. Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind (Anpassungsfortbildung).“ Oder Nordrhein-Westfalen: § 87 Absatz 1 Laufbahnverordnung NRW - LVO NRW in Verbindung mit § 48 Absatz 1 LVO NRW: „Die Beamten (Richter) sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen (...) unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.“

<sup>18</sup> BT-Drs. 16/3038.



sehen. § 43a DRiG – neu –, der sich an Richterinnen und Richter sowohl im Bundesdienst als auch im Landesdienst wenden sollte, sollte wie folgt lauten: „Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden.“ Nach Aufhebung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Richterinnen und Richter im Landesdienst durch die Föderalismusreform<sup>19</sup> hat der Bundestag auf die Empfehlung des Rechtsausschusses<sup>20</sup> hin dann aber letztlich **auf die Regelung verzichtet**.

Die **Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo)** hatte zuvor auf ihrer Konferenz vom 29. bis 30. Juni 2005 in Dortmund unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

„4.2.

a) Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die gesetzliche Regelung einer Fortbildungspflicht in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder aus. Die Art und Weise, in der Richterinnen und Richter dieser Verpflichtung nachkommen, bleibt freigestellt.

b) Die Justizministerinnen und Justizminister setzen sich dafür ein, dass die Fortbildung in Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien als Kriterium für Richter und Staatsanwälte verankert wird und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung findet.“<sup>21</sup>

Diese **Beschlüsse** sind jedoch weitgehend verhallt und **in der Praxis ohne Konsequenzen** geblieben.

## **b) Rechtstatsächlicher Hintergrund**

Eine vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte **Länderabfrage zu Fortbildung und interdisziplinärer Zusammenarbeit** (vgl. ausführliche Zusammenfassung der Ergebnisse in **Anlage 4**) hat zum Thema Fortbildung kurz zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Insgesamt gesehen gibt es in den Ländern ein relativ gutes Fortbildungsangebot.

---

<sup>19</sup> BGBl. I 2006, S. 2034.

<sup>20</sup> BT-Drs. 16/3640, S. 49.

<sup>21</sup> [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) unter Justizministerium > Justizpolitik > Justizministerkonferenz > Beschlüsse der Justizministerkonferenzen > 2005 > 76. Konferenz vom 29. bis 30.06.2005 in Dortmund.

- Die Fortbildungsangebote werden in der Regel sehr gut angenommen und es besteht ein großes Interesse. Allerdings wird auch berichtet, dass die Gruppe der fortbildungsinteressierten Richterinnen und Richter im Wesentlichen gleichbleibend ist, während sich eine gewisse Zahl von Richterinnen und Richtern selten zu Fortbildungen anmeldet.
- Es bestehen in der Regel keine besonderen Anreize, Fortbildungen wahrzunehmen.

### **c) Wesentliche Probleme in der Praxis**

Familienrichterinnen und Familienrichter müssen ein **breites rechtliches Spektrum** (Scheidungsrecht, im Einzelfall mit auslandsrechtlichen Fragen, Versorgungsausgleich mit rentenrechtlichen Aspekten, Unterhaltsrecht mit steuerrechtlichen und bilanzrechtlichen Aspekten, Güterrecht, Umgangsrecht und Sorgerecht mit psychologischen Aspekten, Jugendhilferecht, verfahrensrechtliche Besonderheiten im familiengerichtlichen Verfahren) beherrschen. Zusätzlich sollten sie gerade in Umgangs- und Sorgerechtsachen über **kinderpsychologische und sozialpädagogische Grundkenntnisse** sowie über Gesprächsführungskompetenzen in konflikthaften Familiensituationen verfügen. Die Kenntnisse sollten laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. Hierzu ist es wichtig, dass sie an fachlichen Fortbildungen und interdisziplinären Weiterbildungen teilnehmen.

Gerade bei kurzen Fortbildungsveranstaltungen bedeutet die Teilnahme für die Richterinnen und Richter häufig eine zusätzliche Belastung, weil die während dieser Zeit „liegendebliebene“ Arbeit nachfolgend aufgearbeitet werden muss. Vielen Richterinnen und Richtern ist es auch aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nur schwer möglich, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dennoch besteht teilweise der Eindruck, dass die **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht hinreichend gewürdigt wird**.

Über die Veranstaltung selbst hinausgehende **Anreize, an Fortbildungen teilzunehmen, bestehen in der Regel nicht**. In vielen Ländern müssen die Teilnehmer sogar ihre Reisekosten selbst tragen.

### **d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe**

Um einen effektiven Kinderschutz gewährleisten zu können, ist es unabdingbar, dass die Familienrichterinnen und Familienrichter über ausreichende fachspezifische sowie elementare interdisziplinäre Kenntnisse verfügen, die in der Juristenausbildung im Allgemeinen nicht vermittelt werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt den Ländern und dem Bund daher vor, eine **allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter** ausdrücklich gesetzlich zu regeln und damit den Beschluss der JuMiKo 2005 umzusetzen. Sie wiederholt damit ihren Vorschlag aus ihrem Abschlussbericht vom 17. November 2006.<sup>22</sup> Eine solche allgemeine Fortbildungspflicht beeinträchtigt die richterliche Unabhängigkeit nicht, da sie die Entscheidungsfindung nicht berührt und es den Richterinnen und Richtern freigestellt bleibt, wie sie sich fortbilden. Mit einer gesetzlichen Regelung einer Fortbildungspflicht würde der Bedeutung der Richterfortbildung Rechnung getragen.

Die Arbeitsgruppe hält es für erforderlich, dass die Länder die **erforderlichen Rahmenbedingungen** für eine ausreichende Fortbildung der Richterinnen und Richter schaffen. Das bedeutet insbesondere, dass die nötigen finanziellen und sachlichen Mittel für Fortbildungsveranstaltungen bereitgestellt und die für Fortbildungen nötigen zeitlichen Kapazitäten bei den Richterinnen und Richtern geschaffen werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt darüber hinaus vor, dass die Fortbildung in **Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien** als Kriterium verankert wird und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung findet. Auf diesem Wege könnte eine bessere Würdigung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgen und gegebenenfalls auch solche Richterinnen und Richter erreicht werden, die bislang nicht an Fortbildungen teilnehmen (s. u.).

Zudem sollten die Länder **Konzepte entwickeln, um auch diejenigen Richterinnen und Richter zu erreichen, die bislang selten an Fortbildungen teilnehmen**. Denkbar wäre, die Teilnahme an Fortbildungen attraktiver zu gestalten. So kann beispielsweise ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Fortbildungsbereitschaft im Rahmen der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist. Die Teilnahme an Fortbildungen kann in ein Personalentwicklungskonzept integriert werden. Auch können die in den Ländern jeweils bestehenden Anreize für Fortbildungen (z. B. Aufnahme einer Teilnahmebescheinigung in die Personalakte, Berücksichtigung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung, qualifizierte Referenten, Übernahme der Reisekosten) den Richterinnen und Richtern verstärkt vermittelt und damit für eine Teilnahme an Fortbildungen geworben werden.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass Familienrichterinnen und Familienrichter im Bereich des Kindschaftsrechts – neben dem rein rechtlichen Fachwissen – auch über bestimmte interdisziplinäre Elementarkenntnisse verfügen sollten, die in der allgemeinen Juristen-

---

<sup>22</sup> [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) unter Themen > Zivilrecht > Familienrecht > Kindschaftsrecht > Sorge- und Umgangsrecht > Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, Seite 52 f.

ausbildung bislang nicht vermittelt werden. Die Länder könnten hierzu beispielsweise – für ihren Bereich oder auch länderübergreifend – ein **Curriculum** für Familienrichterinnen und Familienrichter entwickeln.

### **3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

#### **a) Überblick über die Rechtslage**

Eine **gesetzliche Regelung zur Bildung von Kooperationskreisen** gibt es **nur in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz**.

Nach § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz)<sup>23</sup> werden zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte sein. Nach § 12 Absatz 3 des Kinderschutzgesetzes stellen die Kooperationskreise die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen.

Nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKind-SchuG) Rheinland-Pfalz stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrem jeweiligen Bezirk die Bildung eines lokalen Netzwerks sicher mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Beteiligte der lokalen Netzwerke sind auch Familiengerichte.<sup>24</sup>

Die am 1. April 2008 in Schleswig-Holstein in Kraft getretene Regelung hat dort dazu geführt, dass bereits in zwei Dritteln der Landkreise Arbeitskreise eingerichtet worden sind. Allerdings führt ein Überangebot von neu eingerichteten Arbeitskreisen teilweise auch dazu, dass bestehende Arbeitskreise aufgelöst werden.

---

<sup>23</sup> GVOBl. 2008, S. 270.

<sup>24</sup> GVBl 2008, 52.

## b) Rechtstatsächlicher Hintergrund

Zum Thema Interdisziplinäre Zusammenarbeit hat die vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte **Länderabfrage** zusammengefasst Folgendes ergeben:

- In fast allen Ländern findet in etlichen Gerichts- bzw. Jugendamtsbezirken eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Familiengericht, Jugendamt und weiteren beteiligten Professionen in verschiedensten Formen statt.
- Bei den Richterinnen und Richtern besteht vielfach ein großes Interesse an einer interdisziplinären Zusammenarbeit. Diese wird als sehr positiv und gewinnbringend angesehen, häufig mit hohem Engagement betrieben und als sehr hilfreich für die Arbeit bewertet. Allerdings wird auch berichtet, dass es nicht immer leicht sei, Richterinnen und Richter zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen zu motivieren.
- Es bestehen in der Regel keine besonderen Anreize, an interdisziplinären Arbeitskreisen teilzunehmen.

Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung hat in ihrer Sitzung vom 6. bis 8. März 2008 beschlossen: „Eine **Anpassung des Personalbedarfsberechnungssystems (PebbSy)** im Hinblick auf die Teilnahme von Jugendrichtern bzw. Staatsanwälten an interdisziplinären Arbeitskreisen zu Fragen der elterlichen Sorge ist derzeit nicht veranlasst. Die Länderarbeitsgruppen werden gebeten, die Basiszahlen im Hinblick auf die zunehmende Belastung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen bzw. Projekten im Auge zu behalten.“

Zur Begründung führt die Kommission aus, dass die Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitsgruppen ebenso wie die Teilnahme an nicht der Fortbildung dienenden Tagungen bei der Erhebung zu PebbSy I erfasst worden sei. Ferner handele es sich regelmäßig um vorübergehende Zusatzbelastungen, deren konkrete Abbildung in einem vorrangig der mittel- bis langfristigen Personalplanung dienenden System nicht uneingeschränkt erforderlich scheine. Auch stelle die Mitarbeit an entsprechenden Arbeitsgruppen bzw. Projekten zumindest teilweise einen freiwilligen überobligatorischen Einsatz der teilnehmenden Beschäftigten zur eigenen Personalentwicklung dar, weil regelmäßig eine positive Würdigung im Beurteilungswesen zu erwarten sei; der Personalbedarfsplanung sei jedoch der durchschnittliche Einsatz zur Aufgabenerfüllung zugrunde zu legen.

### c) Wesentliche Probleme in der Praxis

Die **Familienrichterinnen und Familienrichter** einerseits und die Fachkräfte der **Jugendämter** andererseits haben häufig **nur unvollkommene Kenntnisse über die konkreten Aufgaben, die Organisation, die Strukturen und die Arbeitsabläufe des jeweils anderen**. Das kann zu Missverständnissen und Kommunikationsproblemen sowie zu einem mangelnden Verständnis für auftretende Probleme in der täglichen Arbeit führen, was Reibungsverluste und eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens bedeuten kann. Eine fallübergreifende Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendamt kann solche Defizite beseitigen.

Auch die Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen bedeutet für die Richterinnen und Richter eine zusätzliche Belastung, weil die während dieser Zeit „liegendebliebene“ Arbeit nachfolgend aufgearbeitet werden muss. Vielen Richterinnen und Richtern ist es auch aufgrund der hohen Arbeitbelastung nur schwer möglich, an interdisziplinären Arbeitskreisen teilzunehmen. Dennoch findet eine **Würdigung der Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen kaum statt**.

Über den jeweiligen interdisziplinären Arbeitskreis selbst hinausgehende **Anreize**, an einem interdisziplinären Arbeitskreis teilzunehmen, **bestehen in der Regel nicht**.

Bei einigen Richterinnen und Richtern bestehen – unbegründete – Vorbehalte gegenüber einer interdisziplinären Zusammenarbeit, weil eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit befürchtet wird.

### d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe

**Interdisziplinäre, fallübergreifend arbeitende Arbeitskreise** können dazu beitragen, das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung im Interesse des Kindes zu optimieren. Zwar liegen hierzu derzeit keine bestätigenden empirischen Befunde vor, es ist jedoch naheliegend, dass ein **besseres Verständnis** der Familienrichterinnen und Familienrichter für sozialpädagogische Sicht- und Vorgehensweisen sowie umgekehrt ein besseres Verständnis der Jugendhilfefachkräfte für die rechtlichen Bestimmungen und Sichtweisen zu einem **reibungsloseren Verfahrensablauf** beitragen. Runde Tische beugen ungünstigen Entwicklungen im Verhältnis zwischen Jugendamt und Gericht vor. Gerade in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung muss ein widersprüchliches Verhalten von Gericht und Jugendamt vermieden werden.

Aus diesem Grunde sollten interdisziplinäre Arbeitskreise in den Ländern **befördert und unterstützt** werden. Bestehende Projekte sollten weiter gefördert und neue Projekte angestoßen werden. Auch kann es hilfreich sein, wenn die Länder Handreichungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit herausgeben.<sup>25</sup>

Die positive Bewertung von denjenigen Richterinnen und Richtern, die an interdisziplinären Arbeitskreisen teilnehmen, sollte denjenigen Richterinnen und Richtern vermittelt werden, die einer interdisziplinären Zusammenarbeit bislang desinteressiert oder ablehnend gegenüberstehen. Insbesondere sollte herausgestellt werden, dass Gegenstand der Arbeitskreise nicht konkrete Verfahren sind (was gegebenenfalls die richterliche Neutralität in Frage stellen könnte), sondern das Ziel ist, die Zusammenarbeit fallübergreifend allgemein und strukturell zu fördern.

Eine allgemeine Verpflichtung zur Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen hält die Arbeitsgruppe hingegen nicht für sinnvoll. Sie geht davon aus, dass diejenigen Richterinnen und Richter, die einer interdisziplinären Zusammenarbeit bislang eher ablehnend gegenüberstehen, durch eine landesgesetzliche Verpflichtung nicht zu einer Teilnahme motiviert werden würden.

Stattdessen schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass auch die Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen in **Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien** als Kriterium verankert wird und im Rahmen der Personalentwicklung verstärkt Berücksichtigung findet. Auf diesem Wege könnte eine bessere Würdigung der Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen erfolgen und es könnten gegebenenfalls auch solche Richterinnen und Richter erreicht werden, die bislang nicht an solchen Arbeitskreisen teilnehmen.

Die Arbeitsgruppe plädiert außerdem dafür, dass die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung nochmals überprüft, ob im Hinblick auf die Teilnahme von Richterinnen und Richtern an interdisziplinären Arbeitskreisen eine **Anpassung des Personalbedarfsberechnungssystems (Pebb§y)** veranlasst ist. Bei der Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen handelt es sich nicht nur um vorübergehende, sondern um dauerhafte Zusatzbelastungen. Auch stellt die Teilnahme nicht nur einen freiwilligen überobligatorischen Einsatz zur eigenen Personalentwicklung dar, sondern dient der Erfüllung der richterlichen Aufgaben.

---

<sup>25</sup> So beispielsweise schon in Baden-Württemberg geschehen: „Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz: Aufgaben der beteiligten Institutionen, Empfehlungen für örtliche Netzwerke“.

## IV. Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes

§ 1666 BGB findet seinem Wortlaut nach nur auf das bereits geborene Kind Anwendung. Zu einer vermeidbaren nachhaltigen Schädigung kann es aber auch bereits vor der Geburt kommen – etwa durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch der Mutter in der Schwangerschaft – oder eine Gefährdung des Kindes nach der Geburt kann schon während der Schwangerschaft absehbar sein. Eine solche vorgeburtliche Gefährdungslage wirft Probleme im Hinblick auf die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamts (öffentliche Hilfen) und des Familiengerichts (gerichtliche Maßnahmen) auf.

### 1. Vorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, **keine gesetzliche Regelung zur Anwendung des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind** zu treffen, sondern Fälle der Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes mit den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zu lösen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Gesetzgeber, in den **Hilfekatalog des SGB VIII** ein Hilfeangebot aufzunehmen, das sich ausdrücklich an schwangere Frauen und werdende Eltern richtet und das **Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft** zum Gegenstand hat.

### 2. Öffentliche Hilfen

#### a) Überblick über die Rechtslage

In dem Katalog der öffentlichen Hilfen des SGB VIII gibt es so gut wie **keine Hilfeangebote, die sich ausdrücklich an schwangere Frauen oder werdende Eltern richten und die Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft in Fragen der Erziehung zum Gegenstand haben.**

Dennoch hat das SGB VIII dem Grunde nach auch die vorgeburtliche Situation im Blick. Denn an mehreren Stellen reicht das **Leistungsspektrum des SGB VIII** bereits jetzt bis in die Zeit vor der Geburt hinein: Dazu zählt insbesondere § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie). Einen spezifischen Leistungstatbestand für die Zeit vor und nach der Geburt stellt § 19 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder) dar. Zu erwähnen sind auch die Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 52a SGB VIII.



Daneben richtet sich auch das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (**Schwangerschaftskonfliktgesetz**) an werdende Mütter und Väter. In § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist geregelt, dass jede Frau und jeder Mann das Recht hat, sich zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. Allerdings ist diese Vorschrift in der Praxis kaum bekannt. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz wird allgemein nur mit einer Beratung im Schwangerschaftskonflikt, im Zusammenhang mit der Frage eines Schwangerschaftsabbruchs, in Verbindung gebracht.

Daneben enthalten die Landesgesetze für den öffentlichen Gesundheitsdienst Regelungen zu Aufgaben der Gesundheitsämter zur gesundheitlichen Aufklärung für werdende Eltern. Die konkrete Ausgestaltung weist eine unterschiedliche Ausdifferenzierung und Verbindlichkeit auf.

#### **b) Rechtstatsächlicher Hintergrund**

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, greift der Schutzauftrag des Jugendamts nach § 8a SGB VIII. Zu einer **Gefährdung** kann es aber auch schon **vor der Geburt des Kindes** kommen oder eine Gefährdung nach der Geburt kann schon während der Schwangerschaft absehbar sein. Das Leistungsspektrum des SGB VIII knüpft grundsätzlich an das Eltern-Kind-Verhältnis an, setzt also die Geburt eines Kindes voraus. Soweit das Leistungsspektrum bis in die Zeit vor der Geburt zurückreicht, bestehen wegen der jeweils spezifischen Voraussetzungen der aufgeführten Leistungen nach dem SGB VIII und deren teilweise eingeschränkten Anwendungsbereichs allerdings Hilfelücken. Insbesondere gibt es keine zentrale Norm, in welcher Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft durch Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe geregelt sind.

#### **c) Wesentliche Probleme in der Praxis**

In der Praxis bestehen bei den Jugendämtern teilweise Unsicherheiten, wie in Fällen einer vorgeburtlichen Gefährdungslage verfahren werden soll und **welche Hilfemaßnahmen den werdenden Eltern angeboten werden können**. Die Möglichkeit einer Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird in der Regel nicht in Anspruch genommen. Werden öffentliche Hilfen nicht frühzeitig angeboten, verfestigt und verschärft sich die Problematik häufig noch.

#### d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe

Für einen effektiven Kinderschutz ist es wichtig, Risiken für Kinder möglichst frühzeitig zu erkennen und die **Erziehungskompetenz ihrer Eltern rechtzeitig zu verbessern** sowie vermeidbare Schädigungen ungeborener Kinder möglichst zu verhindern. Gerade der Zeitraum der Schwangerschaft und die ersten Monate nach der Geburt sind Phasen, in denen sich die Anforderungen an die (künftigen) Eltern wesentlich ändern. Die **bestehenden Hilfeangebote sind insoweit nicht ausreichend**.

Die Arbeitsgruppe schlägt dem Gesetzgeber daher vor, in den Hilfskatalog des SGB VIII ein **Hilfeangebot, das sich ausdrücklich an schwangere Frauen und werdende Eltern richtet und das Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft zum Gegenstand hat**, aufzunehmen. Darüber hinaus sollten korrespondierende Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) geprüft werden und der Bedarf für ergänzende landesgesetzliche Regelungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst überprüft werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch der 13. Kinder- und Jugendbericht<sup>26</sup> eine bessere Vernetzung der vorhandenen Angebote und Strukturen von Jugendhilfe, Sozialhilfe und Gesundheitswesen empfiehlt.

### 3. Anwendung des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind?

#### a) Überblick über die Rechtslage

In Konstellationen, in denen sich werdende Eltern schon während einer Schwangerschaft in Bezug auf das ungeborene Kind gefährdend verhalten, sind die **rechtlichen Möglichkeiten** einer familiengerichtlichen Einflussnahme **umstritten**:

Der **Wortlaut** des § 1666 BGB („des Kindes“) spricht **gegen** eine Zulässigkeit von Maßnahmen nach § 1666 BGB. Zudem entsteht die elterliche Sorge erst mit Geburt des Kindes, so dass Eingriffe in die elterliche Sorge auch erst ab diesem Zeitpunkt möglich sein können.<sup>27</sup>

Teilweise wird aber vertreten, dass eine „**Vorratsentscheidung**“, durch welche die elterliche Sorge im Zeitpunkt der Geburt entzogen wird, zulässig ist, wenn sich aus Vorfällen in der

---

<sup>26</sup> BT-Drs. 16/12860.

<sup>27</sup> Vennemann, FamRZ 1987, 1069.

Vergangenheit (etwa einem Verhalten der Mutter gegenüber anderen Kindern) eine (zukünftige) Gefährdung des Kindes ergibt.<sup>28</sup> Danach würde es erst recht zulässig sein, vor Geburt lediglich einen Erörterungstermin nach § 50f FGG durchzuführen, in welchem beispielsweise ein unmittelbar nach Geburt drohender Sorgerechtsentzug thematisiert wird, was die Mutter möglicherweise dazu motiviert, sich noch vor der Geburt auf Hilfemaßnahmen einzulassen.<sup>29</sup>

**Für eine Anwendung des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind** spricht, dass dieses verfassungsrechtlichen Schutz nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes genießt.<sup>30</sup> Das Bürgerliche Recht enthält auch bereits Rechtspositionen des ungeborenen Kindes (so etwa § 1923 Absatz 2 BGB, § 1912 Absatz 1 BGB, § 844 Absatz 2 Satz 2 BGB). Auch ergebe sich die Anwendung von § 1666 BGB auf das ungeborene Kind mittelbar aus § 1912 Absatz 2 BGB.<sup>31</sup>

**Außerhalb von § 1666 BGB gibt es mehrere gesetzliche Regelungen**, die zum Schutz des ungeborenen Kindes herangezogen werden können, deren Anwendung im Einzelfall aber problematisch sein kann:

- Der **Schutzauftrag des Jugendamts** nach § 8a SGB VIII bezieht sich seinem eindeutigen Wortlaut nach nur auf gefährdete Kinder und Jugendliche, nicht aber auf das ungeborene Kind („Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, [...]“).
- Nach § 1774 Satz 2 BGB kann schon vor der Geburt des Kindes ein **Vormund** bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf. Die Bestellung wird allerdings erst mit der Geburt des Kindes wirksam.
- § 1912 BGB sieht die Möglichkeit der Bestellung eines **Pflegers für die Leibesfrucht** vor. Diese Vorschrift dient allerdings nur der Wahrung der künftigen Rechte der Leibesfrucht. Problematisch ist, dass eine für die Leibesfrucht bestellte Pflegerin / ein für die Leibesfrucht bestellter Pfleger in der Praxis kaum konkrete Einwirkungsmöglichkeiten auf die Schwangere hat.
- Ist die Schwangere auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten ganz oder

---

<sup>28</sup> DIJuF-Gutachten, JAmt 2002, 248.

<sup>29</sup> DIJuF-Gutachten, JAmt 2008, 248, 250.

<sup>30</sup> BVerfG, NJW 1975, 573.

<sup>31</sup> AG Celle, NJW 1987, 2307 = FamRZ 1987, 738; MünchKomm/Olzen, 5. Auflage, 2008, § 1666, Rn. 42; Staudinger/Coester, 2004, § 1666, Rn. 14 ff.; Geiger, FamRZ 1987, 1177.

teilweise zu besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht nach § 1896 BGB eine **Betreuerin/** einen **Betreuer** für sie. Die Betreuung soll allerdings dem Wohl und den Interessen der Betreuten dienen. Eine Betreuerin/ ein Betreuer hat zudem nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Betreute und ist keine Aufsichtsperson.

- Besteht die Gefahr, dass sich eine schwangere Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, kann die Betreuerin / der Betreuer unter den Voraussetzungen des § 1906 BGB eine **geschlossene Unterbringung** veranlassen.
- Ist die Schwangere psychisch krank und gefährdet sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre Gesundheit oder Rechtsgüter anderer, kann sie nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch kranker Menschen in einem geeigneten Krankenhaus geschlossen untergebracht werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.
- Geht eine Gefährdung des ungeborenen Kindes von einem Dritten, beispielsweise dem Ehemann oder Lebensgefährten der Schwangeren durch körperliche Gewalt gegen die Schwangere aus, können Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des **Gewaltschutzgesetzes** getroffen werden, insbesondere die Wohnung der Schwangeren zur alleinigen Nutzung überlassen werden und dem Ehemann oder Lebensgefährten untersagt werden, die Wohnung zu betreten.

## **b) Rechtstatsächlicher Hintergrund**

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls hat das Familiengericht Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen. Zu einer Gefährdung kann es auch bereits vor der Geburt des Kindes kommen. Hierbei handelt es sich vielfach um suchtmittelabhängige und/ oder psychisch erkrankte Frauen. Hierbei sind **zwei Fallkonstellationen** zu unterscheiden:

Zum einen kann bereits **während der Schwangerschaft eine Gefährdung des Kindes nach der Geburt erkennbar** sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der schwangeren Mutter bereits das Sorgerecht für ein oder mehrere Kinder entzogen worden ist und abzusehen ist, dass sich auch in Bezug auf das noch nicht geborene Kind eine Gefährdungslage ergeben wird.

Möglich sind zum anderen aber auch Fälle, in denen eine **Gefährdung des ungeborenen Kindes während der Schwangerschaft besteht**. Das wird hauptsächlich dann der Fall sein, wenn das ungeborene Kind durch ein Verhalten der Schwangeren oder durch das Verhalten eines Dritten während der Schwangerschaft gefährdet wird. So tritt jährlich bei etwa 2.000 Geburten eine vorgeburtlich entstandene Schädigung des Kindes durch von der schwangeren Mutter aufgenommenen Alkohol auf (Alkoholembryopathie).<sup>32</sup>

### c) Wesentliche Probleme in der Praxis

In der Praxis bestehen bei den Gerichten in Fällen einer vorgeburtlichen Gefährdung **teilweise Unsicherheiten**, wie in solchen Fällen verfahren werden soll und welche gerichtlichen Maßnahmen möglich und zulässig sind. Die Praxis behilft sich teilweise entweder damit, eine Vorratsentscheidung nach § 1666 BGB zu treffen, oder aber, insbesondere in Fällen einer psychischen Erkrankung der Schwangeren, diese in ein Krankenhaus einzuweisen. In einigen Fällen haben Familiengerichte ein Tätigwerden aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

### d) Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe

Eine **gesetzliche Änderung** dahingehend, dass § 1666 BGB auch auf das ungeborene Kind Anwendung findet, hält die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung aller Umstände im Ergebnis **nicht für zielführend**.

Würde man den Anwendungsbereich des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind ausdehnen, würde dies **mehrere Probleme** aufwerfen:

- Es würde sich die Frage stellen, welche Verhaltensweisen das Familiengericht der Mutter auferlegen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das ungeborene Kind immer einem gewissen Risiko im Hinblick auf das Verhalten seiner Mutter unterliegt. Der Mutter muss ein **Ermessensspielraum in der eigenen Lebensführung** verbleiben. Es geht bei § 1666 BGB darum, Gefährdungen für die Entwicklung des Kindes abzuwenden, nicht aber darum, dem ungeborenen Kind über § 1666 BGB eine optimale Schwangerschaft zu ermöglichen. An die Mutter gerichtete gerichtliche Anordnungen, ein gefährdendes Verhalten zu unterlassen, wären ohnehin nur schwer durchsetzbar.

---

<sup>32</sup> Löser, Hermann, Alkohol und Schwangerschaft – Alkoholeffekte bei Embryonen, Kindern und Jugendlichen, in: Singer, Manfred & Teyssen, Stephan (Hrsg.), Alkohol und Alkoholfolgekrankheiten, Berlin, 2005, Seite 442-456.

- Intensivere staatliche Schutzmaßnahmen (etwa die Einweisung der Mutter in eine Entzugsklinik) würden mit den **Grundrechten der Mutter** kollidieren.
- Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 1666 BGB würde in ein **Spannungsverhältnis zu den strafrechtlichen Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch** (§§ 218 ff. des Strafgesetzbuchs) treten.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher im Ergebnis, **keine gesetzliche Regelung zur Anwendung des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind** zu treffen, sondern hält es für erfolgversprechender, **auf ausgeweitete Hilfeangebote der Jugendhilfe und Gesundheitsfürsorge zu setzen**. Sofern in das SGB VIII ein Hilfeangebot, das sich ausdrücklich an schwangere Frauen und werdende Eltern richtet, aufgenommen wird, ist darüber hinaus zu erwarten, dass mehrere Fälle einer möglichen vorgeburtlichen Gefährdung bereits im Vorfeld durch das Hilfeangebot aufgefangen werden können.

## V. Qualitätssicherung in der Vormundschaft und Pflegschaft

Wird den Eltern nach § 1666 BGB das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen, überträgt das Familiengericht das Sorgerecht auf einen Vormund oder Pfleger. Die Praxis zeigt allerdings, dass es auch im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft im Einzelfall zu einer Kindeswohlgefährdung kommen kann.

### 1. Vorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Bundesregierung, in der kommenden Legislaturperiode den Reformbedarf im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht im Lichte der von der Unterarbeitsgruppe aufgestellten Eckpunkte (vgl. **Anlage 5**) zu prüfen. Die Prüfung soll insbesondere auch berücksichtigen, welche Änderungen im Interesse des Kindesschutzes erforderlich sind.

### 2. Überblick über die Rechtslage

Nach § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen **Vormund**, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn den Eltern das Sorgerecht ganz entzogen worden ist.

Nach § 1909 Absatz 1 Satz 1 BGB erhält derjenige, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, für solche Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen **Pfleger**. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn den Eltern das Sorgerecht teilweise entzogen worden ist. Auf die Pflegschaft finden gemäß § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Der Vormund hat gemäß § 1793 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Absatz 2 BGB gilt entsprechend. Danach hat der Vormund bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Der Vormund bespricht mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der Sorge und strebt Einvernehmen an. Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach den §§ 1631 bis 1633 BGB (§ 1800 BGB).

Die Vormundschaft ist vom Gericht von Amts wegen anzuordnen (§ 1774 Satz 1 BGB). In den Fällen des Sorgerechtsentzuges hat das Gericht gemäß § 1779 Absatz 1 BGB den Vormund nach Anhörung des Jugendamts auszuwählen. § 1779 Absatz 2 BGB sieht vor, dass das Gericht eine Person auswählen soll, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind vor allem die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

Ein **Verein** darf nach § 1791a Absatz 1 Satz 2 BGB grundsätzlich nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist. Auch das **Jugendamt** kann nach § 1791b Absatz 1 Satz 1 BGB nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine als **ehrenamtlicher Einzelvormund** geeignete Person nicht vorhanden ist. Die Vormundschaft wird nach § 1836 Absatz 1 Satz 1 BGB **grundsätzlich unentgeltlich** geführt; dem Vormund steht lediglich Auslagenersatz zu. Nur ausnahmsweise wird sie entgeltlich geführt, zum Beispiel wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden (§ 1836 Absatz 3 BGB).<sup>33</sup>

---

<sup>33</sup> Wird allerdings der Mitarbeiterin / der Mitarbeiter eines Vereins in dieser Eigenschaft zur Pflegerin/ zum Pfleger bestellt, so steht dem Verein nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die

### 3. Rechtstatsächlicher Hintergrund

Entzieht das Gericht den Eltern nach § 1666 BGB das Sorgerecht ganz oder teilweise, so überträgt es das Sorgerecht in entsprechendem Umfang gleichzeitig auf eine Pflegerin/ einen Pfleger (bei teilweiser Übertragung des Sorgerechts) oder Vormund (bei vollständiger Übertragung des Sorgerechts). Das Gericht bestellt als Pfleger oder Vormund in der Regel zunächst das **Jugendamt als Amtspfleger / Amtsvormund**. Eine gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts besteht für nichteheliche Kinder, die bei Geburt keinen sorgeberechtigten Elternteil haben.

Im Jahre 2007 rief das Jugendamt in 12.752 Fällen wegen Kindeswohlgefährdung das Familiengericht an. Das Gericht entzog in 10.769 Fällen die elterliche Sorge vollständig oder zum Teil. Dabei übertrug das Gericht die Personensorge in 8.327 Fällen ganz oder teilweise auf das Jugendamt, darunter in 2.028 Fällen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Am Jahresende 2007 war in Deutschland für insgesamt 28.422 Kinder und Jugendliche vom Gericht eine Amtspflegerin/ ein Amtspfleger und für 30.547 Kinder und Jugendliche ein Amtsvormund bestellt. Hinzu kamen 8.025 gesetzliche Amtsvormundschaften.<sup>34</sup> Zusammen mit den sonstigen Pflugschaften und Verfahrenspfugschaften gab es am Jahresende 2007 insgesamt 62.093 Pflugschaften und 56.419 bei Gericht anhängige Vormundschaften.<sup>35</sup>

**Auch im Rahmen einer Pflugschaft oder einer Vormundschaft kann es im Einzelfall zur gravierenden Kindeswohlgefährdung kommen.** Dies belegen tragische Fälle wie der von Kevin in Bremen, der einen Amtsvormund hatte.

Amtsvormünder sind nach den Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder in der Regel **für zahlreiche Kinder und Jugendliche zuständig**. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Jugendämter hat eine Fachkraft zwischen 60 und 120 oder mehr Kinder und Jugendliche als Amtsvormund zu vertreten. Der Amtsvormund von Kevin aus Bremen hatte sogar rund 240 Vormundschaften. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfiehlt hingegen eine Fallzahl von 50 Kindern und Jugendlichen pro Vormund als Obergrenze.<sup>36</sup>

---

Tätigkeit seiner Mitarbeiterin/ seines Mitarbeiters ein Vergütungsanspruch in analoger Anwendung des § 67a Absatz 4 FGG zu (BGH, FamRZ 2007, 900 = NJW-RR 2007, 937).

<sup>34</sup> Kinder- und Jugendhilfestatistik 2007 (Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerecht, Sorgeerklärungen).

<sup>35</sup> Geschäftsübersichten der Amtsgerichte (GÜ2) für das Jahr 2007.

<sup>36</sup> „Dresdner Erklärung“ in: Der Amtsvormund 2000, 437; vgl. auch [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de) unter Stellungnahmen > Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflugschaften, S. 15.



#### 4. Wesentliche Probleme in der Praxis

Die Entwicklung und das persönliche Wohl des Mündels stehen in der Praxis häufig nicht im Fokus der Amtsführung des Vormunds. Schwerpunkt ist nicht die Personensorge, sondern die Vermögenssorge und die rechtliche Vertretung des Kindes oder des Jugendlichen. Insbesondere dann, wenn das Kind in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist, ist die **Tätigkeit des Amtsvormunds eher verwaltender als fürsorgender Natur**. Ein **persönlicher Bezug** zwischen dem Vormund und dem Kind oder Jugendlichen besteht in diesen Fällen häufig nicht. Der **tatsächliche Kontakt** zum Kind oder Jugendlichen wird stattdessen von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wahrgenommen, die auch die Entscheidungen des Vormunds vorbereiten.

Aus dieser Abhängigkeit des Amtsvormunds von den Feststellungen des ASD sowie aus der strukturellen Einbettung der Amtsvormundschaft in das Jugendamt ergibt sich zudem ein systemimmanenter Interessengegensatz, da der Vormund im Interesse seines Mündels gegenüber dem Jugendamt als (Jugendhilfe-)Leistungsbehörde Ansprüche geltend zu machen und – notfalls im Klagewege – durchzusetzen hat.

Obwohl das **gesetzliche Leitbild** vom **Vorrang der Einzelvormundschaft** ausgeht, stellt in der Praxis **die Amtsvormundschaft den Regelfall** dar. In vielen Fällen wird das Jugendamt zum Vormund bestellt und gleichzeitig darum gebeten, eine geeignete natürliche Person als Vormund vorzuschlagen. Überwiegend teilt das Jugendamt dann mit, dass ein geeigneter Einzelvormund nicht zur Verfügung steht, so dass es bei der Amtsvormundschaft des Jugendamts verbleibt. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Einzelvormünder ist begrenzt. Einzelpersonen, die gerne eine Vormundschaft übernehmen würden, benötigen hierfür fachliche Unterstützung und Schulungen, um ihre Aufgaben angemessen und verantwortungsvoll wahrnehmen zu können. Denn zur Wahrnehmung des Amtes sind fachliche, insbesondere sozialpädagogische und rechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, um den Problemen gerecht zu werden, die aus dem psychosozialen Hintergrund der nach Entzug der elterlichen Sorge unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen resultieren.

#### 5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe

Die Ergebnisse der Forschung haben gezeigt und der Tod von Kevin in Bremen hat verdeutlicht, dass der Gesetzgeber beim Ziel, den Kinderschutz zu verbessern, auch die gesetzlichen Regelungen zur Pflegschaft und zur Vormundschaft in den Fokus nehmen muss.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollten insbesondere folgende Eckpunkte (vgl. hierzu im Einzelnen **Anlage 6**) geprüft werden:

**Inhaltliche Gestaltung der Vormundschaft / Pflegschaft nach Maßgabe der Mündelrechte:**

- Konkretisierung der Personensorgepflichten des Vormunds im Gesetz
- Gesetzliche Pflicht des Vormunds zum regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Mündel
- Auswahl- und Entscheidungsbeteiligung des Mündels einschließlich Beschwerderecht

**Stärkung des Einzelvormunds:**

- Erweiterung des gesetzlichen Vorrangs des Einzelvormunds vor der Amtsvormundschaft
- Bessere fachliche Unterstützung des ehrenamtlichen Einzelvormunds
- Gezielte Ausschöpfung der Ressourcen für die ehrenamtliche Vormundschaft
- Vergüteter Vereinsvormund als Einzelvormund

**Ziele in der Amtsvormundschaft:**

- Abbau überhöhter Fallzahlen in der Amtsvormundschaft; gegebenenfalls gesetzliche Fallquote
- Stärkung der fachlichen Kompetenz in der Amtsvormundschaft
- Ausschluss von Amtsinteressen bei der Interessenvertretung für den Mündel
- Abgrenzung der Amtsvormundschaft vom und Kooperation mit dem ASD
- Verbesserte Kooperation zwischen Amtsvormund und Familiengericht; effizientere Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Familiengerichts

## **VI. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien**

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls kann es im Ergebnis zur Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie kommen. Für diese Kinder ist eine stabile Familiensituation besonders wichtig. Viele Pflegekinder leben aber über längere Zeit im Hinblick auf Herkunftsfamilie und Pflegefamilie in unsicheren rechtlichen Verhältnissen.

### **1. Vorschläge der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe regt an, in der kommenden Legislaturperiode zu prüfen, ob ein gesetzlicher Handlungsbedarf hinsichtlich langjähriger Pflegeverhältnisse besteht.

## 2. Überblick über die Rechtslage

Im Vorfeld oder im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nach § 1666 BGB kommt insbesondere die freiwillige oder vom Gericht angeordnete **Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen** in Betracht. Darunter fällt auch die Unterbringung eines Kindes in **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII als eine bestimmte Form der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII). Bei der Vollzeitpflege wird das Kind in einer **Pflegefamilie** untergebracht und von ihr erzogen. Die Unterbringung in der Pflegefamilie soll dem Kind oder Jugendlichen eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten (§ 33 Satz 1 SGB VIII). **Das Sorgerecht verbleibt in etwa 50 Prozent der Fälle bei den Eltern der Herkunftsfamilie**, das heißt, die Unterbringung in der Pflegefamilie erfolgt mit Zustimmung der Eltern. In den übrigen Fällen wird das Sorgerecht ganz oder teilweise auf einen Vormund oder Pfleger – meist das Jugendamt – übertragen und die Unterbringung in der Pflegefamilie von diesem beantragt. Ist das Sorgerecht ganz oder teilweise auf einen Vormund oder Pfleger übertragen worden, können die Eltern nach § 1696 Absatz 1 BGB jederzeit die Rückübertragung der elterlichen Sorge beantragen. Stellen die Eltern einen solchen Antrag, hat das Familiengericht jeweils neu zu ermitteln und zu entscheiden.

Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht nach § 1630 Absatz 3 BGB auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Verbleibt das Sorgerecht bei den Eltern der Herkunftsfamilie, so sind diese nach § 1632 Absatz 1 BGB grundsätzlich dazu berechtigt, die Herausgabe ihres Kindes von der Pflegefamilie zu verlangen, bei der sich das Kind aufhält. Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, kann das Familiengericht nach § 1632 Absatz 4 BGB den Verbleib eines Kindes in der Pflegefamilie anordnen, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Nach **§ 37 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII** sollen die **Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie** durch Beratung und Unterstützung innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit **verbessert** werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll nach **§ 37 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII** mit den beteiligten Personen **eine**

**andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet** werden.

### **3. Rechtstatsächlicher Hintergrund**

Im Rahmen des gemeinsamen Forschungsprojekts „Pflegekinderhilfe in Deutschland“, gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, haben das Deutsche Jugendinstitut (DJI) e.V. und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. Erkenntnisse darüber erarbeitet, wie in der Praxis der Pflegekinderhilfe das Wohl der Kinder gefördert werden kann. Dabei sind die Bindungen und Beziehungen des Kindes an die Herkunftsfamilie und an die Pflegefamilie untersucht worden.<sup>37</sup>

Das Forschungsprojekt ist unter anderem zu folgenden Ergebnissen gelangt:

- Derzeit leben etwa 50.000 Kinder in einer von der Jugendhilfestatistik erfassten Pflegefamilie. Es wird geschätzt, dass weitere 85.000 Kinder in nicht registrierten Pflegeverhältnissen leben. Dies entspricht 0,3 bzw. 0,9 Prozent aller Kinder und Jugendlichen.
- Der Jugendhilfe bekannte **Pflegekinder haben mehrheitlich in der Vorgeschichte Kindeswohlgefährdung erfahren** und stellen im Hinblick auf ihre psychische Gesundheit, den Bildungserfolg und ihre soziale Teilhabe eine besonders belastete Teilgruppe aller Kinder und Jugendlichen dar. In standardisierten Erhebungsverfahren erscheinen etwa 30 bis 50 Prozent der Pflegekinder in einem behandlungsbedürftigen Umfang psychisch auffällig.
- Die Stabilität des Pflegeverhältnisses nimmt wesentlichen Einfluss darauf, inwieweit sich Belastungen bei Pflegekindern abbauen oder eskalieren. Pflegekinder in Deutschland erleben im Schnitt etwa alle vier Jahre eine Umplatzierung. **Im internationalen Vergleich münden Pflegeverhältnisse in Deutschland selten in Adoptionen durch die Pflegefamilie. Gleichzeitig sind auch stabile Rückführungen in die Herkunftsfamilie eher selten.** Das bedeutet, dass viele Kinder über längere Zeit in der rechtlich wenig abgesicherten Unterbringungsform einer Pflegefamilie leben.

---

<sup>37</sup> [www.dji.de](http://www.dji.de) unter Projekte > Pflegekinderhilfe. Das "Handbuch Pflegekinderhilfe", das zum Abschluss des Projektes erstellt wird, wird etwa Mitte 2009 erscheinen. Es stellt eine Neuauflage des DJI-Handbuchs „Beratung im Pflegekinderbereich“ von 1987 dar.

#### 4. Wesentliche Probleme in der Praxis

Eine Vielzahl an Pflegekindern lebt über einen längeren Zeitraum in **unsicheren rechtlichen Verhältnissen**. Für Pflegekinder ist aber gerade eine stabile Situation wichtig und förderlich. Die Kontinuitätsbedürfnisse von Pflegekindern, die eine besonders verletzbare Gruppe darstellen, werden nicht ausreichend geschützt. Das Ziel des § 37 Absatz 1 Satz 2 und 4 SGB VIII, nämlich eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive für das Kind – in der Herkunftsfamilie oder in der Pflegefamilie –, wird in der Praxis häufig nicht erreicht.

#### 5. Überlegungen und Feststellungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hält es für problematisch, dass Pflegekinder häufig über längere Zeiträume in rechtlich unsicheren Verhältnissen leben. Entgegen der Zielsetzung des § 37 Absatz 1 Satz 2 und 4 SGB VIII haben sie meist keine auf Dauer angelegte, rechtlich abgesicherte Lebensperspektive.

Die Arbeitsgruppe regt vor diesem Hintergrund an, in der kommenden Legislaturperiode das Thema „Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien“ näher zu untersuchen. Insbesondere sollte geprüft werden, wie entsprechend dem Ziel des § 37 Absatz 1 SGB VIII eine **langfristige stabile Situation für das Kind** erreicht werden kann (Rückführung in die Herkunftsfamilie oder Adoption / stärkere rechtliche Absicherung der seit längerer Zeit bestehenden Pflegeverhältnisse).

## C. Ausblick

Auch in der kommenden Legislaturperiode muss der Gesetzgeber **den Kinderschutz im Blick behalten**. Mit den gesetzlichen Änderungen, die durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls erfolgt sind, ist ein wesentlicher Beitrag zu einem verbesserten Kinderschutz geleistet worden. Der Gesetzgeber darf an dieser Stelle jedoch nicht stehenbleiben. Es ist erforderlich, die im Abschlussbericht aufgezeigten Problemfelder zu bearbeiten und zu prüfen, ob und auf welchem Wege die Vorschläge und Empfehlungen der Arbeitsgruppe umzusetzen sind.



**AGJÄ**

ArbeitsGemeinschaft der JugendÄmter  
der Länder Niedersachsen und Bremen

**Arbeitshilfe zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Änderung des  
Vormundschafts- und Betreuungsrechts  
vom 29.06.2011**

**Stand: Februar 2012  
Vorstandsbeschluss: 14.02.2012**

**Diese Arbeitshilfe wurde erstellt von:**

**Uwe Böttjer  
Karin Brandy  
Birgit Bruns  
Natalie Gehrling  
Andreas Krumdiek  
Hella Mechlem  
Bernd Mix  
Frank Müller  
Jürgen Schöpe  
Susanne Semper**

**Jugendamt LK Osterholz  
Jugendamt LK Hildesheim  
Jugendamt LK Heidekreis  
Jugendamt Stadt Lingen  
Jugendamt Stadt Oldenburg  
Jugendamt Stadt Bremen  
Jugendamt Stadt Osnabrück  
Jugendamt Stadt Braunschweig  
Jugendamt LK Hameln-Pyrmont  
Jugendamt Stadt Oldenburg**

**Kontakt für Kritik oder Anregungen für eine Fortschreibung:  
Bernd Mix ([Mix@Osnabrueck.de](mailto:Mix@Osnabrueck.de))**



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Einführung	2
2. Rahmenbedingungen	2
3. Persönlicher Kontakt und Förderung von Pflege und Erziehung	4
4. Aufsicht des Familiengerichts und Form des Berichts	4
5. Schnittstellen zu anderen Diensten	5
6. Anhörung des Mündels zur Auswahl des Vormundes*	6
7. Fallzahl	6
8. Gestaltung der persönlichen Mündelkontakte	7
9. Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs (Schlusswort)	9

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf den Begriff „Pflegschaften“ weitestgehend verzichtet. Daher sind mit dem Begriff „Vormundschaften“ auch immer die Pflegschaften gemeint. Ebenso wurde wegen der besseren Lesbarkeit des Textes auf die weibliche Schreibweise verzichtet.

## 1. Einführung

Am 29.06.2011 wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet.

Die Änderungen im BGB und SGB VIII sind auf den Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel und die Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung des Vormundes für sein Mündel ausgerichtet.

Die Neuerungen sind hinsichtlich des im Vordergrund stehenden Kindeswohlaspektes insoweit zu begrüßen. Hierüber besteht in der Fachwelt Einigkeit.

Die gesetzlichen Vorgaben stellen die für die Umsetzung verantwortlichen Jugendämter und Vormünder jedoch vor erhebliche organisatorische und logistische Herausforderungen.

Beispielhaft sei hier die Fragestellung angeführt, wie die Wahrnehmung der festgeschriebenen, umfangreichen Mündelkontakte sichergestellt werden kann, ohne gleichzeitig die sonstigen Vormundschaftsaufgaben (Teilnahme an Fachkonferenzen, Regelung finanzieller Mündelangelegenheiten, Berichtswesen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Erbschaftsangelegenheiten, Schulgespräche, Fortbildungen, allgemeine Büro-tätigkeiten etc.) zu vernachlässigen.

Mit der nachstehenden Arbeitshilfe soll ein Rahmen geschaffen werden, der es den Jugendämtern vor Ort ermöglicht bzw. erleichtert, die gesetzlichen Änderungen rechtlich und organisatorisch unter Beachtung der Mündelinteressen umzusetzen.

## 2. Rahmenbedingungen

### 2.1 Selbstverständnis

Der entscheidende Faktor für die Arbeit des Vormundes ist die parteiliche Wahrnehmung der Mündelinteressen, auch gegen evtl. widerstreitende Interessen Dritter. Dazu ist die Kenntnis der Lebenssituation des Mündels unabdingbar.

Im Rahmen der parteilichen Interessenwahrnehmung beobachtet der Vormund die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen. Er versucht ein wachsendes und persönliches Vertrauensverhältnis zu seinem Mündel herzustellen. Dies erfordert die individuelle Gestaltung der persönlichen Beziehung. Abzulehnen ist daher der monatliche Pflichtbesuch, vielmehr sind die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall zu erkennen. Nur so können Krisen auch in Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Pflegeeltern, Heimeinrichtung, Sozialer Dienst, leibliche Eltern) rechtzeitig bearbeitet und bewältigt werden.

Zum Selbstverständnis des Vormundes gehört, dass ein Verbleib eines Kindes/Jugendlichen in der Herkunftsfamilie, nachdem das Familiengericht aufgrund von Kindeswohlgefährdung das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen hat, keinesfalls akzeptabel ist. Dies gilt nicht für eine geplante Rückführung in den Haushalt der Herkunftsfamilie. Im Einzelfall kann das Sorgerecht für einen Übergangszeitraum beim Jugendamt verbleiben.

## 2.2 Schnittstellen zu anderen Diensten

Die Zusammenarbeit mit anderen Diensten, hier insbesondere Sozialer Dienst und Pflegekinderdienst, bedarf der Regelung.

## 2.3 Organisatorische Anbindung

Der Bereich Vormundschaften ist innerhalb des Jugendamtes<sup>1</sup> vom Sozialen Dienst zu trennen, da ansonsten Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Delegation von Aufgaben der Vormundschaften auf den Sozialen Dienst ist nicht zulässig.

## 2.4 Qualifikation/Fortbildung

Es bieten sich grundsätzlich drei Professionen an, deren Abschlüsse u. a. als berufliche Mindestqualifikation des Vormundes Voraussetzungen sein können:

- Laufbahnprüfung II (Allg. Dienste) bzw. Angestelltenprüfung II
- Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
- Rechtspfleger

Zur Führung von Vormundschaften sind Kenntnisse in vielen Rechtsbereichen erforderlich, beispielhaft seien genannt BGB, SGB (insbes. Bücher I, II, VIII, X und XII), FamFG, ZPO, Verwaltungsrecht, Ausländerrecht. Erforderlich ist ferner die Kenntnis von Organisationsabläufen innerhalb des Jugendamtes und des Familiengerichts.

Weiterhin sollte der Vormund sozialpädagogische Kenntnisse besitzen. Neben pädagogischem, psychologischem und soziologischem Grundwissen über die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere zu der Frage, auf welche Weise Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen des Mündels erkannt und gefördert werden können, muss die Bereitschaft vorhanden sein, sich Kenntnisse in folgenden Bereichen anzueignen:

- Kommunikationspsychologie
- Gesprächsführung
- Trennungs- und Verlusterlebnisse
- sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Misshandlung
- Schule
- Berufsausbildung
- ambulante und stationäre erzieherische sowie therapeutische Hilfen

Es wird vorausgesetzt, dass der Vormund sich auf den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen, fortbildet. Er muss daher zur ständigen Fort- und Weiterbildung bereit sein. Dieser Anspruch begründet auf der Seite der Jugendämter die Empfehlung, den Vormündern regelmäßig eine angemessene Fortbildung zu ermöglichen.

Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung beraten sich die Vormünder auf kollegialer Ebene untereinander und nehmen kontinuierlich und eigenverantwortlich Beratung durch Vorgesetzte und andere Fachkräfte in Anspruch.

---

<sup>1</sup> In den §§ 53 ff SGB VIII ist die Mitwirkung im Vormundschaftswesen als Aufgabe des Jugendamtes geregelt. § 55 Abs. 1 SGB VIII bestimmt: „Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft)“. Ausnahme: Rechtsfähige Vereine können nach § 54 Abs. 1 SGB VIII mit Genehmigung durch das Landesjugendamt Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen.

Den Vormündern soll die Gelegenheit gegeben werden, an Supervisionen teilzunehmen.

### **3. Persönlicher Kontakt und Förderung von Pflege und Erziehung (§ 1800 BGB, § 55 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)**

*„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“*

*„ Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Abs. 1a und § 1800 BGB persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“*

Mit diesen Ergänzungen wird hervorgehoben, dass die Aufgabe der Pflege und Erziehung des Mündels persönlich wahrzunehmen ist. Damit ist nicht gemeint, dass die Pflege und Erziehung selbst übernommen wird. Deutlich wird aber, dass der Vormund die Gesamtverantwortung für die Lebenssituation seines Mündels trägt. Eine Übertragung dieser Verantwortung auf Dritte, z. B. den Sozialen Dienst bzw. Pflegekinderdienst ist nicht möglich.

Um dieser Aufgabe verantwortungsvoll nachzukommen, ist es unabdingbar, die Lebenssituation des jungen Menschen zu kennen.

Zu Beginn der Vormundschaft sind Angaben über die Vergangenheit des Mündels wichtig:

- Grund für die Vormundschaft
- Lebensverhältnisse
- Menschen, die dem Mündel nahe gestanden haben und Ähnliches.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten und dem Vormund sind hierfür Voraussetzung, denn nur so kann eine geeignete Hilfe unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII gewählt werden.

Für die weitere Lebensplanung benötigt der Vormund Informationen von dem Mündel (Mündelkontakte) und Informationen über das Mündel von z. B. Betreuern, Pflegeeltern, Lehrern, Erziehern, Herkunftsfamilie.

Eine kontinuierliche Kommunikation mit allen beteiligten Personen ist eine Grundvoraussetzung, um sich ein umfassendes und stets aktuelles Bild von der Lebenssituation des Mündels zu machen. Nur so kann der Vormund Veränderungen feststellen und auf Auffälligkeiten reagieren.

### **4. Aufsicht des Familiengerichts und Form des Berichts (§ 1837 Abs. 2 und § 1840 Abs. 1)**

#### **4.1 § 1837 Abs. 2 BGB**

*„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu den Mündeln zu beaufsichtigen.“*

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um eine gesetzlich verankerte Kontrolle, mit der das Familiengericht die Tätigkeit des Vormundes, insbesondere dessen persönliche Kontakte mit dem Mündel, beaufsichtigt.

Es wird empfohlen, den fachlichen Austausch zwischen den jeweilig zuständigen Amtsvormundschaften und dem Familiengericht vor Ort zu suchen.

Trotz der neuen Kontrollvorschrift gilt weiterhin, dass der Vormund sein Amt selbstständig führt und grundsätzlich keinen Weisungen des Familiengerichts unterliegt. Anweisungen des Gerichts, wie die elterliche Sorge im Einzelfall durch den Vormund auszuüben ist, sind unzulässig.

#### 4.2 § 1840 Abs. 1 BGB

*„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormundes zu dem Mündel zu enthalten.“*

Diese Ergänzung ist die Konsequenz aus der Kontrollverpflichtung des Familiengerichts und stellt eine Voraussetzung für die gerichtliche Aufsicht dar.

Die Amtsvormünder unterliegen danach der Verantwortung, ihre Besuchskontakte zum Mündel im Rahmen der internen Aktenführung schriftlich und lückenlos zu dokumentieren. Es wird empfohlen, entsprechende Vordrucke für eine übersichtliche Dokumentation der Kontakte zu entwerfen.

Das Familiengericht ist im Rahmen der festgelegten Berichtsintervalle über die zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Eckdaten der Mündelkontakte zu informieren.

Insbesondere Abweichungen hinsichtlich des im § 1793 Abs. 1a BGB geforderten monatlichen Mündelkontaktes müssen aufgeführt und begründet werden. Unbegründet nicht durchgeführte Mündelkontakte können zu einer Pflichtverletzung führen.

Es wird empfohlen, dass die Form der Berichtslegung zwischen den jeweiligen Jugendämtern und Familiengerichten abgestimmt wird.

### 5. Schnittstellen zu anderen Diensten

Mit dem SGB VIII haben die Jugendämter die Aufgaben der Leistungsgewährung und der Amtsvormundschaft zugewiesen bekommen. Diese beiden Aufgaben dürfen nicht miteinander vermischt werden, eine strikte organisatorische und personelle Trennung von Eltern- und Sozialleistungsfunktionen ist daher zwingende Voraussetzung für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln.

Der Vormund bzw. Pfleger im Rahmen seiner Bestellung nimmt per Gesetz die Rechtsstellung der Eltern ein. Das Recht der elterlichen Sorge bedeutet insbesondere, dass er

- Leistungsberechtigter einer Hilfe zur Erziehung ist
- ein Wunsch- und Wahlrecht hat, er kann daher die Einrichtung der Erziehungshilfe im Rahmen der gesetzlichen Grenzen aussuchen
- gegen Entscheidungen des Jugendamtes Rechtsmittel einlegen kann.
- das Alleinentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung besitzt
- bestimmte Rechte auf die Pflegepersonen delegieren kann (dabei bleibt das Sorgerecht beim Vormund)
- über das Recht, den Umgang des Kindes auch mit seiner Herkunftsfamilie zu regeln (§ 1632 Abs. 2 BGB), verfügt.

Als Verfahrensbeteiligte vereinbaren Amtsvormund, Sozialer Dienst bzw. Pflegekinderdienst im Rahmen des Hilfeplanes die Ziele und Handlungsschritte, die erreicht werden sollen.

Im Zusammenwirken von Sozialem Dienst, Pflegekinderdienst und Amtsvormundschaft gibt es naturgemäß Berührungspunkte. Im Sinne der durch die Jugendämter vertrete-

nen Kinder ist eine bestmögliche Realisierung der Rechte und Hilfsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Aufgrund der engen Verzahnung der Arbeit wird daher empfohlen, dass zwischen der Amtsvormundschaft und dem Sozialen Dienst sowie dem Pflegekinderdienst Kooperationsvereinbarungen zur Regelung der Schnittstellen vereinbart werden.

## **6. Anhörung des Mündels zur Auswahl des Vormunds (§ 55 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII)**

*„Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormundes muss das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“*

Der Gesetzgeber hat mit der Verpflichtung der Anhörung des Mündels eine kindeswohlfördernde Entscheidung getroffen. Gemeint ist damit aber nicht das Wahlrecht des Mündels nach einem von ihm zu bestimmenden Vormund.

Der Gesetzesinhalt ist dahingehend auszulegen, dass das Jugendamt (idealerweise der Fall führende Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes) dem Mündel mitzuteilen hat, dass eine Vormundschaft eingerichtet wird bzw. wurde und wer zum Vormund bestellt wird/wurde.

Es wird empfohlen, dass im Anschluss dieser Mitteilung der zuständige Sozialarbeiter das Mündel seinem Vormund vorstellt. Ziel dieses Vorstellungsgesprächs bzw. der Anhörung ist das gegenseitige Kennenlernen, die Darstellung der Aufgaben des Vormundes und die Möglichkeit, dass das Mündel seine Wünsche und Bedürfnisse mitteilen kann. Sofern das Mündel an dieser Stelle nachvollziehbare Vorbehalte gegen den Vormund äußert, ist der Wechsel der Person des Vormundes möglich.

Im Rahmen dieses Gesprächs sind im Einzelfall immer das Alter, der Entwicklungsstand sowie besondere Bedürfnisse des Mündels zu berücksichtigen.

Grundlage für die sachgerechte Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sozialem Dienst und Amtsvormundschaft.

## **7. Fallzahl (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII)**

*„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“*

Nach kontroversen Diskussionen im Vorfeld des Zustandekommens des Gesetzes wurden 50 Fälle als maximale Obergrenze für einen vollzeitbeschäftigten Amtspfleger / Amtsvormund festgelegt.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Fallzahl keine Unterschiede zwischen Amtsvormundschaften und -pflegschaften macht. Eine Differenzierung nach Schwierigkeit oder Aufwand für die einzelnen Fälle ist daher nicht möglich und wäre auch nicht sachgerecht.

Diese Obergrenze ist von den Jugendämtern zu beachten, weil die gesetzlichen Aufgaben ansonsten nicht zu erfüllen sind. Ein dauerhafter Anstieg der Fallzahlen auf über 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro vollzeitbeschäftigtem Mitarbeiter ist daher nicht vertretbar und muss vom Mitarbeiter an den Dienstherrn gemeldet werden. Empfohlen wird, dass in den Jugendämtern eine monatliche Statistik über die Anzahl der Vormundschaften geführt wird.

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben (Mischarbeitsplätze) sollen natürlich entsprechend weniger Pflegschaften und Vormundschaften geführt werden. In der Regel wird es sich bei den „anderen Aufgaben“ um Beistandschaften, unterhaltsrechtliche Beratungen und Urkundstätigkeiten handeln.

Eine bestimmte Fallzahl für die Organisation der Mischarbeitsplätze wird hier nicht empfohlen. Als Anhaltspunkt kann jedoch das Ergebnis der „Kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften / Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg“ aus Juli 2004 zugrunde gelegt werden. Danach werden bei ausschließlicher Wahrnehmung von Beistandschaften 230 bis 270 Fälle pro Sachbearbeiter empfohlen. Da meist außerdem Beratungen und Urkundstätigkeiten mit wahrgenommen werden, sollten 230 bis maximal 250 Fälle der Maßstab sein. Somit könnten auf diesen Mischarbeitsplätzen bei hälftiger Wahrnehmung beider Aufgaben analog 115 bis maximal 125 Beistandschaften und höchstens 25 Pflegschaften und Vormundschaften geführt werden.

In einzelnen Jugendämtern gibt es organisatorische Besonderheiten. So werden bestimmte Tätigkeiten aus einer bestehenden Vormundschaft (z.B. Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltssachen, Erbschaftssachen) auf andere Fachkräfte delegiert. Dies ist rechtlich nur dann zulässig, wenn das Amt des Vormundes ganzheitlich geführt und nicht gesplittet wird. D.h. die Fachkräfte werden nicht selbst Vormund, sondern nehmen die vormundschaftlichen Aufgaben im Auftrag des Vormundes wahr. Die persönliche Verantwortung des Vormundes bleibt trotz Delegation erhalten.

Auch unter Berücksichtigung der Delegationsmöglichkeit kommt eine Erhöhung der Fallzahl nicht in Betracht. Dies ist dadurch begründet, dass die gesetzliche Fallzahl „50“ eine Schallgrenze noch oben ist und die vorgeschriebenen Kontakte sonst nicht mehr gewährleistet werden können. Ohnehin macht der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen Vormundschaften und Pflegschaften. Zudem handelt es sich bei der Delegation um eine zeitlich befristete Aufgabenwahrnehmung.

## 8. Gestaltung der persönlichen Mündelkontakte (§ 1793 Abs. 1a BGB)

*„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“*

Der Vormund hat (**muss**) mit dem Mündel persönlichen Kontakt halten; eine Delegation auf andere Dienste oder Personen ist nicht möglich. Grundsätzlich gilt die gesetzlich festgelegte monatliche Kontaktfrequenz mit der festgeschriebenen Örtlichkeit (übliche Umgebung).

Ein regelhafter monatlicher Kontakt mit allen Mündeln ist zeitlich allerdings nicht möglich und damit praktisch nicht durchführbar. Dies wurde in der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dargelegt. Auch verschiedene Rechtsgutachten und Aufsätze belegen dies (siehe auch Beinkinstadt, Stellungnahme

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Dt. Bundestages am 23.02.2011, 2f; Mix, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Dt. Bundestages am 23.02.2011, 2; Justin JAmt 2011, 305; Hoffmann FamRZ 2011, 249 ff; Katzenstein JAmt 2010, 414 ff; Sünderhauf JAmt 2011, 293).

Es sind daher Lösungen zu finden, die der Forderung des Gesetzgebers nachkommen, gleichzeitig aber praxistauglich sind.

Hierbei ist es notwendig, sich zunächst mit dem **Sinn und Zweck persönlicher Kontakte** auseinanderzusetzen. Der persönliche Kontakt dient der Wahrnehmung der elterlichen Sorge, er darf nie Selbstzweck im Sinne eines Abhakens einer Liste von ausstehenden Kontakten sein. Durch den regelmäßigen Kontakt hat das Mündel die Möglichkeit sich zu beteiligen und seine Lebenssituation gemeinsam mit seinem Vormund aktiv mitzugestalten. Wenn dem Vormund eine solche Einbeziehung gelingt, entsteht ein Vertrauensverhältnis. Nur durch dieses Vertrauen wird sich das Mündel mit seinen Sorgen und Nöten an seinen Vormund wenden.

Weiterhin sind Regelungen zu finden, die Abweichungen vom monatlichen persönlichen Kontakt rechtfertigen. Diese Abweichungen sollten dokumentiert, begründet und nachvollziehbar sein. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es im Einzelfall notwendig sein kann, das Mündel häufiger zu kontaktieren (z. B. bei Übernahme der Vormundschaft, dem Wechsel einer Einrichtung oder bei Umgangskonflikten).

Die Prüfung von Kriterien bei der Beurteilung der erforderlichen Kontaktgestaltung kann den Vormündern durch das Jugendamt im Sinne einheitlicher Qualitätsstandards vorgegeben werden, nicht aber die Wertung und Inhalte der Entscheidung (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 27.07.2011, JAmt 2011, 530 ff). Die individuelle Entscheidungsbefugnis der Fachkraft entspricht ihrer individuellen Verantwortung für das Wohl des ihr anvertrauten Kindes/Jugendlichen (vg. Ausf. Hoffmann ZKJ 2007, 389). Insoweit ist auch bspw eine Dienstanweisung, die nach bestimmten Kriterien, etwa nach dem Alter, schematisch eine bestimmte Häufigkeit des Kontaktes vorschreibt, rechtlich nicht zulässig (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 15.06.2011, JAmt 2011, 532 ff).

#### Einzelfälle mit einer geringeren Kontaktfrequenz können sein:

- langjährige, stabile Pflegeverhältnisse, wobei dem Vormund die Lebensumstände der Pflegefamilien bekannt sind
- Kinder in Adoptionspflege, da hier von einer stabilen Lebenssituation ausgegangen werden kann, die im Vorfeld gründlich durch den entsprechenden Fachdienst geprüft wurde und in der eine Begleitung durch den zuständigen Fachdienst durchgeführt wird. Es handelt sich hierbei von vornherein um eine zeitlich befristete Vormundschaft.
- Mündel, die in sonstigen Einrichtungen der stationären Jugendhilfe (Heim, Erziehungsstelle, Mutter-Kind-Einrichtungen) leben, sofern der Vormund ausreichend positive Erkenntnisse über die Einrichtung und die Mitarbeiter hat und von einer Kooperation und Information auszugehen ist
- Bei der Häufigkeit der Kontakte sollte auch der Mündelwunsch berücksichtigt werden.
- Ein regelmäßiger weitergehender Kontakt sollte nicht erfolgen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig ist (z. B. Vaterschaftsanfechtungsverfahren, Vermögen).
- Ergänzungspflegschaften, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung einen monatlichen Kontakt sinnlos erscheinen lassen (z. B. Abstammungsklärung, Erbschaftssachen, Vertretung zur Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechts in Strafverfahren)



**Empfohlen wird in allen Vormundschaftsfällen als Minimum eine Kontakthäufigkeit von drei- bis viermal im Jahr (Ausnahmen können dabei Ergänzungspflegschaften sein).**

Einzelfälle bezüglich einer anderen Örtlichkeit können sein:

- Wunsch des Mündels nach einem anderen Treffpunkt
- Ein unbefangenes Gespräch in der üblichen Umgebung ist nicht möglich.
- Eine Kontroll- und Kinderschuttfunktion ist durch Kenntnis der üblichen Umgebung nicht notwendig.
- Zum Beziehungsaufbau und Vertrauensbildung sind anderweitige Aktivitäten (Eis essen, Kino) angezeigt.

Ein persönlicher Kontakt im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Mündel auch sein:

- Telefonat
- SMS / Mail
- Internettelefon (z. B. Skype)
- Brief
- Facebook/Twitter

Bei der Ausgestaltung der Kontakte ist zu berücksichtigen, in jedem Fall das Mündel nach seinem Alter und seiner Reife angemessen zu beteiligen.

Durch die häufigen Außenkontakte sind die Vormünder in ihren Büros persönlich oder telefonisch nur schwer zu erreichen. Zur besseren Gewährleistung der Erreichbarkeit kann ein Diensthandy sinnvoll sein.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der persönlichen Kontakte wird empfohlen, die Vormünder mit angemessenen Haushaltsmitteln auszustatten, die es ermöglichen, dem Mündel kleine Geschenke zu machen, zum Eis oder ins Kino einzuladen oder bei Bedarf eine kleine Anschaffung zu finanzieren.

## **9. Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs (Schlusswort)**

Durch die gesetzlichen Änderungen im Vormundsrecht ist dieser Arbeitsbereich in den Fokus gerückt. Zu hoffen ist, dass sich durch die anhaltende Diskussion um Standards das Vormundschaftsrecht auch künftig im Sinne der Mündelinteressen weiter entwickelt.

Ohne Hinweise und Anregungen aus der Praxis wird dies jedoch nicht möglich sein. Das bedeutet aber auch einen Austausch innerhalb der Vormundschaften. Nur so können in Abstimmung mit Jugendämtern und anderen Beteiligten, wie z.B. das DIJuF, das Bundesforum Vormundschaften oder die Landesjugendämter, die notwendigen Impulse für eine sachgerechte Fortschreibung dieses Rechtsgebiets aufgenommen und kanalisiert werden.

## ***Ziele und strukturelle Rahmenbedingungen der Vormundschaft***

1. Das Ziel der Vormundschaft ist die Sicherung des Wohls des Mündels in dem Sinne, dass ihm die Voraussetzungen zuwachsen, ein selbstbestimmtes und seinem Selbstbild angemessenes Leben zu führen.
2. Der Vormund unterstützt die Artikulation von Lebenszielen und reflektiert mit dem Mündel die dazu nötigen Schritte ebenso wie die an den Fähigkeiten und Ressourcen des Mündels orientierten Möglichkeiten ihrer Realisierung.
3. Damit diese Zielbestimmung tatsächlich und vorrangig von den Interessen des Mündels beherrscht wird, muss der Vormund unabhängig von institutionellen Verflechtungen sein. Diese **Unabhängigkeit** betrifft fachliche, personelle und verwaltungsmäßige Faktoren, die das vorrangige Ziel der Interessenwahrnehmung des Mündels über ein zumutbares Maß einschränken könnten. Es dürfen keine Interessenkonflikte entstehen und die Zuständigkeit für Leistungen darf mit dem Führen der Vormundschaft nicht institutionell verbunden sein.
4. Um eine angstfreie und realistische Erwartungshaltung über das persönliche Verhältnis zwischen Vormund und Mündel zu ermöglichen, ist dem Mündel die Aufgabe, Rolle und Bedeutung des Vormundes verständlich zumachen (**Rollenklarheit**).
5. Dieser Aspekt ist mit besonderen Schwierigkeiten behaftet, weil der Ersatz oder Teilersatz der Eltern mit einer Aufspaltung ursprünglich familiärer Verantwortlichkeit einhergeht. Der Vormund muss einerseits die **rechtliche Wahrnehmung** der Personensorge gewähren. Er muss andererseits die **Sozialisationsfunktion** der Familie organisieren, **ohne sie zu ersetzen**.
6. Diese „Rolle“ ist keine natürliche, sondern eine professionelle, die mit Gefahren für den Mündel aber auch für den Vormund verbunden ist. Geeignete Hilfen bieten: **Kollegiale Beratung, Evaluierung, Dokumentation, Supervision**.
7. Rollenklarheit sollte auch unter den übrigen Bezugspersonen des Mündels angestrebt werden. Gefahren bestehen hier einerseits durch Konkurrenzgefühle bzw. –verhalten von Bezugspersonen, andererseits durch eine Uniformität der pädagogischen Grundhaltung der Beteiligten.
8. Notwendige Voraussetzung für eine Vormundschaft ist, dass die **persönlichen Kontakte** zwischen Vormund und Mündel eine Intensität aufweisen, die den Vormund in die Lage ver-

setzt, auch undeutlich geäußerte und unartikulierte Probleme und Anliegen des Mündels zu erkennen.

9. Dazu sind zwischen Vormund und Mündel verlässliche Erreichbarkeit, zeitliche und örtliche Kontinuität der Betreuung, Kontakt im Lebensumfeld, transparente Regelmäßigkeit der Kontakte und die Teilnahme an für den Mündel wichtigen Ereignissen vonnöten und materiell sicherzustellen.
10. Dies gilt für **alle Formen der Vormundschaft**: den ehrenamtlichen Vormund, den Vereins- oder (vergütungsberechtigten) Berufsvormund sowie den Amtsvormund.

## ***Verantwortung und elterliche Treue***

11. Der Vormund wird je nach Umfang der Übertragung eine **Vielfalt von Aufgaben** wahrnehmen. Dabei nimmt er persönliche Verantwortung dem Mündel gegenüber wahr. Die Umsetzung des damit verbundenen Anspruchs ist durch die oft beschränkten Möglichkeiten, die **Eltern- und Familienkonstellation** zu erfassen, zu ersetzen und Defizite auszugleichen, erschwert. Deshalb wird die Arbeit des Vormundes durch zwei Aspekte beschrieben, die für die Wahrnehmung der Interessen des Mündels zentral sind.
12. Der erste Aspekt kann **strategische Verantwortung** genannt werden. Der Vormund muss in einem Feld, auf dem eine Vielzahl von Personen und Institutionen agieren, diejenigen Regelungen anstreben, die den Interessen seines Mündels entsprechen.
13. Der zweite Aspekt betrifft die Organisation des Elternersatzes im Sinne „**elterlicher Treue**“. Obwohl der pädagogische Umgang mit dem Kind oder Jugendlichen nicht das Verhältnis von Vormund und Mündel im Alltag bestimmt, ist es für Wahrnehmung seiner Aufgabe unerlässlich, dass Vormund und Mündel ein Personenverhältnis eingehen. Durch dieses Verhältnis muss der Vormund zu einer sicheren Einschätzung der Interessen und Entwicklungswünsche seines Mündels gelangen und der Mündel die Gewissheit haben, dass seine Interessen gut vertreten sind.
- 14.

## ***Qualifikation des Vormundes***

15. Die Wahrnehmung der Verantwortung für einen Mündel bedarf einer **besonderen fachlichen Qualifikation**.

16. Dabei besteht die grundlegende Voraussetzung seiner Arbeit darin, die Kenntnisse der **Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen** von Kindern und Jugendlichen mit den Einsichten in die Möglichkeiten eines „**gelingenden Lebens**“ - also eine Vertiefung ethisch-moralischer Orientierung – ins Verhältnis setzen zu können. Allein durch die Kenntnis beider Aspekte kann der Vormund dazu beitragen, dass die Vormundschaft über die verwaltungstechnische und rechtliche Regelung seines Lebens hinaus dem Mündel eine tatsächliche Lebensorientierung vermittelt.
17. Die Wahrnehmung der strategischen Verantwortung erfordert eine multiprofessionelle Ausrichtung. Dazu zählt eine **durch Ausbildung gesicherte Kommunikationsfähigkeit** mit dem Mündel und den anderen beteiligten Personen und Institutionen (Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Familiengericht / Richter / Rechtspfleger/ Verfahrensbeistand/ Schulen / Erziehungsstellen/ Ärzten und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens/ Jugendamt/ Fachdienste/ Heime/ Wohngruppen).
18. Darüberhinaus sind gründliche anwendungsbezogene **Rechts- und Verwaltungskennnisse**, die dem Mündel zur Durchsetzung seiner Interessen und Rechte verhelfen sollen, für die Arbeit eines Vormundes nötig.
19. Besondere Bedeutung haben für die Kontaktgestaltung mit dem Mündel **sozialpädagogische Fachkenntnisse**. Sie ermöglichen das Verstehen des Willens und der Interessen des Mündels im Kontext der für sein Wohl und seine Entwicklung/Zukunft bestehenden Möglichkeiten. Da die Beziehung zum Mündel nicht – wie in familiärer Konstellation - durch jahrelangen täglichen Umgang zum Teil des eigenen Selbst geworden ist, ist die Ausbildung in der Gestaltung professioneller Beziehungen auf der Grundlage sozialer Kompetenzen und Fähigkeiten notwendig. Das bedeutet, dass die Beziehung zwischen Vormund und Mündel nicht allein durch Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen ausreichend gestaltbar ist.
20. Neben diesen Kompetenzen bedarf es **persönlicher Eignung** und der Entwicklung eines **Berufsethos**, das diese Eignung stützt und fördert.

### ***Partizipation, Formen und Methoden der Beteiligung des Mündels***

21. Der Vormund muss existentiell wichtige Entscheidungen treffen (z.B. Unterbringung, Hilfen, Therapien, Schule, medizinische Angelegenheiten). Solche **Entscheidungen** müssen, wenn

sie erfolgversprechende Weichenstellungen darstellen sollen, nicht allein den Interessen des Mündels entsprechen, sondern auch vom Mündel mitgetragen werden. Deshalb gehört seine **Beteiligung** zum Selbstverständnis der Vormundschaft.

22. Die Beteiligung des Mündels betrifft bereits **die Auswahl des Vormundes**, sie bezieht sich darüberhinaus auch auf die Erziehungsplanung und bei stationären Hilfen die Mitwirkung bei der Auswahl der Einrichtung.
23. Die Beteiligung von Menschen, deren **Persönlichkeitsentwicklung** besonders sensibel begleitet werden muss, bedeutet für den Vormund nicht allein einen erheblichen Aufwand an Erklärung und Aufklärung der in Frage stehenden Probleme, sondern darüberhinaus Bereitschaft und Mut die Lebensgestaltung des Mündels ihm alters- bzw. entwicklungsentsprechend als seine eigene Verantwortung klarzumachen.
24. Die **Gestaltung des eigenen Lebens** wird dabei nicht allein als Recht anerkannt, sondern vor allem muss diese Wahrnehmung erlernt werden. Dazu ist es nötig, dass die in der Vormundschaft gemeinsam getroffenen Entscheidungen auch gemeinsam verantwortet und ausgehalten werden.

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

#### **A. Problem und Ziel**

Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit der Folge schwerster Körperverletzungen bis hin zum Tod der Kinder haben zu umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände geführt. Dabei gibt auch die Praxis in der Amtsvormundschaft Anlass zu Kritik, wie die vom Bundesministerium der Justiz einberufene Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ ermittelt hat. Angesichts hoher Fallzahlen kennen die Amtsvormünder ihre Mündel oftmals nur aus dem Kontakt bei der Übernahme der Vormundschaft. Ihrer Verantwortung, insbesondere für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels zu sorgen, werden die Amtsvormünder damit oftmals nicht gerecht.

Im Betreuungsrecht weist die Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes darauf hin, dass der persönliche Kontakt insbesondere von Berufsbetreuern zu den Betreuten zurückgegangen ist und vom Gericht aufgrund der vereinfachten Abrechnung weniger intensiv überprüft wird.

Ziel des Entwurfs ist es, den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel und damit die Personensorge für den Mündel zu stärken. Der persönliche Kontakt zwischen Betreuern und Betreuten soll besser dokumentiert und vom Gericht stärker beaufsichtigt werden.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht vor,

- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormunds zu dem Mündel ausdrücklich im Gesetz zu verankern,
- die Pflicht des Vormunds zur Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker hervorzuheben,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds einzubeziehen,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen,
- die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter zu begrenzen,

- die Regelungen zur Berichtspflicht und zur Aufsichtspflicht des Gerichts auch auf die persönlichen Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem sinngemäß anzuwenden,
- den mangelnden persönlichen Kontakt als Grund für die Entlassung eines Betreuers ausdrücklich zu benennen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Es kann zu einem nicht bezifferbaren Mehrbedarf bei den Kommunen für zusätzliches Personal in der Amtsvormundschaft kommen. Der Bedarf dürfte – abhängig von der Zahl der Mündel je Amtsvormund in der betroffenen Gebietskörperschaft – bis zu doppelt so hoch wie gegenwärtig sein.

### **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft. Eine Berichtspflicht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels gegenüber dem Familiengericht besteht bereits. Schon jetzt sollte der Bericht auch über den persönlichen Umgang des Vormunds mit dem Mündel Auskunft geben. Entsprechendes gilt für die Berichtspflicht des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht über seine persönlichen Kontakte zu dem Betreuten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 4. November 2010

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts-  
und Betreuungsrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 875. Sitzung am 15. Oktober 2010 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen







## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1793 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“

2. Dem § 1800 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

3. Nach § 1837 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.“

4. Dem § 1840 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.“

5. In § 1908b Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten“ eingefügt.

### Artikel 2

#### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

§ 55 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am ... [einsetzen: ein Kalenderjahr nach dem Tag der Verkündung] in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Tatsächliche und rechtliche Ausgangssituation

In der Vergangenheit haben die wiederkehrenden Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Todesfolge oder mit der Folge erheblicher Körperverletzungen gezeigt, dass auch der für die betroffenen Kinder im Einzelfall bestellte Vormund diese nicht vor den aus ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen herrührenden Missständen und Gefährdungen geschützt hat. Aufschlussreich sind hierzu insbesondere die umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände im Fall des im Jahre 2006 zu Tode gekommenen Kleinkindes Kevin in Bremen (vgl. „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste“, Bremische Bürgerschaft, LT-Drs. 16/1381 vom 18. April 2007). Dabei ist der Vormund an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels verpflichtet, § 1793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Es ist nicht zuletzt personellen Engpässen in den Jugendämtern zuzuschreiben, dass ein Amtsvormund (§ 1791b BGB) zuweilen für über 200 Mündel, so im Fall Kevin, zuständig ist. Unter diesen Bedingungen ist es dem Amtsvormund nicht möglich, sich den einzelnen Mündeln in ausreichendem Umfang jeweils persönlich zuzuwenden. Bei frühzeitig erlangter persönlicher Kenntnis der Lebensumstände des Mündels kann der Amtsvormund aber sehr viel besser Fehlentwicklungen entgegenwirken und erforderliche Maßnahmen im Interesse des Mündels veranlassen.

Bereits das geltende Recht setzt den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel voraus. Ohne persönlichen Kontakt kann der Vormund, der Einzelvormund wie auch der Amtsvormund, die Pflicht und das Recht, die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern und zu gewährleisten (§§ 1800, 1631 BGB), nicht wahrnehmen. Der Vormund, der nach dem gesetzlichen Leitbild ein Einzelvormund sein soll, kann den Mündel auch in seinen Haushalt aufnehmen, was allerdings in der Praxis eher selten ist. Vielmehr herrscht die Amtsvormundschaft des Jugendamtes vor. Aber selbst bei weitgehender Delegation der Personensorge an Dritte, etwa an eine Pflegefamilie oder an ein Heim, wie es bei der Amtsvormundschaft die Regel ist, bleibt der Vormund verpflichtet, selbst die Ausführung der Personensorge im Interesse des Mündels zu überwachen und erforderlichenfalls neu zu organisieren, wenn dem Mündel Schaden droht oder ein Schaden gar schon eingetreten ist. Es hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, dass der Amtsvormund die Überwachung der Personensorge allein den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes überlässt, die in der Praxis im Wesentlichen den Kontakt zum Kind oder Jugendlichen unterhalten. Es ist daher unerlässlich, dass auch der Amtsvormund den Mündel in regelmäßigen Abständen persönlich trifft und sich über dessen Situation informiert. Flankierend müssen, wie auch die Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ ermittelt hat, die Fallzah-

len in der Amtsvormundschaft begrenzt werden, damit der Amtsvormund seiner Pflicht zum Kontakt mit dem Mündel nachkommen kann.

Ein regelmäßiger und ausreichend häufiger Kontakt zwischen dem Betreuer und dem Betreuten in der rechtlichen Betreuung Volljähriger, § 1896 BGB, ist erforderlich, um die Wünsche des Betreuten zu ermitteln und die Betreuung zu seinem Wohl führen zu können. Weil die Häufigkeit der persönlichen Kontakte bei Berufsbetreuungen rückläufig ist, hat sich die Frage gestellt, ob im Betreuungsrecht eine entsprechende Regelung zur Häufigkeit der persönlichen Kontakte des Betreuers zu seinem Betreuten, getroffen werden sollte. Diese Frage wurde von der vom Bundesministerium der Justiz einberufenen interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Betreuungsrechts verneint.

#### II. Ziel der Änderungsvorschläge

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im BGB soll die Pflicht des Vormunds, sein Amt im persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu führen, ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden, um so eine wirksamere Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen. Diesem Ziel dient auch die ausdrückliche Klarstellung, dass die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Tätigkeit des Vormunds dessen persönlichen Kontakt zu dem Mündel umfasst. Im Regelfall ist der persönliche Kontakt einmal monatlich erforderlich. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können jedoch auch kürzere oder längere Besuchsabstände erforderlich sein. Über die Generalverweisung des § 1915 BGB gilt die Regelung auch für den im Kindschaftsrecht besonders wichtigen Fall der Ergänzungspflegschaft, § 1909 BGB.

Mit der Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) soll die Fallzahl in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften pro Vormund begrenzt werden.

Die Rechtsfürsorge im Rahmen einer Betreuung ist insoweit nicht mit der Beziehung zwischen Vormund und minderjährigem Mündel vergleichbar; die Einzelfälle bei rechtlichen Betreuungen sind zu verschieden, um die Kontakthäufigkeit gesetzlich vorzugeben.

Es ist jedoch auch im Betreuungsrecht angezeigt, dass der erforderliche persönliche Kontakt zwischen Betreuern und Betreuten in der Praxis in der Dokumentation und Aufsicht der Tätigkeit eines Betreuers eine stärkere Beachtung findet.

#### III. Gesetzgebungszuständigkeit; Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht) und für die Änderung des Sozialgesetzbuches aus Artikel 74

Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge).

Die Änderungen sind gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, um einheitliche Lebensverhältnisse sicherzustellen. Es ist im Interesse eines möglichst effektiven Kinderschutzes nicht hinzunehmen, wenn die Betreuungssituationen von Kindern so sehr voneinander abweichen könnten, dass sich die derzeitigen Unterschiede in der praktischen Handhabung verfestigen und dadurch das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigt wird. Dem kann nur durch Mindestanforderungen in der Amtsvormundschaft wirksam begegnet werden. Die bundeseinheitliche Begrenzung der Fallhöchstzahl in der Amtsvormundschaft gewährleistet einen hinreichenden, in allen Ländern gleich wirksamen Kinderschutz. Zugleich wird eine Rechtzersplitterung hinsichtlich der Mindestanforderungen in der Amtsvormundschaft vermieden, wobei allerdings die Befugnis der Länder, strengere Regelungen, also zum Beispiel geringere Fallzahlen, festzulegen, unberührt bleibt.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **IV. Kosten; Preiswirkungen; Nachhaltigkeitsaspekte; Bürokratiekosten**

Für die öffentlichen Haushalte sind nicht genau bezifferbare Mehrkosten für zusätzliche Stellen in der Amtsvormundschaft wahrscheinlich. Diese dürften – abhängig von der Zahl der Mündel je Amtsvormund in der betroffenen Gebietskörperschaft – bis zu doppelt so hoch wie die gegenwärtigen Personalausgaben in der Amtsvormundschaft sein.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Änderungen tragen dazu bei, das Wohl der Mündel und Betreuten besser zu sichern und den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft zu fördern. Damit entsprechen die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft. Eine Berichtspflicht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels gegenüber dem Familiengericht besteht bereits. Schon jetzt sollte der Bericht auch über den persönlichen Umgang des Vormunds mit dem Mündel Auskunft geben. Entsprechendes gilt für die Berichtspflicht des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht über seine persönlichen Kontakte zu dem Betreuten.

#### **V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1793 Absatz 1a – neu – BGB)**

Der neue Absatz 1a konkretisiert die Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel. Der Vormund soll den Mündel in dem erforderlichen Umfang persönlich treffen. Dies soll am üblichen Aufenthaltsort des Mündels erfolgen, vgl. § 278 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Vormund soll sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen. Umfang und Häufigkeit des persönlichen Kontakts richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich; im Einzelfall kann es notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen. Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein weniger häufiger persönlicher Kontakt angezeigt sein sollte, kann der Vormund den Mündel – in dem erforderlichen Umfang – auch entsprechend seltener treffen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeitsstruktur in der Lage ist, auf eventuelle Missstände oder Anliegen in geeigneter Weise selbst hinzuweisen. Des Weiteren kann es nach den Umständen des Einzelfalls zweckmäßig sein, den Mündel außerhalb seiner gewöhnlichen Umgebung zu treffen. Ein Kontakt in der gewöhnlichen Umgebung kann kontraproduktiv sein, wenn der Mündel in Anwesenheit der unmittelbaren Pflegepersonen nicht frei reden kann oder will. Treffen von Mündel und Vormund im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten außerhalb der Wohnung des Mündels können ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund entstehen lassen oder vertiefen. Die Gefahr von „Alibibesuchen“ kann durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht völlig abgewandt werden. Aus der umfassenden Verantwortung des Vormunds für Person und Vermögen des Mündels heraus ist der Vormund allerdings gehalten, den Mündel so lange zu sehen und dessen Situation zu erörtern, dass dem Vormund die Erfüllung seiner Aufgaben möglich ist. Davon unabhängig dürften jedoch selbst bei einem kurzen Besuch etwaige Anzeichen einer Misshandlung oder Vernachlässigung des Mündels festzustellen sein.

Auf die Pflegschaft ist diese Regelung aufgrund des Verweises in § 1915 BGB entsprechend anwendbar. Bei einer bloßen Vermögenspflegschaft dürfte grundsätzlich eine Abweichung vom Regelfall des § 1793 Absatz 1a – neu – BGB geboten sein.

##### **Zu Nummer 2 (§ 1800 BGB)**

§ 1800 BGB nennt nunmehr ausdrücklich auch die Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels als Pflicht des Vormunds, der dieser in eigener Person nachkommen muss. Es reicht nicht, dass er diese Pflicht ausschließlich anderen überlässt – wie etwa den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes oder den Pflegeeltern, die den Mündel in ihren Haushalt aufgenom-

men haben. Für den Einzelvormund ist die persönliche Aufsicht über die Personensorge für den Mündel selbstverständlich; insoweit verdeutlicht das Gesetz nur den Grundsatz der persönlich zu führenden Vormundschaft. § 55 Absatz 3 Satz 2 – neu – SGB VIII stellt dies auch für den Amtsvormund ausdrücklich klar.

#### **Zu Nummer 3** (§ 1837 Absatz 2 BGB)

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird für das Gericht verdeutlicht, dass sich seine Aufsicht über die Amtsführung des Vormunds insbesondere auch auf die von diesem unterhaltenen Kontakte mit dem Mündel bezieht. Kommt der Vormund der Pflicht zum persönlichen Kontakt nicht in dem erforderlichen Umfang nach, hat das Gericht mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten.

Ein Zwangsgeld soll auch weiterhin nicht gegen das zum Vormund bestellte Jugendamt oder gar den jeweiligen Amtsvormund persönlich festgesetzt werden. Das Jugendamt ist eine staatliche Stelle. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch das Gericht ist im Hinblick auf diese Stellung nicht angezeigt. Ein Zwangsgeld gegen den mit der Führung der Vormundschaft beauftragten Mitarbeiter des Jugendamtes ist schon deswegen nicht sinnvoll, weil dieser häufig wegen seiner Stellung in seiner Anstellungskörperschaft Probleme nicht abstellen kann. Das Gericht ist jedoch dem Jugendamt gegenüber berechtigt, Ge- und Verbote zu erteilen und zu deren Durchsetzung Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden bei der das Jugendamt tragenden Gebietskörperschaft zu erheben, auf die Schadenersatzpflicht gemäß § 1833 BGB hinzuweisen oder das Jugendamt als Vormund gemäß § 1887 BGB zu entlassen.

Die Konkretisierung der Aufsichtspflicht gilt über die Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch für das Betreuungsrecht. Dem Betreuungsgericht wird damit verdeutlicht, dass sich die Aufsichtspflicht über die Tätigkeit des Betreuers auch auf die Einhaltung des erforderlichen persönlichen Kontakts zum Betreuten bezieht.

#### **Zu Nummer 4** (§ 1840 Absatz 1 BGB)

Mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass auch der persönliche Kontakt des Vormunds zum Mündel in dem jährlichen Bericht für das Gericht enthalten sein muss, soll die Umsetzung der Pflicht zum persönlichen Kontakt und die Aufsicht des Gerichts auch über diesen Aspekt der Amtsführung des Vormunds in der Praxis gestärkt werden. Weitere gesetzliche Vorgaben zum Berichtsinhalt werden nicht für erforderlich erachtet. Insoweit soll es bei dem Ermessen des aufsichtführenden Gerichtes bleiben. Soweit das Gericht es für erforderlich hält, kann es auch Berichte in kürzeren Abständen anordnen.

Über die Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auf § 1840 BGB gilt die Pflicht zum Bericht über den persönlichen Kontakt zum Mündel in entsprechender Anwendung auch für den Bericht des Betreuers über den persönlichen Kontakt zum Betreuten. Auch Volljährige sollen gemäß § 1897 Absatz 1 BGB im erforderlichen Umfang persönlich betreut werden.

#### **Zu Nummer 5** (§ 1908b BGB)

Die Regelung geht auf einen Vorschlag aus der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht zurück. Ein wichtiger Grund für die Entlassung eines Betreuers gemäß § 1908b Absatz 1 BGB wird in der Regel auch dann vorliegen, wenn der Betreuer die im Einzelfall erforderlichen Kontakte zu seinem Betreuten nicht einhält. Die Benennung als weiteres Regelbeispiel soll die Bedeutung des persönlichen Kontakts für die Betreuung herausstellen.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

##### **Zu Nummer 1**

Durch die Einfügung wird eine Verpflichtung zur Anhörung des Mündels/Pfleglings vor Übertragung der Aufgaben des Vormunds/Pflegers auf einen einzelnen Mitarbeiter des Jugendamtes begründet sowie eine Begrenzung der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft auf 50 Vormundschaften und Pflegschaften je vollzeittätigem Mitarbeiter des Jugendamtes vorgenommen. Die Pflicht zur Anhörung soll die Interessen des Mündels/Pfleglings und seinen Einfluss auf das Verfahren stärken. Sie soll nur dann entfallen, wenn der Mündel/Pflegling aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes nicht zu einer Äußerung imstande ist. Auch in Fällen, in denen die Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der personellen Ressourcen des Jugendamtes begrenzt oder nicht vorhanden sind, soll eine Anhörung des Mündels/Pfleglings stattfinden, um seine Stellung als Subjekt des Verfahrens zu verdeutlichen. Die festgesetzte Fallzahl entspricht einer Empfehlung der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“, die sich wiederum bei ihren Untersuchungen auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter („Dresdner Erklärung“ in: Der Amtsvormund 2000, S. 437) gestützt hat. Sind den Mitarbeitern weitere Aufgaben übertragen, ist die Anzahl der zu übernehmenden Vormundschaften oder Pflegschaften entsprechend zu reduzieren.

##### **Zu Nummer 2**

Nach der Konzeption des BGB wird das Jugendamt als Behörde zum Vormund bestellt. Der Amtsvormund selbst erscheint im BGB nicht. Bei wörtlicher Auslegung der neuen Vorschriften wären die Pflichten zur persönlichen Kontaktaufnahme in § 1793 Absatz 1a – neu – BGB und zur persönlichen und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels in § 1800 Satz 2 – neu – BGB auch erfüllt, wenn statt des bestellten Amtsvormundes ein Mitarbeiter des allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes den Kontakt pflegte oder sich um die Erziehung des Mündels kümmerte. Um eine solche Auslegung zu vermeiden, wird in der neuen Nummer 2 klargestellt, dass der Amtsvormund diese Aufgabe persönlich zu erfüllen hat.

##### **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen in § 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII – neu – (Fallzahlbegrenzung und Anhörung) sollen erst ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um den Jugendämtern und deren Trägern ausreichend Zeit zu geben,

sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Pflicht, den Mündel in der Regel einmal im Monat zu treffen, soll bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes bestehen, Verstöße hiergegen sollen aber mit Rücksicht auf die Personalsituation in manchen Jugendämtern für die Dauer von einem Jahr sanktionslos bleiben.



**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 875. Sitzung am 15. Oktober 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zur Eingangsformel**

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

**Begründung:**

Das beabsichtigte Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Eine solche ist im Gesetzentwurf jedoch nicht vorgesehen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 104a Absatz 4 GG. Der Gesetzentwurf begründet in Artikel 2 Nummer 1 (§ 55 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII-E) eine Pflicht der Länder zur Erbringung einer „vergleichbaren Dienstleistung gegenüber Dritten“ gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG, indem den Jugendämtern ein Vormundschafts-/Pflegerchaftsschlüssel von maximal 50 Mündeln je vollzeitbeschäftigtem Beamten oder Angestellten vorgegeben wird.

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien zu der im Rahmen der Föderalismusreform eingefügten Regelung des Artikels 104a Absatz 4 GG ergibt, wollte der verfassungsändernde Gesetzgeber in weitem Umfang für die Länder kostenauslösende Bundesgesetze der Zustimmungspflicht unterwerfen. Nach Artikel 104a Absatz 4 GG bedürfen solche Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, wenn daraus entstehende Kosten von den Ländern zu tragen sind.

Hier kommt die dritte Alternative, die „Begründung der Erbringung von vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten“ in Betracht.

Eine Vergleichbarkeit einer Dienstleistung mit Geld- oder geldwerten Sachleistungen ist dann gegeben, wenn sie unter vergleichbar engen Voraussetzungen wie dies bei Geld- und Sachleistungen der Fall ist, einem Dritten Vorteile gewährt oder sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten veranlasst, die zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder führt (vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes, Einzelbegründung zu Artikel 104a Absatz 4 GG, Bundestagsdrucksache 16/813, S. 18). Zählt daher in diesem weiten Verständnis beispielsweise auch die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen (als ein Bündel staatlicher Sach- und Dienstleistungen) zum Anwendungsbereich des Artikels 104a Absatz 4 GG, muss Gleiches auch für die Vormundschaft und Pflegerchaft als – staatlich angeordneter – Dienstleistung für die Familien gelten.

Soweit Artikel 104a Absatz 4 GG eine „Begründung“ der Leistungspflicht voraussetzt, entspricht es dem Sinn und Zweck der Regelung, auch eine wesentliche Ausweitung von Leistungsstandards hierunter zu fassen. Die Bundesregierung führt in der Entwurfsbegründung aus, dass es zu einem Mehrbedarf bei den Kommunen für zusätzliches Personal in der Amtsvormundschaft kommen könne, der bis zu doppelt so hoch wie gegenwärtig sei. Legt man hingegen die in der Entwurfsbegründung ebenfalls genannte Zahl von bis zu 200 Vormundschaften je Amtsvormund zugrunde, ergibt sich tatsächlich ein bis zu vierfacher Personalbedarf gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Ein Verständnis dahingehend, dass sich die Zustimmungsbedürftigkeit nur auf die erstmalige Begründung bezieht, widerspricht dem Normzweck des Artikels 104a Absatz 4 GG, die Länder bei kostenauslösenden Bundesgesetzen in Form eines Zustimmungserfordernisses zu beteiligen. Denn der Bund hätte es ansonsten in der Hand, jedwede Ausweitung bestehender Leistungsgesetze einer solchen Mitwirkung der Länder zu entziehen. Der Bund kann sich deshalb nicht darauf berufen, es werde keine Leistungspflicht begründet, weil es Amtsvormundschaften gegenwärtig bereits gibt.

**2. Zu Artikel 1 Nummer 1**  
(§ 1793 Absatz 1a Satz 2, 3 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 1793 Absatz 1a Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Ausgestaltung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, deren Beurteilung in der fachlichen Eigenverantwortung des Vormundes liegt. Dabei hat der Vormund insbesondere zu beurteilen, ob es erforderlich ist, den Mündel in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen.“

**Begründung**

Durch die Änderungen wird von der statischen Festbeschreibung einer bestimmten Kontakthäufigkeit abgesehen. Stattdessen wird klargestellt, dass sich die konkrete Ausgestaltung der Kontakte – also Ort, Inhalt und Umfang – nach den Umständen des Einzelfalles richtet. Der anzufügende Satz 3 stellt sicher, dass der Vormund in jedem Einzelfall beurteilt, ob die Umstände, insbesondere die Bedürfnisse des Mündels, einen Kontakt in dessen üblicher Umgebung erforderlich machen. Eine solche Kontaktregelung ist realistisch, angemessen flexibel und trägt somit den Umständen des Einzelfalles Rechnung, deren Beurteilung in der fachlichen Eigenverantwortung des Vormundes bzw. Pflegers liegt. Diese Regelung stellt nicht die Kontrolle und Überwachung zur Abwendung von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung in den Vordergrund, sondern die Intensivierung des persönlichen Kontakts zwischen Vormund



und Mündel zur Verbesserung von dessen Pflege und Erziehung.

**3. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a**  
(§ 55 Absatz 2 Satz 2a – neu – SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a § 55 Absatz 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung soll umgehend nachgeholt werden.“

**Begründung**

Der neu einzufügende Satz berücksichtigt, dass eine Anhörung im Einzelfall, wenn schnelles Eingreifen und Handeln eines Vormundes bzw. Pflegers notwendig sind, nicht vor Übertragung erfolgen kann. Für diese Fälle wird klargestellt, dass die Anhörung schnellstmöglich nachgeholt werden soll.

**4. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a**  
(§ 55 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a § 55 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“ durch die Wörter „soll nur so viele Vormundschaften und Pflegschaften führen, dass diese unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Kontakts zu dem Mündel und

der Wahrnehmung anderer Aufgaben verantwortlich ausgeübt werden können.“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die geänderte Formulierung stellt klar, dass Beamte und Angestellte, die mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut sind, nur so viele Vormundschaften und Pflegschaften führen sollen, dass diese unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Kontakts zu dem Mündel und der Wahrnehmung anderer Aufgaben verantwortlich ausgeübt werden können. Der Umfang der dem einzelnen Mitarbeiter beim Jugendamt zugewiesenen Vormundschaften und Pflegschaften muss am sozialpädagogisch erforderlichen Maß ausgerichtet sein. In der Regel ist davon auszugehen, dass für einen vollzeitbeschäftigten Beamten oder Angestellten, der ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, je nach den Umständen des Einzelfalls ein Orientierungsrahmen von 50 Vormundschaften oder Pflegschaften angemessen ist. Die konkrete Festlegung im Einzelfall muss aber der Organisationshoheit der kommunalen Jugendämter vorbehalten bleiben.

**5. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 55 Absatz 2 SGB VIII)**

Der Bundesrat erwartet, dass der Bund die infolge des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungswesens den Kommunen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen ausgleicht.

## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1** (Eingangsformel)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das Gesetzesvorhaben ist nicht nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) zustimmungsbedürftig.

Die Führung der Vormundschaft stellt bereits ihrem Wesen nach keine „vergleichbare Dienstleistung“ im Sinne des Artikels 104a Absatz 4 GG dar. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Nach § 1789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird der Vormund von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Entsprechendes gilt für die Anordnung der Pflegschaft. Eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 104a Absatz 4 GG scheidet auch deshalb aus, weil die Vormundschaft von Amts wegen angeordnet wird, gerade auch gegen den Willen der Beteiligten durch das Gericht angeordnet werden kann, ein Antrag also nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus wird durch das Gesetz, insbesondere die geplante Einführung der Fallzahlobergrenze, der Inhalt der bei der Vormundschaft zu leistenden Tätigkeit nicht verändert. Die Pflichten werden auch nicht im Sinne des Artikels 104a Absatz 4 GG ausgeweitet, sondern lediglich konkretisiert. Die nunmehr festgeschriebenen Pflichten bestehen schon nach geltendem Recht.

Bereits das geltende Recht setzt den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel voraus. Ohne persönlichen Kontakt kann der Vormund – der Einzelvormund wie auch der Amtsvormund – die Pflicht und das Recht, sich anstelle der eigentlich sorgeberechtigten Eltern umfassend um die Person des Mündels zu kümmern und insoweit dessen Pflege und Erziehung zu fördern und zu gewährleisten (§§ 1800, 1631 BGB), nicht wahrnehmen. Dieser persönliche Kontakt muss auch kontinuierlich sein, um das Entstehen und Bestehenbleiben einer persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel zu gewährleisten. Die persönliche Beziehung ist für die sachgerechte Ausübung der Tätigkeit des Vormundes im Interesse seines Mündels unerlässlich.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für eine ausreichende Ausstattung der Jugend- und Landesjugendämter zu sorgen, wozu nach dem Wortlaut der Vorschrift auch eine dem Bedarf entsprechende Ausstattung mit entsprechenden Fachkräften gehört. Damit der Vormund seinen Aufgaben gerecht werden kann, ist es notwendig, dass dieser nicht unangemessen viele Vormundschaften und

Pflegschaften führen muss. Die vorgeschlagene feste Fallzahl entspricht einer Empfehlung der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“, die sich wiederum bei ihren Untersuchungen auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter („Dresdner Erklärung“ in: Der Amtsvormund 2000, S. 437) gestützt hat. Diese bereits im Jahr 2000 ausgesprochene Empfehlung zur Qualitätssicherung soll nunmehr verbindlich umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass die schon nach geltendem Recht notwendigen Qualitätsstandards eingehalten werden.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nummer 1 – § 1793 Absatz 1a BGB-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zentrales Anliegen der beabsichtigten Reform des Vormundschaftsrechts ist die Stärkung des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel, um den Interessen des Mündels zukünftig besser gerecht werden und der Gefahr von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen besser begegnen zu können.

Bereits das geltende Recht setzt eine persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel und damit einhergehend einen regelmäßigen Kontakt zwischen Mündel und Vormund voraus. Wie die in der Vergangenheit bekannt gewordenen Vernachlässigungs- und Misshandlungsfälle jedoch gezeigt haben, wurde dieser persönliche Kontakt in der Praxis zum Teil nicht hinreichend gehalten. Ohne die Festschreibung einer konkreten Regelkontakthäufigkeit ist eine tatsächliche Änderung im Verhalten der Vormünder nicht zu erwarten. Im Regelfall hält die Bundesregierung einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich. Dass sich eine rein schematische Betrachtungsweise verbietet und Abweichungen hinsichtlich der Häufigkeit (mehr oder weniger) und des Ortes der Kontakte möglich sind, wird durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung hinreichend deutlich.

**Zu Nummer 3** (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a – § 55 Absatz 2 SGB VIII-E – Anhörung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu. Sie wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen und gegebenenfalls einen geeigneten Text erarbeiten.

**Zu Nummer 4** (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a – § 55 Absatz 2 SGB VIII-E – Fallzahlbegrenzung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Festschreibung einer konkreten Fallzahlobergrenze ist ein weiteres zentrales Anliegen der Reform, um den Zweck des Gesetzes – die Stärkung des persönlichen Kontakts

zwischen Vormund und Mündel – zu erreichen. Die hohe Belastung der Amtsvormünder durch eine Vielzahl ihnen anvertrauter Mündel hat maßgeblich dazu beigetragen, dass es in der Vergangenheit zu Fällen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung trotz bestehender Amtsvormundschaft gekommen ist.

Die vorgeschlagene Fallzahl entspricht den fachlichen Empfehlungen. Auch der Bundesrat selbst geht in seiner Begründung davon aus, dass „ein Orientierungsrahmen von 50 Vormundschaften oder Pflegschaften angemessen ist“. Ohne die ausdrückliche Festschreibung im Gesetz ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die fachlichen Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden.

**Zu Nummer 5** (Artikel 2 Nummer 1 – § 55 Absatz 2  
SGB VIII – Bereitstellung finanzieller  
Mittel)

Eine Regelung, die es dem Bund ermöglicht, die durch die Gesetzesänderung gegebenenfalls einzelnen Kommunen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen, existiert nicht. Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Kommunen als den Ländern zugeordnete Gebietskörperschaften) sind abschließend in Artikel 104a ff. GG geregelt.





# Haushalte & Familien

## [Familien 2014: Ehepaare noch dominierend, aber rückläufig](#)

Im Jahr 2014 gab es in Deutschland knapp 8,1 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern. In diesen Familien lebten insgesamt 14,3 Millionen Kinder, darunter knapp 13 Millionen Kinder unter 18 Jahren. Seit 1996 ging die Zahl der Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland zurück.

[Mehr : Familien 2014: Ehepaare noch dominierend, aber rückläufig ...](#)

## [Haushalte 2014: rund 40 Millionen Privathaushalte in Deutschland](#)



[Bild vergrößern](#)

Im Jahr 2014 gab es in Deutschland 40,2 Millionen Haushalte mit rund 80,8 Millionen Haushaltsmitgliedern. Damit ist die Zahl der Privathaushalte seit April 1991 um fast 5 Millionen, die Zahl der Haushaltsmitglieder um gut 0,6 Millionen gestiegen. Die durchschnittliche Haushaltsgröße ging zurück: 1991 lebten durchschnittlich 2,27 Personen in einem Haushalt, 2014 nur noch 2,01 Personen.

[Mehr : Haushalte 2014: rund 40 Millionen Privathaushalte in Deutschland ...](#)

## [Hochrechnung des Mikrozensus auf Basis des Zensus 2011](#)



Der Mikrozensus ist eine Stichprobenerhebung, bei der jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland befragt wird. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, müssen die Daten entsprechend hochgerechnet werden.

Im Hochrechnungsverfahren des Mikrozensus werden Bevölkerungseckwerte der laufenden Bevölkerungsfortschreibung in Untergliederung nach der Region, dem Alter, dem Geschlecht und der Staatsangehörigkeit verwendet. Die Bevölkerungsfortschrei-

bung ermittelt den aktuellen Bevölkerungsstand durch Fortschreibung der Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung mit den Ergebnissen der Statistiken der Geburten und Sterbefälle sowie der Wanderungsstatistik.

**[Mehr : Hochrechnung des Mikrozensus auf Basis des Zensus 2011 ...](#)**

---

[Weitere Pressemitteilungen zum Thema](#)

# Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften  
Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen



## 2014

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 09.07.2015  
Artikelnummer: 5225202147005

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 22899 / 643 8878

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015**  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.



DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0  
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

## **Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

**– erste Hinweise –**

**vom 14. Oktober 2011**

### **Vorbemerkung**

Seit und auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 6. Juli 2011 gehen im DIJuF zahlreiche und vielfältige Anfragen zu Problemstellungen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften ein. Ausgehend von den uns bekannt gewordenen Fragen wurden die folgenden Hinweise als erste Hilfestellung und Anstoß für die weitere Diskussion der Fachpraxis erarbeitet. Auf die mit dem Gesetz gleichzeitig geänderte Vorschrift zum Betreuungsrecht wird hierbei nicht Bezug genommen.

# Inhalt

<b>1. Inhalt und Ziele des Gesetzes .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Einzelfragen.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Zeitlich versetztes Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2. Fallzahl 50: Ermittlung von Fallzahlen, Personalbedarf .....</b>	<b>5</b>
Die Fallzahl 50 markiert eine Obergrenze .....	5
Gleiche Gewichtung von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften bei der Fallzahlermittlung .....	5
Mischarbeitsplätze.....	6
Kritik an Mischarbeitsplätzen .....	6
Trennung von Arbeitszeiten bei Mischarbeitsplätzen .....	7
Fallzahlbemessung bei Mischarbeitsplätzen .....	7
Vormundschaften/Pflegschaften außerhalb des Jugendamts .....	7
<b>2.3. Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Übertragung der     Vormundschaft/Pflegschaft auf eine Fachkraft im Jugendamt .....</b>	<b>8</b>
Zur Durchführung von Anhörungen .....	9
Anhörung in Fällen von Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaften .....	10
<b>2.4. Kontaktgestaltung zwischen Vormund und Mündel:     Ziele, Anwendungsbereich, Kriterien .....</b>	<b>10</b>
Anwendbarkeit der Kontaktpflichten auf Ergänzungspflegschaften .....	10
Sinn und Ziele persönlicher Kontakte.....	12
Kontakte nach den „Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt“ .....	13
Kriterienkatalog für die Beurteilung der Kontaktgestaltung und -häufigkeit im Einzelfall.....	13
Kontaktgestaltung und alternative Wege zum Besuchskontakt (Telefon, Skype, Facebook, E-Mail, Briefkontakt) .....	16
Zeitbedarf und Zeitplanung für Kontakte .....	16
<b>2.5. Kooperation mit dem Familiengericht: Gestaltung Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen</b>	<b>17</b>
Familiengerichtliche Aufsicht und selbstständige Amtsführung des Vormunds/ der Pflegerin .....	17
Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts.....	18
Berichtspflichten des Vormunds/der Pflegerin an das Familiengericht .....	19
<b>2.6. Persönlich geführte Vormundschaft, strafrechtliche Verantwortung und Haftung ...</b>	<b>20</b>
Voraussetzungen der Strafbarkeit bei „Unterlassen“ .....	21
Haftungsfragen .....	22
Haftung des Jugendamts, nicht der Fachkraft .....	23
<b>2.7. Qualifikation und Qualifizierung von (Amts)vormündern und -pfleger/innen .....</b>	<b>23</b>
Weiterbildung ist unerlässlich.....	26
<b>3. Schluss .....</b>	<b>26</b>

## 1. Inhalt und Ziele des Gesetzes

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird die persönlich geführte Vormundschaft, in Abkehr von der über viele Jahrzehnte praktizierten „Schreibtischvormundschaft“ nun explizit als gesetzliches Leitbild verankert: § 1800 BGB gibt dem Vormund verbindlich vor, „**die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten**“. In der Formulierung kommt zum Ausdruck, dass Vormund bzw. Pfleger/in die Pflege und Erziehung nicht (wie meist die Eltern) selbst übernehmen, jedoch eine persönliche Verantwortung für die Lebenssituation, Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen tragen. Vormund und Pfleger/in haben zum einen sicher zu stellen, **dass** das Kind/der/die Jugendliche versorgt und erzogen wird. Zum anderen ist es ihre Aufgabe, Erziehung und Pflege zu fördern. Ziel sind förderliche Entwicklungsbedingungen für die Kinder/Jugendlichen, jeweils abgestimmt auf deren Entwicklungsstand, Ressourcen und (belastenden) Vorerfahrungen.

In diesem Sinne gibt das Gesetz **regelmäßige Kontakte** zwischen Vormündern/Pfleger/inne/n und Kindern/Jugendlichen vor (§ 1793 Abs. 1a BGB). Die gesetzliche Formulierung geht dabei von monatlichen Kontakten aus, lässt aber Spielraum dafür, die Häufigkeit der Besuche im Einzelfall den Erfordernissen der Situation der Kinder/Jugendlichen anzupassen.

Die neuen Vorschriften des BGB finden grundsätzlich auf alle Vormundschaften und Pflegschaften Anwendung, also auf Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaften und unter letzteren auf gesetzliche Vormundschaften ebenso wie auf bestellte Vormundschaften.

Als grundlegende Bedingung für die persönlich geführte Amtsvormundschaft/-pflegschaft im Jugendamt wird eine **maximale Fallzahl von 50 Vormundschaften/Pflegschaften** pro Vollzeitstelle verankert (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Eine Anhörung des Kindes/Jugendlichen idR vor Übertragung der Vormundschaft auf eine Fachkraft im Jugendamt ist künftig verpflichtend (§ 55 Abs. 2 SGB VIII).

## 2. Einzelfragen

### 2.1. Zeitlich versetztes Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes

Das Gesetz tritt zu zwei zeitlich versetzten Zeitpunkten in Kraft. Ein Teil der Vorschriften ist schon seit dem **6. Juli 2011** wirksam, ein weiterer Teil, darunter die Neuregelung im SGB VIII zur Senkung der Fallzahlen wird am **5. Juli 2012** in Kraft treten.

Die Vorschriften, die zum 6. Juli 2011 in Kraft getreten sind, beinhalten

- die Verpflichtung zu kontinuierlichem Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem (§ 1793 BGB Abs. 1a BGB nF);
- das Gebot, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 S. 2 BGB nF);
- Berichtspflichten an das Familiengericht im Hinblick auf die persönlichen Kontakte (§ 1840 S. 2 BGB nF).

Die Vorschriften des Gesetzes, die ein Jahr später, am **5. Juli 2012** in Kraft treten, betreffen

- die familiengerichtliche Aufsicht über die Vormünder/Pfleger/innen (§ 1837 Abs. 2 S. 2 BGB nF);
- die Neuregelungen des § 55 Abs. 2 und 3 SGB VIII, nämlich
  - die Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Auswahl der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft im Jugendamt;
  - die Begrenzung der Fallzahl auf 50 pro Vollzeitkraft;
  - die Maßgabe, dass der Kontakt zum Kind/Jugendlichen durch den Amtsvormund/die Pflegerin persönlich wahrzunehmen ist (§ 55 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Mit dem versetzten Inkrafttreten will der Gesetzgeber „den Jugendämtern und deren Trägern ausreichend Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen (BT-Drucks. 17/3617, 9).“ Das betrifft insbesondere die ggf notwendige Aufstockung der personellen Ressourcen.

Trotz dieses Aufschubs sind die gesteigerten Anforderungen an den Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem bereits wirksam. Der Gesetzgeber entlastet die Jugendämter und Fachkräfte hier dadurch, dass Verstöße gegen die Pflicht, das Kind/den Jugendlichen idR einmal im Monat zu treffen, für ein Jahr „sanktionslos bleiben“ sollen (BT-Drucks. 17/3617, 9).

Angaben über persönliche Kontakte nach § 1837 Abs.1 S. 2 BGB haben die Familiengerichte daher erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am 5. Juli 2012 zu prüfen. Bei einem im Oktober 2012 eingereichten Bericht werden also die Kontakte zwischen Juli und Oktober 2012 bereits beachtlich sein, nicht notwendigerweise diejenigen zwischen Oktober 2011 und Juni 2012. Der Zeitraum bis zum Juli 2012 ist empfehlenswerter

Weise für Absprachen zwischen Vormundschaft/Pflegschaft und Familiengerichten zu nutzen. Für eine sinnvolle familiengerichtliche Aufsicht im Hinblick auf die persönlichen Kontakte wird es zum einen notwendig sein, dass die Rechtspfleger/innen über fachliche Kriterien persönliche Kontakte informiert sind. Zum anderen sind Absprachen über eine sinnvolle und nachvollziehbare Dokumentation der Kontakte notwendig (vgl 2.4., 12f).

Trotz Aussetzen der familiengerichtlichen Kontrolle bis zum Juli 2012 führen die gesetzlich schon ab Juli 2011 wirksamen gesteigerten Kontaktpflichten in der Praxis bei hoher Fallbelastung teilweise zu Unruhe. In Fällen, in denen die Fallzahl bisher erheblich über 50 pro Vollzeitkraft lag, erscheint eine zügige oder ggf schrittweise Entlastung der Fachkräfte von Vorteil.

## **2.2. Fallzahl 50: Ermittlung von Fallzahlen, Personalbedarf**

### **Die Fallzahl 50 markiert eine Obergrenze**

Das Gesetz schreibt vor, dass eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft im Jugendamt **höchstens** 50 Vormundschaften/Pflegschaften führen soll. Es ist darauf hingewiesen worden, dass diese Vorgabe eine Obergrenze darstellt, die in keinem Fall zu überschreiten ist, jedoch ggf unterschritten werden sollte (vgl DIJuF-Hinweise vom 15.03.2010 zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts vom 04.12.2009, 8, zu finden unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Rechtsberatung/Rechtspolitik ▶ Fachliche Hinweise/Stellungnahmen; *Sünderhauf* JAmt 2011, 293, 294). Die Zahl 50 geht auf die Dresdner Erklärung von vor zehn Jahren zurück, als die Forderung, dass der Amtsvormund Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen haben sollte, gänzlich neu und von einem regelmäßigen monatlichem Kontakt noch nicht die Rede war (Dresdner Erklärung JAmt 2000, 437).

Bei 50 Fällen und konsequenter Befolgung der Regelpflicht zum monatlichem Kontakt würden sich 600 jährliche Kontakte bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen ergeben (vgl Stellungnahme der Kinderrechtekommission zum RegE, 5, zu finden unter [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de) ▶ Stellungnahmen). Eine durchschnittliche Fallbelastung von 50 kann durch wechselnde Zu- und Abgangszahlen zum einzelnen Zeitpunkt, außerdem eine höhere Belastung von etwa 60 bis 65 Fällen bedeuten (*Beinkinstadt*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, zu finden unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen).

### **Gleiche Gewichtung von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften bei der Fallzahlermittlung**

Die gesetzliche Regelung sieht in Bezug auf die Fallzahl keine Differenzierung zwischen Amtsvormundschaften und -pflegschaften vor. Danach sind bei der Fallzahlbemesung alle Amtsvormundschaften und -pflegschaften, die eine Fachkraft führt, einzubeziehen.

Das erscheint auch sinnvoll, da die Arbeitsbelastung der Fachkräfte sich nicht danach unterscheidet, ob Amtsvormundschaften oder -pflegschaften geführt werden, sondern bspw danach, ob eine Vormundschaft/Pflegschaft neu aufgenommen wird oder schon lange läuft, die Eltern kooperieren oder gegen den Vormund/die Pflegerin arbeiten, geeignete Hilfen zur Verfügung stehen oder nicht, eine besonders schwierige Konstellation oder eine Krise vorliegt usw.

Pflegschaften im Kontext familiengerichtlicher Verfahren bspw bei Anfechtung oder Klärung der Vaterschaft nach § 1598a BGB unterscheiden sich von dauerhaften Pflegschaften mit Wirkungskreisen wie etwa dem Aufenthaltsbestimmungsrecht und dem Recht, Hilfen zur Erziehung zu beantragen. Sie beanspruchen während des kürzeren Zeitraums, innerhalb dessen sie wahrgenommen werden, jedoch häufig ein erhebliches Zeitkontingent. Bei der Fallzahlermittlung sind sie wie alle anderen Fälle zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 1793 Abs. 1a BGB nF, der Vorschrift zum persönlichen Kontakt, erscheint es dagegen sinnvoll, Differenzierungen vorzunehmen (vgl 2.4 Anwendbarkeit der Kontaktpflichten auf Ergänzungspflegschaften).

Bei der Fallzahlermittlung zählen alle Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften, gleich mit welchem Aufgabenkreis.

### **Mischarbeitsplätze**

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben soll eine Fachkraft, der Vormundschaften/Pflegschaften übertragen sind, entsprechend weniger Vormundschaften/Pflegschaften führen (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII nF).

Mit dieser Formulierung nimmt der Gesetzgeber Bezug auf Mischarbeitsplätze, bei denen Fachkräfte im Jugendamt, die Vormundschaften/Pflegschaften führen, häufig gleichzeitig als Beistände tätig sind, in Unterhaltsfragen nach §§ 18 und 52a SGB VIII beraten sowie als Urkundspersonen im Jugendamt fungieren. Diese Konstellation ist noch in vielen Jugendämtern verbreitet.

### **Kritik an Mischarbeitsplätzen**

Mischarbeitsplätze bergen Probleme für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften (LWL/LVR, Qualitätsstandards für Vormünder: Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabenermischung“, 2010, 1; Jugend- und Familienministerkonferenz [JFMK] JAmt 2011, 323; *Justin* JAmt 2011, 305, 306 f, *Schindler*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 9; *Veit*, Stellungnahme der Kinderrechtekommission zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 9, beide zu finden unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen).

Die vormundschaftlichen Aufgaben und die gleichzeitige Beratung/Fallbearbeitung in der Beistandschaft sowie die Aufgabe der Beurkundung geraten in der Praxis in Konflikt: In der Beratung/Beistandschaft ist eine zügige Fallbearbeitung erforderlich und

wird von den betreuenden Elternteilen, meist Müttern, auch eingefordert. Kinder/Jugendliche fordern Aktivitäten des Vormunds/der Pflegerin idR nicht offensiv ein. Daher sind die die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkräfte gehalten, den Kontakt zu den ihnen anvertrauten Kindern/Jugendlichen aktiv zu gestalten und sich von sich aus darum zu bemühen, Vertrauen zu erwerben und Lebenssituation, Bedarf und Wünsche der Kinder/Jugendlichen kennenzulernen.

Vor diesem Hintergrund ist in der Praxis bereits ein Trend dazu zu verzeichnen, die Fachkräfte des Jugendamts, die Vormundschaften/Pflegschaften führen, von weiteren Aufgaben freizustellen. Diese Entwicklung kann aus fachlich-organisatorischer Sicht nur unterstützt werden.

### **Trennung von Arbeitszeiten bei Mischarbeitsplätzen**

Soweit Mischarbeitsplätze aus organisatorischen Gründen dennoch beibehalten werden, erscheint es nicht ausreichend, Fallzahlen für Vormundschaften/Beistandschaften/Beratungen und Beurkundungen vorzugeben. Darüber hinaus ist angezeigt, die Arbeitszeit, die für vormundschaftliche Aufgaben zur Verfügung stehen muss, festzulegen. So wird es nicht den einzelnen Fachkräften überlassen, zwischen den Beistandschaften und Vormundschaften zu „jonglieren“.

### **Fallzahlbemessung bei Mischarbeitsplätzen**

Für die verbleibende Zeit neben der für die vormundschaftlichen Tätigkeiten vorgesehenen Arbeitszeit stellt sich bei Mischarbeitsplätzen dennoch die Frage nach einer Bemessung der Fallzahlen auch für Beistandschaften, Beratungen nach §§ 18, 52a SGB VIII und Beurkundungen. Aktuelle Empfehlungen, die sich auf empirische Untersuchungen stützen können und die Weiterentwicklung des Aufgabengebiets in den letzten Jahren berücksichtigen (vgl. DIJuF eV [Hrsg.], Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung/Unterstützung/Beistandschaft, 2009, zu finden unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Publikationen ▶ Bücher/Broschüren) liegen nicht vor. Anhaltspunkte finden sich in der Kommunalen Orientierungshilfe für Baden Württemberg, deren Ergebnisse auf eine empirische Untersuchung aus den Jahren 1999 bis 2003 zurückgehen (Landeswohlfahrtsverband Baden ua, Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg, 2004). Hier werden folgende Fallzahlen pro Vollzeitstelle genannt:

- 4.375 Beratungsfälle pro Jahr und Vollzeitkraft;
- 230-270 Beistandschaften pro Vollzeitkraft;
- 2.188 Beurkundungen pro Jahr und Vollzeitkraft.

### **Vormundschaften/Pflegschaften außerhalb des Jugendamts**

Die gesetzliche Fallzahlbegrenzung führt in den Jugendämtern zu einer Belebung der Diskussion darüber, ob überhaupt und ggf welche, wie viele und durch welche Personen/Institutionen Vormundschaften/Pflegschaften außerhalb des Jugendamts geführt

werden sollten und könnten. In der Praxis stellt sich dabei meist die Frage, ob überhaupt geeignete ehrenamtliche Einzelvormünder, Berufsvormünder oder Vormundschaftsvereine vorhanden sind, die eine Alternative zur Bestellung des Jugendamts darstellen könnten.

Bei der Diskussion dieser Fragen im Jugendamt ist zunächst zu überlegen, in welchen Konstellationen eine Vormundschaft/Pflegschaft aus fachlicher Perspektive – etwa wegen der Gefahr von Interessenkonflikten – **nicht** durch das Jugendamt geführt werden sollte. Im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ist ggf dann fachlich zu begründen, warum nicht das Jugendamt, sondern eine andere Person/Institution das Amt führen und daher bestellt werden sollte.

Das Jugendamt kann seine Bestellung allerdings nur dann mit Erfolg abwenden bzw seine Entlassung bewirken, wenn es darlegen kann, dass eine geeignete Einzelperson vorhanden ist (vgl §§ 1887, 1889 Abs. 2 BGB). Um konkrete, andere Personen/Institutionen vorschlagen zu können (§ 53 Abs.1 SGB VIII), ist ein Jugendamt aufgerufen zu prüfen, wie es selbst oder über Vormundschaftsvereine (ehrenamtliche) Einzelvormünder gewinnen, beraten und unterstützen kann und/oder ob es den Aus- bzw Aufbau von Vormundschaftsvereinen fördert (vgl dazu ausf. DIJuF-Rechtsgutachten 13.09.2011, zur Veröffentlichung in JAmt 2011, H. 10 vorgesehen). Beim Vorschlag eines Vereins ist zu prüfen, ob der Verein die Voraussetzungen für eine Bestellung durch das Familiengericht erfüllt, insbesondere, ob ihm eine Erlaubnis durch das jeweilige Landesjugendamt erteilt wurde.

Ob und in welchem Umfang sich auf diese Weise zugleich Fallzahlen und Kosten verringern lassen, hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab. Allerdings besitzt nach der Entscheidung des BGH vom 25.05.2011 (XII ZB 625/10) ein zum Vormund oder Pfleger bestellter Verein keinen Vergütungsanspruch gegenüber der Landesjustizkasse.

### **2.3. Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft auf eine Fachkraft im Jugendamt**

Der § 55 SGB Abs. 2 S. 2 VIII nF schreibt die **Anhörung des Kindes/Jugendlichen** vor Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft auf eine Fachkraft des Jugendamts **verbindlich** vor, insoweit das nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist. Die Anhörung dient der Beteiligung des Kindes/Jugendlichen, wenn möglich verbunden mit dem Ziel der Übertragung der Amtsvormundschaft/-pflegschaft an eine für dieses bestimmte Kind möglichst geeignete Person. Eine Verteilung der Vormundschaft/Pflegschaft nach Buchstaben oder Regionalprinzip verträgt sich mit diesen Zielen nicht.

In der Gesetzesbegründung wird verdeutlicht, dass die Anhörung auch erfolgen soll, „wenn die Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der personellen Ressourcen im Jugendamt begrenzt oder nicht vorhanden sind“, um die Stellung des Kindes/Jugendlichen „als Subjekt des Verfahrens zu verdeutlichen“ (BT-Drucks. 17/3617, 8). Das Gesetz ermöglicht es, eine „ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung [...]“



unverzüglich nachzuholen“ (§ 55 Abs. S. 3 SGB VIII nF). Dies sollte der Ausnahmefall bleiben, wenn im Einzelfall tatsächlich zB keine Möglichkeit besteht, das Kind/den Jugendlichen rechtzeitig zu kontaktieren.

In der Praxis stößt die Neuregelung des § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII auf eine gewisse Skepsis. Zum einen sind praktikable Wege einer Anhörung zur Auswahl der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft nicht erprobt. Zum anderen trifft die Neuregelung auf Befürchtungen, wie sie üblicherweise entstehen, wenn ein Auswahlverfahren oder eine personbezogene Bewertung eingeführt wird. Überspitzt ließe sich die Skepsis einzelner Fachkräfte in folgende Fragen übersetzen: Darf das Kind seine/n Vormund/Pflegerin nach Sympathie auswählen, nachdem sich die infrage kommenden Personen zB hinter einer Einwegscheibe zeigen müssen? Und wenn eine Auswahl durch das Kind nicht möglich ist, ist die Anhörung dann nicht eine Farce?

Die Bedenken betreffen sowohl das vermeintlich bessere oder schlechtere Abschneiden der eigenen Person/der Kolleg/inn/en bei den Kindern/Jugendlichen als auch die Frage der Steuerung, wenn es um die Verteilung der Kinder/Jugendlichen auf die Fachkräfte geht.

### **Zur Durchführung von Anhörungen**

Bei näherer Betrachtung lassen sich diese Fragen jedoch beantworten und die Neuregelung erscheint als sinnvolles Instrument zur Begründung einer persönlich geführten Vormundschaft von Beginn an. In einer Anhörung kann dem Kind/Jugendlichen erstmalig die Funktion und Aufgaben seines neuen Vormunds/seiner Pflegerin verdeutlicht werden. Gleichzeitig kann die jeweilige Person oder können die infrage kommenden Personen vorgestellt werden.

Es erscheint dabei sicherlich nicht sinnvoll, dem Kind/Jugendlichen eine möglichst große Auswahl von Personen zu präsentieren. Vielmehr bietet es sich an, eine oder wenige Personen vorzustellen und das Kind/den Jugendlichen daraufhin zu befragen, was ihm/ihr wichtig erscheint: Ist es zB wichtig, ob ein Mann oder eine Frau die Vormundschaft/Pflegschaft führt? Was erwartet das Kind/der Jugendliche von seinem Vormund/seiner Pflegerin? Gibt es besondere Problemlagen oder Interessen, Wünsche, an denen eine Person vielleicht besser anknüpfen kann als eine andere (bspw sportliche Aktivitäten wie Fußball) oder auf die sich die entsprechende Fachkraft einstellen kann usw?

Es stellt sich die Frage, auf welche Weise eine Anhörung durchgeführt werden könnte. Aus der Praxis ist bspw schon vorgeschlagen worden, kurze, jeweils altersgerechte Personenbeschreibungen (mit Bild) der Vormünder/Pfleger/innen zu entwickeln (ein Muster-Vorschlag eines Jugendamts kann auf Nachfrage bei Dr. Nadja Wrede beim DIJuF bezogen werden, [wrede@dijuf.de](mailto:wrede@dijuf.de)). Anhand dieser Portraits kann das Kind/der Jugendliche sich von seinem zukünftigen Vormund/seiner Pflegerin ein erstes Bild machen.

In Fällen, in denen das möglich ist, bietet sich an, dass die Anhörung von einer Person im Jugendamt durchgeführt wird, die das Kind/den Jugendlichen schon kennt. Für andere Fälle wird die Praxis Lösungen entwickeln müssen.

### **Anhörung in Fällen von Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaften**

Vereine, die Vormundschaften führen, sind von der Vorschrift des § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zur Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Auswahl der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Person nicht erfasst. Es bietet sich jedoch an, dass Vereine sich an der Regelung orientieren, insofern nicht von Seiten des Gerichts eine bestimmte Person als Vereinsvormund bestellt worden ist. Auch im Hinblick auf ehrenamtliche Vormundschaften erscheint eine Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen vor der Bestellung sinnvoll.

## **2.4. Kontaktgestaltung zwischen Vormund und Mündel: Ziele, Anwendungsbereich, Kriterien**

Die Vorschrift des § 1793 Abs. 1a BGB nF, die idR einen monatlichen Kontakt des Vormunds zum Mündel in dessen üblicher Umgebung vorsieht, hat während des Gesetzgebungsverfahrens Kritik auf sich gezogen und sorgt in der Praxis für Unruhe. Von Expert/inn/en und Praktiker/inne/n wird darauf hingewiesen, dass die konsequente Einhaltung dieser Regelvorgabe bei 50 Mündeln pro Vollzeitkraft unrealistisch ist (*Beinkinstadt*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 2 f; *Mix*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 2, beide zu finden unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen; *Justin* JAmt 2011, 305; *Hoffmann* FamRZ 2011, 249,250 f; *Katzenstein* JAmt 2010, 414, 415 f; *Sünderhauf* JAmt 2011, 293). Es wären jährlich 600, täglich zwei bis drei Kontakte zu Kindern/Jugendlichen erforderlich. Das regelmäßige „Durchhalten“ einer solchen Kontaktpflicht würde zu einem „Abarbeiten“ der Kontakte und damit zu „Alibi-Besuchen“ (vgl. BT-Drucks. 537/10, 5) führen.

Aus der Praxis wird deshalb danach gefragt, auf welche Formen von Ergänzungspflegschaften die Kontaktpflichten anwendbar sind und welche Kriterien für die Häufigkeit und Gestaltung von Kontakten zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem in Einzelfällen genannt werden können.

### **Anwendbarkeit der Kontaktpflichten auf Ergänzungspflegschaften**

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Neuregelungen zur Vormundschaft über die Generalverweisung des § 1915 BGB auch für den Fall der Ergänzungspflegschaft gelten (BT-Drucks. 17/3617, 6). Mit Recht wird jedoch danach gefragt, ob sich das Erfordernis der persönlichen Förderung der Erziehung (§ 1800 S. 2 BGB nF) und die damit verbundenen Anforderungen an den persönlichen Kontakt nach § 1793 Abs. 1a BGB auf **alle** Formen von Pflegschaften beziehen – unabhängig von ihrem Anlass und Kontext. Denn eine sinnvolle Übertragbarkeit der Vor-

schriften der §§ 1793 und 1800 BGB zur persönlichen Förderung und zum Kontakt zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem auf Ergänzungspflegschaften ist nicht immer in vollem Umfang gegeben. Das gilt bspw bei einer im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens eingerichteten Pflegschaft in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren wegen Interessenkollision zwischen Eltern und Kind. Spielraum für eine sinnvolle Auslegung der Vorschriften in Bezug auf Ergänzungspflegschaften gewährt insofern § 1915 Abs 1 S. 1 BGB, der vorgibt, dass die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften „**entsprechende** Anwendung“ auf Pflegschaften finden (Meysen, in: Coester-Waltjen ua, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 2010, 65). Die Vorschriften zur Vormundschaft müssen entsprechend und ihrem Sinn nach auf Ergänzungspflegschaften und ihre jeweiligen Wirkungskreise bezogen werden.

Es kann zwischen folgenden Fallgruppen von Pflegschaften unterschieden werden:

- Ergänzungspflegschaften nach Entzug von Teilen der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB), bei denen **bestimmte Wirkungskreise der elterlichen Sorge auf eine/n Pfleger/in übertragen werden**. Diese Pflegschaften, bei denen typischerweise vor allem das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Beantragung erzieherischer Hilfen und häufig auch weitere Aufgaben auf eine/n Pfleger/in übertragen werden, betreffen idR zentrale Aufgaben im Bereich der Personensorge und entsprechen bestellten Vormundschaften. Die Neuregelungen der §§ 1793 und 1800 BGB nF finden hier im vollem Umfang sinnvolle Anwendung.
- Pflegschaften, die **vor dem Hintergrund eines Klärungsbedürfnisses für einen absehbar begrenzten Zeitraum** bestellt werden, etwa wenn ein/e Pfleger/in mit dem Wirkungskreis Entbindung der Schweigepflicht gegenüber einem Kinderarzt bestellt wird (§ 1796 BGB iVm § 1909).  
In diesen Fällen erscheint eine Übertragung des Gebots der Förderung der Erziehung (§ 1800 BGB) jedenfalls nicht anwendbar. Kontakte zum Kind dürften idR erforderlich und der notwendige Umfang im Einzelfall zu prüfen sein. Die Anforderung regelhaft monatlicher Kontakte passt nicht zur konkreten Aufgabe und ist daher nicht entsprechend anzuwenden.
- Ergänzungspflegschaften, die **wegen Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kind** eingerichtet werden, bspw
  - im Kontext von Vaterschaftsanfechtungs-, Abstammungsklarungsverfahren nach § 1598a BGB, Verfahren in Bezug auf die Ausschlagung von Erbschaften oder anderen familiengerichtlichen Verfahren;
  - im Kontext von Strafverfahren für die Vertretung bei der Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechts bei Strafverfahren gegen sorgeberechtigte Eltern (§ 52 Abs. 2 S. 2 StPO iVm § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB);

- o bei sogenannten „In-sich-Geschäften“ (§ 181 iVm § 1795 Abs. 2 BGB), bei denen der ansonsten vertretungsberechtigte Elternteil sozusagen „auf beiden Seiten“ stünde.

Bei allen Formen von Pflegschaften im Kontext von Interessenkollisionen erscheint eine Anwendung des Gebots der Förderung der Erziehung nach § 1800 BGB nF ebenso wenig sinnvoll wie ein monatliches Kontaktgebot. Im Kontext von Verfahren zur Vaterschaftsanfechtung oder -klärung ebenso wie im Kontext von Strafverfahren wird die Prüfung des erforderlichen Umfangs von Kontakten zwischen Ergänzungspfleger/in und Kind/Jugendlichem regelmäßig geboten sein. Im Kontext von Verfahren, die etwa die Ausschlagung einer Erbschaft betreffen oder bei „In-sich-Geschäften“ wird hingegen idR eine Prüfung der Interessen des Kindes anhand der Akten ausreichend sein.

Schon die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 1793 Abs. 1a BGB ist also zwar bei vielen, aber nicht allen Ergänzungspflegschaften gegeben.

Die Frage der Kontaktgestaltung und Häufigkeit bei verschiedenen Vormundschaften/Pflegschaften wird im Folgenden behandelt. Den Ausgangspunkt dabei bildet die Frage nach Sinn und Ziel der persönlichen Kontakte.

### **Sinn und Ziele persönlicher Kontakte**

Der persönliche Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem ist nicht Selbstzweck, sondern dient der Wahrnehmung der elterlichen Sorge (vgl. BT-Drucks 17/3617, 8). Der Kontakt zum Kind/Jugendlichen bildet für Vormünder und Pfleger/innen die Grundlage dafür, „Wohl und Willen des Minderjährigen zu beachten“ und dessen Pflege und Erziehung entsprechend zu fördern und zu gewährleisten (Arbeitsgruppe familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Abschlussbericht, Anlage 5, 2, zu finden unter <http://www.jugendhilfeportal.de> ▶ db2 ▶ materialien).

Wenn Vormünder/Pfleger/innen regelmäßig Kontakt halten, geht es wesentlich darum, zu ermöglichen, dass **das Kind/der Jugendliche sich beteiligt und seine Lebenssituation aktiv mit gestaltet**. Das leitet sich für die Vormundschaft auch aus § 1793 Abs. 1 S. 2 iVm § 1626 Abs. 2 BGB ab: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern [hier also entsprechend Vormund/Pflegerin, Anm. d. Verf.] die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“ (§ 1626 Abs. 2 BGB). Mit dieser Vorschrift korrespondiert auch das in § 1 SGB VIII vorgegebene Ziel, Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

Einbeziehung und Beteiligung des Kindes/Jugendlichen setzen voraus, dass der Vormund/die Pflegerin Interesse an den Sichtweisen, Bedürfnissen und Nöten des Kindes/Jugendlichen zeigt und sich darum bemüht, ein Vertrauensverhältnis entstehen zu

lassen. Ein gewachsenes Vertrauensverhältnis ermöglicht Kindern und Jugendlichen, sich auch mit Sorgen und Belastungen an den Vormund/die Pflegerin zu wenden. Es ermöglicht aber auch dem Vormund/der Pflegerin, sich mit Wünschen und Kritik des Kindes/Jugendlichen auseinanderzusetzen und ggf eigene, anders gelagerte Sichtweisen bzw Entscheidungen zu vermitteln.

Die Vorschrift des § 1793 Abs. 1a BGB nF, die persönlichen und regelmäßigen Kontakt zwischen Vormünder/Pfleger/inne/n und Kindern/Jugendlichen vorsieht, ist diesen Zielen verpflichtet.

### **Kontakte nach den „Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt“**

Zu § 1793 Abs. 1a BGB nF erläutert der Gesetzgeber in der Begründung: „Umfang und Häufigkeit des Kontakts richten sich **nach den Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt**. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich; im Einzelfall kann es notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen. Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein weniger häufiger Kontakt angezeigt sein sollte, kann der Vormund/die Pflegerin den Mündel – in dem erforderlichen Umfang – auch seltener treffen“ (BT-Drucks. 17/3617, 7).

In dieser Begründung wird deutlich, dass die Beurteilung des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt ausschlaggebend für die Kontaktdichte und -gestaltung zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem zu sein hat. Je nachdem, was die Situation des Kindes/Jugendlichen erfordert, kommen häufigere oder seltenere als monatliche Kontakte in Betracht. Der Vormund/die Pfleger/in ist jedoch gehalten, „sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels [zu] verschaffen“ (BT-Drucks. aaO). Regelmäßige Kontakte, nicht etwa nur in Krisensituationen, sind schon deswegen nötig, weil sie eine Grundlage für die Beurteilung bieten, ob die bisherige Kontaktdichte angemessen ist oder die Kontakte in der Zukunft häufiger oder seltener stattfinden sollten. In Anbetracht der Intention des Gesetzgebers, dass eine persönliche Beziehung zum Kind/Jugendlichen die Grundlage für die Vormundschaft/Pflegschaft bilden soll, erscheint es jedenfalls nicht angemessen, weniger als drei bis vier jährliche Kontakte zum Kind/Jugendlichen zu suchen.

### **Kriterienkatalog für die Beurteilung der Kontaktgestaltung und -häufigkeit im Einzelfall**

Seltenere als monatliche Kontakte sind ausweislich der Gesetzesbegründung „beispielsweise“ geboten, „wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeitsstruktur in der Lage ist, auf eventuelle Missstände oder Anliegen in geeigneter Weise selbst hinzuweisen“. Kontakte in der gewöhnlichen Umgebung des Kindes/Jugendlichen könnten „kontraproduktiv sein, wenn der Mündel in Anwesenheit der unmittelbaren Pflegepersonen nicht frei reden kann oder will“. „Treffen [...] im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten außerhalb der Wohnung des Mündels können ein Vertrauensverhältnis entstehen lassen oder vertiefen“ (BT-Drucks. aaO).

Abweichungen von der Vorgabe monatlicher Kontakte in der üblichen Umgebung sind danach zulässig und werden häufig auch geboten sein. Vom monatlichen Rhythmus in der üblichen Umgebung des Kindes/Jugendlichen abweichende Kontaktmuster hat der Vormund/die Pflegerin ausgehend vom Einzelfall zu begründen und diese Begründung auch zu dokumentieren.

Über die oben genannten Beispiele des Gesetzgebers hinaus erscheint daher angezeigt, anhand der Erfahrungen aus der Praxis einen Kriterien- bzw Fragenkatalog zu entwickeln, der den Fachkräften Orientierung dabei gibt, angemessene Einzelfallentscheidungen über die Kontaktgestaltung zu treffen (vgl DIJuF-Rechtsgutachten 13.09.2011, aaO). Ein solcher Kriterienkatalog sollte fachlich begründete Hinweise dazu geben, welche Fragen für die jeweilige Beurteilung der notwendigen Kontakte beantwortet werden sollen. Die im Folgenden aufgelisteten Punkte mögen Hinweise geben, was bei der Erarbeitung solcher Kriterienkataloge Beachtung finden sollte.

### **Seltener als monatliche Kontakte sind ggf angezeigt, wenn**

- sich das Kind/der Jugendliche schon seit langem an seinem Lebensort aufhält und dort gut integriert ist;
- bereits ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem besteht und – auch angesichts von Alter und Entwicklungsstand – damit gerechnet werden kann, dass das Kind/der Jugendliche sich im Zweifelsfall auch unaufgefordert bei dem Vormund/der Pflegerin meldet;
- dafür gesorgt ist, dass der Vormund/die Pflegerin regelmäßig über die Entwicklung und verlässlich über Problemanzeigen aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen informiert wird (durch Kindertagesstätte, Ärzt/inn/e/n, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle usw);
- in diesem Zusammenhang einheitlich berichtet wird, dass die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen (relativ) stabil und positiv verläuft und es keine Anzeichen für (deutliche) Verschlechterungen oder auf einen Verlauf mit sich wiederholenden Krisen gibt;
- der Vormund/die Pflegerin und andere fallbeteiligte Fachkräfte den Lebensort und Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen als stabil und förderlich für seine Entwicklung einschätzen. Bei der Einschätzung ist auch darauf zu achten, ob es Anzeichen für Belastungen und Krisen gibt, die aus seiner Umgebung auf das Kind/den Jugendlichen einwirken;
- eine Adoptionsvormundschaft besteht und keine Anzeichen dafür vorliegen, dass es Gründe geben könnte, die Einwilligung zur Adoption als Vormund nicht zu erteilen.

### **Häufigere oder zeitnahe Kontakte sind ggf angezeigt,**

- bei der Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft und
- wenn es beim Wechsel von der Herkunftsfamilie zur Pflegefamilie/Einrichtung zu erheblichen Konflikten oder einem Kontaktabbruch der Eltern gekommen ist;
- wenn erhebliche Konflikte über Fragen des Umgangs mit den Eltern oder anderen Verwandten bestehen und darüber entschieden werden muss;
- wenn wichtige Entscheidungen anstehen, etwa über einen Wechsel des Aufenthaltsorts, über Ausbildungsfragen (Schule und weiterführende Ausbildung), über Hilfen und Therapien, Operationen aber auch bei Entscheidungen, die für das Kind/den Jugendlichen subjektiv große Bedeutung haben (Piercing, Verreisen mit dem Freund/der Freundin);
- bei besonderen Problemlagen des Kindes/Jugendlichen, die aus der Vergangenheit bekannt sind und erwarten lassen, dass eine engmaschige Begleitung und jeweilige Anpassung der Hilfen erforderlich sein wird;
- wenn Wechsel der Lebenssituation und Erziehungspersonen stattgefunden haben oder stattfinden, zB wenn sich die Frage stellt, ob ein Wechsel der Pflegefamilie oder des Heims infrage kommt, aber auch etwa bei Trennung/Scheidung der Pflegeeltern;
- wenn es Problemanzeigen seitens der Erziehungspersonen, aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen oder durch das Kind/den Jugendlichen selbst gibt, die auf (sich wiederholende) Krisen oder einen deutlich negativen Verlauf hindeuten. Der persönliche Kontakt zum Kind erübrigt sich in solchen Fällen nicht durch möglicherweise plausibel erscheinende Begründungen beteiligter Erwachsener;
- in der Ausnahmesituation, in der ein Kind/Jugendlicher unter Vormundschaft/Pflegschaft in seiner/ihrer Herkunftsfamilie lebt.

Die Prüfung solcher Kriterien bei der Beurteilung der erforderlichen Kontaktgestaltung kann den Vormündern/Pfleger/innen/n in einem Jugendamt im Sinne einheitlicher Qualitätsstandards vorgegeben werden, nicht aber die Wertung und Inhalte der Entscheidung (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 27.07.2011, zur Veröffentlichung in JAmt 2011, H. 10 vorgesehen). Die individuelle Entscheidungsbefugnis der Fachkraft entspricht ihrer individuellen Verantwortung für das Wohl des ihr anvertrauten Kindes/Jugendlichen (vgl. ausf. *Hoffmann ZKJ 2007, 389*). Insoweit ist auch bspw. eine Dienstanweisung, die nach bestimmten Kriterien, etwa nach dem Alter, schematisch eine bestimmte Häufigkeit des Kontakts vorschreibt, rechtlich nicht zulässig (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 15.06.2011, zur Veröffentlichung in JAmt 2011, H. 10 vorgesehen).

### **Kontaktgestaltung und alternative Wege zum Besuchskontakt (Telefon, Skype, Facebook, E-Mail, Briefkontakt)**

Ob die Kontakte in der üblichen Umgebung stattfinden sollten, das Kind/der Jugendliche ggf dort abgeholt oder wieder dorthin gebracht werden sollte und wie Besuche zu gestalten sind, sind weitere Themen, für die anhand praktischer Erfahrungen und fachlicher Kriterien Orientierungen zu erarbeiten sind. Bei der Frage nach der Gestaltung der Kontakte sollte auf jeden Fall das Kind/der Jugendliche beteiligt werden, sowie im erforderlichen Umfang auch die Erziehungspersonen. Selbstverständlich werden auch das Alter des Kindes, die Integration in seine Umgebung, die Frage, ob es sich um einen Erstkontakt oder eine lange bestehende Vormundschaft/Pflegschaft handelt und weitere Gesichtspunkte die Gestaltung der Kontakte bedingen.

Häufig bieten sich ergänzend zu Besuchskontakten, die seltener als monatlich stattfinden, **alternative Kontaktwege** an, etwa über E-Mail, Skype, Facebook oder Telefon. Das wird besonders dann der Fall sein, wenn das Kind/der Jugendliche diese im Alltag auch sonst zur Kommunikation nutzt und freien und ungehinderten Zugang dazu hat. Für den einen oder anderen Vormund/Pfleger/in wird es uU eine Herausforderung darstellen, sich auf einen Kontakt bspw über Skype oder Facebook einzulassen. Die Bereitschaft dazu kann jedoch lohnenswert sein. Auch ein Brief, obwohl heute nicht mehr übliches Kommunikationsmittel unter Jugendlichen, könnte im Einzelfall geeignet sein, um bspw eine wichtige Entscheidung vorzubereiten. Entscheidend wird sein, dass der jeweilig gewählte Kontaktweg den Themen, Anliegen bzw Entscheidungen, die anstehen, angemessen ist.

### **Zeitbedarf und Zeitplanung für Kontakte**

Zu beachten ist hinsichtlich des Zeitbedarfs für Kontakte selbstverständlich, dass die Besuche teilweise erhebliche Fahrtzeiten erfordern und in der Terminierung auch von Kindergarten-, Schul-, Ausbildungszeiten und ggf auch Berufstätigkeit der Pflegeeltern abhängig sind.

Die Kontakte zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind müssen idR vorbereitet werden. Besonders am Beginn einer Vormundschaft/Pflegschaft ist ein sorgfältiges Aktenstudium erforderlich, um die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung auch vor dem Hintergrund von Informationen aus der Vorgeschichte beurteilen zu können. Gespräche mit den Personen aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen sind erforderlich, schon um sicher zu stellen, dass der Vormund/die Pflegerin über die Entwicklung und auftretende Schwierigkeiten informiert wird – ganz besonders bei kleinen Kindern und in den Fällen, in denen Kinder/Jugendliche ausnahmsweise (auch im Zusammenhang mit Rückführungen) in ihrer Herkunftsfamilie leben.

Ebenso ist eine Nachbereitung der Kontakte erforderlich. In manchen Fällen wird die Dokumentation ausreichen, in anderen Fällen werden die Kontakte in Aktivitäten der Vormünder/Pfleger/innen zur Förderung der Pflege und Erziehung münden, zB indem



eine Vereinsmitgliedschaft angeregt, eine Diagnosestellung oder Therapie initiiert oder etwa eine Hilfe zur Erziehung beantragt wird.

## **2.5. Kooperation mit dem Familiengericht: Gestaltung Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen**

Im Rahmen der in § 1837 BGB bereits bisher verankerten Aufsichtspflicht über „die gesamte Tätigkeit des Vormunds“ hat das Familiengericht ab dem 5. Juli 2012 (vgl 2.1, 4f) „insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte [...] zu dem Mündel zu beaufsichtigen“ (§ 1837 Abs. 2 S. 2 BGB nF).

Damit die Rechtspfleger/innen die Erforderlichkeit von Kontakten im Einzelfall überhaupt beurteilen und insoweit beaufsichtigen können, bedarf es einerseits der Begründung im jeweiligen Einzelfall, die im Bericht an das Familiengericht zukünftig enthalten sein muss (§ 1840 Abs. 1 S. 2 BGB). Andererseits erscheint notwendig, dass die Rechtspfleger/innen auch über die im Jugendamt erarbeiteten fachlichen Kriterien für die Kontaktgestaltung im Bilde sind. Um eine sinnvolle Arbeitsbeziehung im Hinblick auf die persönlich geführte Vormundschaft zu etablieren, empfiehlt sich daher ein **fachlicher Austausch zwischen Familiengericht und Vormundschaft/Pflegschaft** im Jugendamt.

### **Familiengerichtliche Aufsicht und selbstständige Amtsführung des Vormunds/der Pflegerin**

Der Vormund/die Pflegerin führt das Amt – wie sorgeberechtigte Eltern – grundsätzlich selbstständig. Das Jugendamt, ein Verein, aber auch ehrenamtliche Vormünder/Pflegerinnen unterliegen daher zunächst keinen Weisungen des Familiengerichts. Es ist insbesondere nicht zulässig, bereits die Bestellung eines Vormunds/einer Pflegerin mit Auflagen bzw Weisungen im Hinblick auf die spätere Amtsführung zu verbinden (*Diederichsen*, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, vor § 1793 Rn 1) – bspw mit künftigen Geboten etwa zu einem wöchentlichen Kontakt während des ersten halben Jahres. Präventive Aufsichtsmaßnahmen sind allenfalls denkbar, wenn die auf Tatsachen begründete Besorgnis besteht, der Vormund/die Pflegerin werde pflichtwidrig handeln (OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 507).

Die familiengerichtliche Aufsicht über die Kontaktgestaltung nach § 1837 Abs. 2 S. 2 BGB richtet sich darauf einzuschreiten, wenn Vormund/Pflegerin sich pflichtwidrig verhalten. Das kann der Fall sein, wenn der Vormund/die Pflegerin gegen die gesetzliche Vorgabe zum persönlichen Kontakt nach § 1793 Abs. 1a BGB verstößt bzw, besser ausgedrückt, der Verpflichtung zur gewissenhaften Prüfung der erforderlichen Häufigkeit der Kontakte im Interesse des Kindes/Jugendlichen nicht nachkommt. Ein objektiv pflichtwidriges Verhalten ist hinreichend, Verschulden oder die Gefährdung des Kindeswohls sind keine Voraussetzungen.

Bei der Beurteilung, ob die Kontaktgestaltung durch den Vormund/die Pflegerin pflichtwidrig ist, ist der Grundsatz der selbstständigen Führung der Vormund-/Pflegerin zu beachten. Das Gericht kann seine Meinung wie in anderen Zweckmäßigkeitsfragen nicht anstelle der des Vormunds/Pflegerin setzen (OLG München FamRZ 2009, 2119) und besitzt Ermessen allein hinsichtlich der Auswahl der Aufsichtsmaßnahme(n) (Wagenitz, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2008, § 1837 Rn 17, 19). Generell sind Eingriffe in die Amtsführung auf das für das Wohl des Kindes/Jugendlichen Notwendige zu beschränken und daher nur statthaft, wenn wichtigen persönlichen (oder wirtschaftlichen) Interessen des Kindes/Jugendlichen erhebliche Nachteile drohen.

### **Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts**

Bei einer Amtsvormund-/pflegschaft bzw. Vereinsvormund-/pflegschaft besteht die **Aufsicht des Familiengerichts ausschließlich gegenüber dem Jugendamt oder dem Verein** und nicht gegenüber der Fachkraft, die das Amt wahrnimmt. Dem Jugendamt bzw. dem Verein wird das Verhalten der Fachkraft zugerechnet. Dementsprechend hat das Jugendamt/der Verein bei Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts insoweit ein Weisungsrecht gegenüber der Fachkraft (insgesamt zu Aufsicht und Weisungsbefugnissen Kunkel, in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Aufl. 2010, § 15 Rn 69 ff).

Handelt ein Vormund/eine Pflegerin pflichtwidrig, indem er/sie bspw. die Kontaktpflichten vernachlässigt und setzt er/sie dies Verhalten auch nach Belehrung durch das Familiengericht fort, hat das Familiengericht mit geeigneten **Ge- und Verboten** einzuschreiten (§ 1837 Abs. 2 BGB).

Das Familiengericht kann einen Einzelvormund nach § 1837 Abs. 3 S. 1 BGB zur Befolgung seiner Anordnungen durch **Festsetzung von Zwangsgeld** anhalten. Gegen einen Verein oder das Jugendamt kann jedoch auch künftig **kein** Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 1837 Abs. 3 S. 2 BGB). In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass die Festsetzung eines Zwangsgelds gegen eine staatliche Stelle nicht angezeigt sei. Ebenso wenig sinnvoll sei eine Zwangsgeldfestsetzung gegen den einzelnen Amtsvormund, da dieser häufig Probleme in seiner Anstellungskörperschaft nicht selbstständig abstellen könne (BT-Drucks. 17/367, 8).

Das Gericht habe aber die Möglichkeit, zur Durchsetzung von Ge- und Verboten **Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden** bei der das Jugendamt tragenden Gebietskörperschaft zu erheben oder auf die Schadensersatzpflicht gemäß § 1833 BGB hinzuweisen (BT-Drucks. aaO).

Bei wiederholten oder besonders offensichtlichen Verstößen kann das Familiengericht den Vormund/die Pflegerin außerdem unabhängig von einem Verschulden aus wichtigem Grund oder wegen Zweifeln an seiner Geeignetheit entlassen (§ 1886 BGB). Gegenüber einem Jugendamt oder Verein sind Ge- und Verbote letztlich nur durch eine **Entlassung** durchsetzbar.

Dabei ist zu beachten, dass die Entlassung des Jugendamts oder Vereins nicht nur und nicht va wegen Pflichtwidrigkeiten des Vormunds/der Pflegerin infrage kommt. Vielmehr ist das Jugendamt/der Verein generell dann zu entlassen, wenn „dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund/Pflegerin geeignete Person vorhanden ist“ (§ 1887 Abs. 1 BGB). Die Vorschrift zielt eben auch auf den Fall ab, dass die Entlassung und Bestellung eines Einzelvormunds/ einer -pflegerin möglich ist und insgesamt dem Wohl des Mündels/Pfleglings dient (LG Heilbronn FamRZ 2004, 134). Eine Pflichtwidrigkeit ist also keine notwendige Voraussetzung für die Entlassung.

Aufsichtsmaßnahmen und Zwangsgeldfestsetzung fallen in die Zuständigkeit des/der Rechtspflegers/-in, wenn die Maßnahme, die befolgt werden soll, zu seinen Zuständigkeiten gehört, sonst in die des Richters/der Richterin (Wagenitz § 1837 Rn 28). Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig; in der Praxis beruht sein Handeln häufig auf Anregung Dritter. Gegen Aufsichtsmaßnahmen ist eine Beschwerde durch den Vormund/die Pflegerin zulässig (§ 59 Abs. 1 FamFG).

### **Berichtspflichten des Vormunds/der Pflegerin an das Familiengericht**

Um dem Familiengericht eine Aufsicht zu ermöglichen, hat ein Vormund/eine Pflegerin dem Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage einmal im Jahr nach – und auf Verlangen nach § 1839 BGB jederzeit – über die **Führung der Vormund-/Pflegerchaft** und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels/Pfleglings **Auskunft** zu erteilen. Die mit Bericht und Rechnungslegung verbundene Datenübermittlung durch den Vormund/die Pflegerin ist iSd § 68 Abs. 1 SGB VIII erforderlich und somit rechtmäßig.

§ 1840 Abs. 1 BGB nF normiert nun darüber hinaus ausdrücklich, dass der Bericht Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds/der Pflegerin mit dem Kind/Jugendlichen zu enthalten hat. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass „weitere Vorgaben zum Berichtsinhalt (...) nicht für erforderlich gehalten“ und ins Ermessen des aufsichtsführenden Gerichts gestellt werden.

Der Bericht an das Familiengericht soll entsprechend der Vorschrift des § 1793 Abs. 1 iVm § 1800 BGB nF eine qualifizierte Mitteilung enthalten, aus der nicht nur die Anzahl der Kontakte, sondern auch weitere Angaben hervorgehen, wie

- Zeitpunkte und Dauer der Kontakte;
- Ort bzw. Art und Weise der Kontakte (E-Mail, Telefon, Skype, direkter Kontakt);
- Begründung für die Häufigkeit der Kontakte anhand des Einzelfalls und fachlicher Kriterien (vgl 2.4, 14ff);
- Anlass bzw Ziel und ggf Ergebnis der Kontakte (zB Kennenlernen/Beziehungspflege, Vor- oder Nachbereitung einer Entscheidung oder des Hilfeplangesprächs, Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung oder Maßnahme nach § 35a SGB VIII, Gespräch über Lösungsmöglichkeiten für eine Krise usw).

In der Praxis werden teilweise schon Formulare entwickelt, die es den Fachkräften, die die Vormundschaft/Pflegschaft führen, erleichtern sollen, diese Aspekte übersichtlich zu dokumentieren (ein Beispiel für einen Dokumentationsbogen eines Jugendamts kann bei Dr. Nadja Wrede, [wrede@dijuf.de](mailto:wrede@dijuf.de) angefordert werden).

Das Entgegennehmen von Berichten und Rechnungslegungen fällt wie Aufsichtsmaßnahmen in die Zuständigkeit der Rechtspflege (§ 3 Nr 2a, § 14 RPfIG). Es ist möglich, dass Aufsicht bzw Entgegennehmen von Berichten und Rechnungslegungen vor Ort allgemein oder in einem Einzelfall auch durch Richter/innen erfolgen. Derartige Verstöße gegen die funktionale Zuständigkeit sind nicht erheblich, da nach § 8 Abs. 1 RPfIG die Wirksamkeit eines Geschäfts nicht davon berührt ist, wenn es der Richter/die Richterin statt des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin wahrnimmt.

## **2.6. Persönlich geführte Vormundschaft, strafrechtliche Verantwortung und Haftung**

Mit den nun gesetzlich explizit verankerten Kontaktpflichten des Vormunds/der Pflegerin verbinden sich in der Praxis zuweilen Befürchtungen in Bezug auf den Fall, dass ein unter Vormundschaft/Pflegschaft stehendes Kind körperlichen Schaden erleidet oder sogar zu Tode kommt. Gefragt wird danach, ob sich in einem solchen Fall der Vormund/die Pflegerin strafbar gemacht haben wird, wenn er/sie bspw seltener als monatlich Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen hatte oder wenn etwa Anzeichen einer Misshandlung nicht entdeckt wurden.

Zunächst ist dazu festzustellen, dass Fälle, in denen unter Vormundschaft/Pflegschaft stehende Kinder sich in einer das Kindeswohl gefährdenden Situation befinden, selten sind. IdR befinden sich die Kinder entweder in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie, **nachdem** ihr Wohl bei den Eltern gefährdet war. Nur selten gibt es die Situation, in der Eltern, denen das Sorgerecht (teilweise) entzogen wurde, ihr Kind in ihrer Obhut behalten können. Eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen in Heim oder Pflegefamilie kommt ebenfalls selten vor; häufiger mag es der Fall sein, dass das Kind/der Jugendliche an seinem neuen Lebensort nicht so gut aufgehoben ist, wie das zu wünschen wäre. Der Fokus der vormundschaftlichen Tätigkeiten ist insofern nicht die Abwendung einer Gefährdung, sondern die Förderung des Wohls von Kindern, die idR schon schwierige und belastende Erfahrungen hinter sich haben.

Die Gesetzesbegründung ist hier insofern verwirrend als sie schon im ersten Satz mit Ausführungen zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung beginnt (BT-Drucks. 17/3617, 1). Das ist darauf zurückzuführen, dass der Fall Kevin in Bremen mit der schockierenden Erkenntnis, dass hier der Vormund weit über 200 Fälle zu betreuen hatte, einen wesentlichen Anlass für diese Reform des Vormundschaftsrechts und ihren Zeitpunkt bot. Das Zentrum der Reform bildet dennoch das Ziel, dass Vormund/Pfleger/in die Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder/Jugendlichen fördern und diese daran beteiligen.

### Voraussetzungen der Strafbarkeit bei „Unterlassen“

In sehr seltenen Fällen kann es jedoch dazu kommen, dass ein Kind/Jugendlicher unter Vormundschaft/Pflegschaft zu Schaden kommt, entweder durch Andere (etwa die Erziehungspersonen) oder dadurch, dass er/sie sich selbst gefährdet hat. In einem solchen Fall kann ein Vormund/eine Pflegerin strafrechtlich nur unter besonderen Umständen belangt werden.

Den Hintergrund dafür, dass Vormünder/Pfleger/innen überhaupt strafrechtlich belangt werden könnten, bildet die so genannte **Garantenstellung**. Diese besitzt der Vormund/die Pflegerin aufgrund seines Rechts und seiner Pflicht zur elterlichen Sorge ebenso wie zur Sorge berechnigte Eltern (§ 1793 Abs. 1, §§ 1797, 1800, 1626 BGB). Dies gilt auch, wenn nicht ein Einzelvormund, also eine natürliche Person, zum Vormund/zur Pflegerin bestellt wurde, sondern das Jugendamt oder ein Verein. In diesem Fall besitzt die Garantenstellung die Fachkraft des Jugendamts, auf die die Vormundschaft nach § 55 Abs. 2 SGB VIII delegiert wurde, oder der/die Mitarbeiter/in des Vereins, welche/r mit der Führung der Vormundschaft beauftragt wurde. Denn strafrechtliche Verantwortung ist immer individuelle Verantwortung einer natürlichen Person (vgl. insgesamt Hoffmann ZKJ 2007, 389).

Die Garantenstellung des Vormunds/der Pflegerin ist mit Pflichten gegenüber dem Kind/Jugendlichen verbunden. Die Folge ist, dass eine strafrechtliche Verantwortung durch Unterlassen entstehen kann, wenn eine Verletzung von Rechtsgütern des Mündels nicht abgewendet wird (§ 13 Abs. 1 StGB). Als Verletzen einer Garantenpflicht ist nur das Unterlassen einer Handlung anzusehen, die **rechtlich geboten** und **tatsächlich möglich** gewesen wäre. Gerade gegenüber Jugendlichen können Handlungsmöglichkeiten bspw. mangels Befugnis, Zwang auf den Jugendlichen auszuüben, an Grenzen stoßen.

Das Unterlassen muss für die Tatbestandsverwirklichung zudem **ursächlich (kausal)** gewesen sein. Dies ist es, wenn beim Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Tatbestand nicht verwirklicht worden wäre – bspw. wenn ein Eingreifen gegenüber dem das Kind/den Jugendlichen misshandelnden Erwachsenen tatsächlich möglich gewesen wäre. Zudem muss das Unterlassen eine **objektive Sorgfaltspflichtverletzung** darstellen: Die eingetretene Schädigung muss also objektiv voraussehbar und vermeidbar gewesen sein. Hingegen ist nicht erforderlich, dass alle Einzelheiten des Kausalgeschehens absehbar waren.

Strafrechtliche Folge für den Vormund/die Pflegerin treten also nur unter den engen Voraussetzungen ein, dass

- eine rechtlich gebotene und tatsächliche mögliche Handlung unterlassen wurde und
- das Unterlassen dieser Handlung kausal zur eingetretenen Schädigung des Kinds/Jugendlichen geführt hat, die Schädigung also mit an Sicherheit grenzen-

der Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, wenn der Vormund/die Pflegerin die Handlung vorgenommen hätte, und

- dieser Zusammenhang zum Zeitpunkt der unterlassenen Handlung für den Vormund/die Pflegerin hätte erkennbar sein müssen.

Eine strafrechtliche Verantwortung ergibt sich demnach weder allein daraus, dass ein Kind oder ein Jugendlicher eine Schädigung erleidet, noch allein aus einem pflichtwidrigen Verhalten des Vormunds/der Pflegerin. Erforderlich ist vielmehr, dass gerade ein bestimmtes pflichtwidriges Verhalten zu einer bestimmten Schädigung geführt hat. Auch bei pflichtgemäßen Verhalten kann es zu einer Schädigung kommen, die jedoch nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen führt.

Beispiele:

- Ein bisher im Heim gut integrierter Jugendlicher reißt überraschend aus und wird bei einem Unfall schwer verletzt. Der Vormund besuchte den Jugendlichen vorher regelmäßig dreimal im Jahr. Neben der Teilnahme an Hilfeplangesprächen sorgte er/sie dabei für Gelegenheiten für Gespräche unter vier Augen. E-Mail- und Telefonkontakt fand bei Bedarf statt, der Jugendliche hatte die Telefonnummer des Vormunds. Es ergibt sich in diesem Fall keine strafrechtliche Verantwortung des Vormunds etwa wegen Unterlassens häufigerer Kontakte, da nicht ersichtlich ist, dass häufigere Kontakte den Unfall des Jugendlichen (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) hätten verhindern können.
- Ein Kleinkind erleidet Schaden durch Übergriffe seitens der Pflegefamilie. Die Pfleger/in hatte Kind und Pflegefamilie besucht, Informationen der beteiligten Fachleute etwa des Pflegekinderdienstes eingeholt und die Akten zur Entwicklung des Kindes, Auswahl der Pflegefamilie etc gesichtet. Aufgrund ihrer persönlichen Eindrücke und der Informationen hatte sie den Eindruck, dass das Kind in der Pflegefamilie gut aufgehoben war. Sie war zur – von ihr auch dokumentierten – Auffassung gelangt, dass drei oder vier jährliche Kontakte ausreichend sind. In einem solchen Fall kann der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft nicht strafrechtlich dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass im Nachhinein ersichtlich wurde, dass das Kind hätte aus der Pflegefamilie genommen werden müssen.

### **Haftungsfragen**

Haftungsrechtlich treten durch die Reform des Vormundschaftsrechts keine Neuerungen ein. Im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur persönlich geführten Vormundschaft ist vor allem die Haftung gegenüber dem Mündel von Interesse. Nach § 1833 Abs. 1 S. 1 BGB ist ein Vormund/eine Pflegerin dem Mündel für den auf seiner Pflichtverletzung beruhenden Schaden verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden trifft, er also vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Daneben kann § 823 Abs. 1 BGB Anspruchsgrundlage eines Schadensersatzanspruchs sein, wenn bestimmte absolute Rechtsgü-

ter wie Körper, Leben, Freiheit etc eines Kindes oder Jugendlichen durch das Verhalten des Vormunds/der Pflegerin verletzt werden. Bei bloßen Vermögensschäden kommt eine deliktische Haftung nicht in Betracht.

### **Haftung des Jugendamts, nicht der Fachkraft**

Strafrechtliche Verantwortung und zivilrechtliche Haftung sind zwei mögliche Folgen ein und derselben Pflichtverletzung. Während die strafrechtliche Verantwortung individuelle Verantwortung ist, haftet bei einer Pflichtverletzung durch die Fachkraft allein das Jugendamt – bzw der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Dies gilt sowohl für Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG (*Sprau*, in: Palandt, BGB, § 839 Rn 124) als auch für die Haftung eines Vormunds/einer Pflegerin gegenüber einem Minderjährigen nach § 1833 BGB sowie die Haftung gegenüber Dritten für das Verletzen von Aufsichtspflichten nach § 832 BGB (*Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 55 Rn 40). Sofern die Fachkraft nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte, kann bei ihr auch kein Regress genommen werden (Art. 34 S. 2 GG; zu Einzelheiten vgl *Hoffmann*, in: Oberloskamp aaO, § 4 Rn 26).

Wurde ein Verein zum Vormund/Pfleger/in bestellt und bedient er sich einer Fachkraft zur Führung der Vormundschaft/Pflegschaft, haftet er für ein Verschulden dieser Personen nach § 1791a Abs. 3 S. 2, § 31 BGB. Wurde hingegen unmittelbar die Fachkraft zum Vormund/zur Pflegerin bestellt, haftet diese selbst gegenüber dem Kind/Jugendlichen nach § 1833 BGB (zu Einzelheiten vgl *Hoffmann*, in: Oberloskamp aaO, §4Rn 26). Der Verein hat jedoch im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung durch das Landesjugendamt nachzuweisen, dass er für einen hinreichenden Versicherungsschutz seiner Angestellten gesorgt hat (§ 54 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

## **2.7. Qualifikation und Qualifizierung von (Amts)vormündern und -pfleger/innen**

Die Regelungen im neuen Vormundschaftsrecht, die die persönlich geführte Vormundschaft/Pflegschaft betonen, führen auch zur Diskussion über die zukünftig notwendige Qualifikation und Qualifizierung der Amtsvormünder/Pfleger/innen.

In vielen Jugendämtern nahmen die Vormünder/Pfleger/innen bisher immer noch überwiegend Aufgaben der rechtlichen Vertretung wahr. Das kürzlich in Kraft getretene Gesetz rückt jedoch die Zuständigkeit des Vormunds/der Pflegerin für die Wahrnehmung der Personensorge in den Vordergrund, indem die Förderung der Pflege und Erziehung explizit dem Vormund/der Pflegerin zugeordnet wird; die rechtliche Vertretung muss selbstverständlich nach wie vor wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, über welche (sozial)pädagogischen und juristischen Qualifikationen Vormünder/Pfleger/innen zukünftig verfügen sollten bzw wie sie sich weiter qualifizieren können.

Aktuelle bundesweite Zahlen über die Qualifikation der in den Jugendämtern tätigen Vormünder/Pfleger/innen liegen nicht vor. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Amtsvormundschaften/-pflegschaften wahrnehmenden Personen in den Jugendämtern in den meisten Regionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch überwiegend Verwaltungsfachkräfte sind. In Nordrhein-Westfalen besitzt ein größerer Anteil der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkräfte eine sozialpädagogische Grundqualifikation (LWL, Ergebnisse der Befragung der Jugendämter 2009/2010. Zur personellen und materiellen Ausstattung der Aufgaben: Amtsvormundschaften, -pflegschaften und Beistandschaften, 5). In den Neuen Bundesländern sind die Qualifikationen erfahrungsgemäß bunter gestreut, mit einem nicht geringen Anteil pädagogischer oder sozialpädagogischer Grundberufe. Einige Jugendämter haben sich aus konzeptionellen Gründen bewusst dazu entschlossen, im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften multiprofessionelle Teams zu bilden (idR Verwaltungsfachkräfte und Sozialpädagoge/inn/en). Vereine betrauen ganz überwiegend (sozial)pädagogisch ausgebildete Fachkräfte mit vormundschaftlichen/pflegerischen Aufgaben. Juristisches Know-how wird zusätzlich im Verein vorgehalten (so zB bei der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg München). Ehrenamtliche Einzelvormünder und Berufsvormünder gehören unterschiedlichen Berufsgruppen an.

Zu Fragen der (zukünftigen) Grundqualifikation und Qualifizierung findet sich in der Literatur und Diskussion des Gesetzentwurfs insgesamt nur wenig (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 13.09.2011, aaO). Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass Vormünder/Pfleger/innen über eine Art Mischqualifikation verfügen sollten, nämlich über Kenntnisse sowohl in den Bereichen Recht und Verwaltung als auch im Feld (Sozial-)Pädagogik, Psychologie. Auf die Notwendigkeit kommunikativer und reflexiver Fähigkeiten wird ebenfalls verwiesen (LWL/LVR, Qualitätsstandards für Vormünder: Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Amtsvormunds“, 2010, 10 ff; BAGLJÄ, Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften, 2004, 7 ff; Petersen, in: Hansbauer, Neue Wege in der Vormundschaft, 2002, 133; Zenz, in: Zitelmann ua, Vormundschaft und Kindeswohl 2004, 184 f). Eine Einzelmeinung ist bisher die Auffassung, zukünftig müssten sozialpädagogische Grundausbildungen Standard in der Vormundschaft/Pflegschaft werden (Sünderhauf, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 6, zu finden unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen).

Für die Diskussion der Frage, wie Vormünder/Pfleger/innen zukünftig qualifiziert werden müssen bzw. über welche Qualifikationen sie verfügen sollten, sind folgende Gesichtspunkte relevant:

- Vormund und Pfleger/in rücken durch den geforderten persönlichen Kontakt **nicht** in Aufgaben der alltäglichen Betreuung und Erziehung ein. Der (regelmäßige) Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Mündel dient nicht pädagogischen oder



sogar therapeutischen Zielen. Vielmehr ist der Kontakt als notwendige Bedingung für eine angemessene Beteiligung des Kindes/Jugendlichen und als Grundlage für Entscheidungen und rechtliche Vertretung zu sehen. Kontakt ist Mittel des Vertrauensaufbaus und der Beteiligung des Kindes/Jugendlichen. Der vertrauensvolle Kontakt zu Vormund/Pflegerin kann und soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Wünsche zu äußern und Pläne zu fassen, die sie ohne die kompetente Unterstützung eines verantwortlichen Erwachsenen gar nicht fassen, geschweige denn realisieren könnten.

Einen solchen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aufzubauen, die häufig viel Schweres durchgemacht haben, es evtl wenig gewohnt sind, Vertrauen zu fassen und Anderen oft auch Schwierigkeiten machen, ist eine große Herausforderung und erfordert von den Fachkräften:

- die Bereitschaft und Fähigkeit zum unvoreingenommenen Zuhören und zum Gespräch mit den Kindern/Jugendlichen,
- Respekt vor deren Geschichte und Bewältigungsversuchen,
- Sicherheit im Hinblick auf die eigene Rolle und
- Reflexionsfähigkeit.

Diese Voraussetzungen können im Rahmen von Weiterbildung und Supervision erworben werden. Es erscheint nicht als notwendige Vorbedingung, dass Vormünder/Pfleger/innen – neben den Fachkräften des ASD, Pflegekinderdienstes, Heimerzieher/innen und Therapeut/innen – auch über eine (sozial)pädagogische oder psychologische Grundausbildung verfügen.

- Die jeweiligen Problemstellungen, mit denen Vormünder/Pfleger/innen im Einzelfall befasst sind, sind so **vielfältig** wie die Lebenssituationen der betroffenen Kinder und Jugendlichen: Es kann um den geeigneten und förderlichen Lebensort gehen, um die Schullaufbahn, um Schwangerschaft(sabbruch), die Einwilligung in eine Operation, um lebensverlängernde Maßnahmen, um die Bereitschaft eines Jugendlichen, überhaupt Hilfe in Anspruch zu nehmen, um Therapiebedarf, um Jugendhilfeleistungen, um Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, um Anmietung oder Kündigung einer Wohnung, um Erbausschlagung oder Verwaltung des Erbes, um Kontakte zu den leiblichen Eltern und Geschwistern, um Kriminalität und Strafverfahren usw.

Die Vielfalt der Problemlagen macht deutlich, dass nicht alle Kenntnisse, die ein Vormund/eine Pflegerin im Einzelfall benötigt, von jeder einzelnen Fachkraft immer schon „vorgehalten“ werden können. Insofern sollte gesichert sein, dass die Vormundschaften/Pflegschaften führenden Fachkräfte auf entsprechende Kenntnisse zugreifen können. Das kann in größeren Jugendämtern durch die Bildung multiprofessioneller Teams, könnte in kleineren Jugendämtern aber auch durch externe Beratungswege oder im Verbund von mehreren Jugendämtern geschehen.

Vormünder/Pfleger/innen sollten allerdings einen Überblick über Problemkonstellationen, mögliche Leistungen und Hilfeangebote bekommen, ohne auf jedem Gebiet schon Experte/Expertin sein zu müssen.

- Vormünder/Pfleger/innen nehmen ihre Vertretungsaufgaben für Kinder und Jugendliche in einem Netzwerk vieler Anderer wahr: ASD, Pflegekinderdienst, Heimerzieher/innen oder Pflegeeltern, Therapeut/inn/en, aber auch leibliche Eltern, Geschwister, weitere Verwandte und ggf die sogenannten Peers spielen eine Rolle. Viele dieser Anderen sind pädagogisch bzw psychologisch ausgebildet und den Kindern und Jugendlichen im Alltagsleben häufig näher als Vormünder und Pflegerinnen selbst. Die zentrale Voraussetzung, um in diesem komplexen Umfeld an der Seite des Kindes/Jugendlichen kompetent zu agieren, sind **Rollensicherheit** und **Kommunikationsfähigkeit**.

Diese können in Weiterbildungen, die sich speziell an die Gruppe der Vormünder/Pfleger/innen richten, erworben werden. Bisher sind allerdings nur wenige solcher Weiterbildungsangebote verfügbar. Entsprechende Weiterbildungen werden bspw angeboten von der Hochschule Münster in Kooperation mit den Landesjugendämtern Westfalen Lippe und Rheinland sowie dem Verein Kinder haben Rechte ([www.fh-muenster.de](http://www.fh-muenster.de)) und vom DIJuF in Kooperation mit der Hochschule Mannheim ([www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Fachveranstaltungen).

### **Weiterbildung ist unerlässlich**

Insgesamt ist zu sagen, dass das Wahrnehmen vormundschaftlicher Aufgaben eine einheitliche Grundqualifikation nicht erfordert. Für die Fachkräfte in den Jugendämtern, die Vormundschaften/Pflegschaften führen, dürften weiterhin am ehesten Verwaltungsberufe und sozialpädagogische Ausbildungen als Grundberufe infrage kommen. Unabhängig von der jeweiligen Grundqualifikation erscheint es jedoch unerlässlich, dass Vormünder und Pfleger/innen Weiterbildungsmodule besuchen, in denen

- Rolle und Rechtsstellung des Vormunds/der Pflegerin vorgestellt werden und in diesen Punkten Sicherheit gewonnen werden kann,
- Grundlagen für die Beziehungsgestaltung mit dem Kind/Jugendlichen vermittelt werden,
- ein Überblick über mögliche Problemkonstellationen, Lösungswege und Hilfen gegeben wird.

### **3. Schluss**

Die hier vorliegenden Hinweise sind dafür gedacht, der Praxis bei der Diskussion über die Umsetzung des Gesetzes erste orientierende Anhaltspunkte zur Verfügung zu stel-

len. Aus den Erfahrungen in der Praxis wird sich weiterer Klärungsbedarf und werden sich neue Fragen ergeben.

Eine Frage, die sich stellt und in diesen Hinweisen nur am Rande behandelt werden konnte, ist die nach der Rollen- und Aufgabenteilung zwischen Vormündern/Pfleger/innen und Pflegeeltern/Heimerzieher/innen auf der ‚Elternseite‘, Vormündern/Pflegerinnen und ASD/Pflegekinderdienst auf der ‚Helferseite‘. Obwohl sich die Rollen der Beteiligten mit dem neuen Gesetz dem Grunde nach nicht verändern, wird die intensivere Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Vormundschaft/Pflegschaft, wie sie das neue Recht fordert, zu Klärungs- und Absprachebedarf führen.

Eine vertiefende Diskussion wird außerdem nötig sein im Hinblick auf die Kontaktgestaltung und die ihr unterliegenden Kriterien. Weitere Diskussionen und Ideen sind auch zu erwarten im Hinblick auf die Anhörung der Kinder und Jugendlichen vor Bestimmung einer Fachkraft, die die Vormundschaft/Pflegschaft führen soll.

Insgesamt kann man gespannt sein auf die Ideen und Kreativität der Praxis. Das neue Recht bietet die Basis, um einem Ziel näher zu kommen, das aus der Praxis heraus formuliert wurde. Es bahnt Vormündern und Pflegerinnen den Weg, ihren Platz an der Seite der Kinder und Jugendlichen und ihre Entscheidungsverantwortung in der Rolle als Sorgeberechtigte ausfüllen zu können.